

LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSS

LSS Quartal: 2024/3

Inhalt

- Der Arbeitgeber und die verschiedenen Erhebungsstellen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Identifikationsverfahren eines Arbeitgebers durch ein anerkanntes Sozialsekretariat
- Die Personen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Sportlern
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Künstler in der ‚Artikel 1bis‘-Regelung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Lehrlingen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Kleine Statuten
 - Zusätzliche Informationen DmfA
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Ärzte in Ausbildung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Stipendiaten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Ausländische Stipendiaten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Tageseltern
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Statutarisches Personal des öffentlichen Sektors
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Seefischer
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Hausangestellten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von anderem Hauspersonal als Hausangestellte
 - Zusätzliche Informationen - DmfA - Freiwillige Feuerwehrleute und freiwillige Sanitäter
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Seeleuten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Parlamentariern
 - Zusätzliche Informationen DmfAPPL - Meldung der Beschäftigung gemäß Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes
- Der Lohnbegriff
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Abgangsurlaubsgeld für Angestellte
- Begrenzte Sozialversicherungspflicht
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Jugendlichen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Freie Universitäten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Beamten mit Verwaltungsstandort im Ausland
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Leitern im öffentlichen Sektor
- Verpflichtungen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Zahlungsaufschub - Wettbewerbsfähigkeit
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Änderungen - Verjährung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Drittzahler im lokalen öffentlichen Sektor
- Sozialversicherungsbeiträge
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag in Höhe von 1,60 %
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Lohnmäßigungsbeitrag
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag in Höhe von 1,40 % für statutarische Mitarbeiter
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Jahresurlaub
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Mit Trinkgeldern entlohnte Arbeitnehmer
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnungsgrundlage für Tageseltern
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Gelegenheitsarbeitnehmer Gastgewerbe
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Flexi-Jobs
- Sonderbeiträge
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Solidaritätsbeitrag für Studenten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für außergesetzliche Pensionen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Betriebsfahrzeuge
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Beiträge zum Mobilitätsbudget
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Sonderbeitragssaldos Mobilitätsbudget
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Existenzsicherheitsfonds
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Föderale Zusatzpensionsregelung
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Provant“
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Prolocus“
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Zusatzrentensystem „Ethias Pension Fund PPO“
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für das doppelte Urlaubsgeld
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor

- Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für den Asbestfonds
- Zusätzliche Informationen DmfA - Grundbeitrag für den BSF
- Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für den BSF
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Risikogruppen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Zusätzlicher Beitrag bei unzureichenden Ausbildungsanstrengungen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen - Andere Sektoren
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Gewinnbeteiligungen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Verkehrsgeldbußen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Außergesetzliche Pensionen: - zusätzlicher Beitrag von 3 %
- Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für Entlassungsentschädigungen
- Zusätzliche Informationen DmfA - Pensionsbeitrag für Berufsjournalisten
- Zusätzliche Informationen DmfA - Pensionsbeitrag für die statutarischen Beamten
- Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Aktivierungsbeitrags
- Zusätzliche Informationen DmfA - Formalitäten Gewerkschaftsbeitrag
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für einen sozialen Dienst
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei
- Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des IGV-Verantwortlichkeitsbeitrag
- Beitragsermäßigungen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Sektoren, in denen eine Jahresendprämie gezahlt wird
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der strukturellen Ermäßigung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Brüssel
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer - Deutschsprachige Gemeinschaft
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Flandern
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer - Wallonische Region
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Ersteinstellungen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Einführung der Arbeitszeitverkürzung und der Viertagewoche
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigungen ‚Programm für den beruflichen Übergang von langfristig Arbeitssuchenden‘
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigungen für langfristig Arbeitssuchende SEW
 - Zusätzliche Informationen DmfAPPL - Meldung der Zielgruppenermäßigung gemäß Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Personen ohne aktuelle und dauerhafte Berufserfahrung - Flandern
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für junge Arbeitnehmer
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für junge Arbeitnehmer – Flandern
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für Mentoren
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Zielgruppenermäßigung Umstrukturierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung Ermäßigung für ständige Arbeitnehmer im Gastgewerbe
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von bezuschussten Vertragsbediensteten
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Ersatzkräften für Arbeitnehmer, die die Viertagewoche wählen
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung Ermäßigung für Hauspersonal
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Tageseltern
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Künstler
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für Berufssportler
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Arbeitsbonus
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Umstrukturierung
 - Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Sportbonus
 - Zusätzliche Informationen zur DmfA - Ermäßigung des Arbeitnehmerbeitrags Pensionierte im Pflegesektor - Maßnahme im Pflegesektor
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Erklärung zur Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit
- Ausfüllen der DmfA
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 105, 205, 305 und 405: Anpassung ab 1/2018
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 029, 129, 229: Einrichtung, Anpassung ab 2/2019
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 505: Einrichtung ab 3/2020
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 121, 221, 421, 521, 621, 721: Einrichtung, Anpassung ab 1/2021
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 069 - 169: Anpassung ab 1/2018
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 293: Einrichtung ab 1/2020
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 673: Einrichtung ab 2/2022
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 673: Einrichtung ab 1/2019, Abschaffung ab 3/2023
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 032: Anpassung ab 2/2018
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 573: Einrichtung ab 1/2015
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 630: Einrichtung ab 3/2023
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 007,121, 021: Einrichtung, Streichung ab 1/2016
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 125, 511, 512, 812, 822, 830: Einrichtung und Anpassung ab 3/2019
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 118: Einrichtung ab 3/2019

- Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 030, 730: Einrichtung, Streichung ab 4/2017
- Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 596, 898, 962: Einrichtung ab 2/2016
- Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 139: Einrichtung ab 3/2017
- Zusätzliche Informationen DmfA – Niederlassungseinheit: fiktive Nummern
- Zusätzliche Informationen DmfA - Informationen Bausektor
- Zusätzliche Informationen DmfA - Entschädigungen für Stunden, die keine Arbeitszeit sind
- Zusätzliche Informationen DmfA - Informationen Bausektor
- Zusätzliche Informationen DmfA - Decava
- Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von entlassenem statutarischem Personal
- Zusätzliche Informationen DmfA - Beiträge bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Der Fonds „Maribel Sozial“ des öffentlichen Sektors
 - Zusätzliche Information DmfA - Angaben zur neuen Beschäftigung
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Ausbildungsprojekt für Krankenpfleger
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Laufbahndemaßnahmen öffentliche Gesundheitssektoren
- Verschiedenes
 - Zusätzliche Informationen DmfA - Trillium

Der Arbeitgeber und die verschiedenen Erhebungsstellen

Zusätzliche Informationen DmfA - Identifikationsverfahren eines Arbeitgebers durch ein anerkanntes Sozialsekretariat

WIDE – Gesicherte Umgebung	WIDE – Ungesicherte Umgebung
<ul style="list-style-type: none"> • Das WIDE-Formular (ID122w) ausfüllen (entweder vor dem Dienstantritt oder zum Zeitpunkt des Dienstantritts). • Die Anwendung erteilt eine vorläufige Nummer 51.xxx.xxx-xx. • Diese Nummer ist für die DIMONA zu verwenden. • Der Antrag ID122w muss weder gedruckt noch vom Arbeitgeber unterzeichnet noch an das LSS übermittelt werden. (Der Antrag wird automatisch an die Direktion Identifikation geleitet.) • Eine Kopie (pdf) des ID122w wird in der e-Box des Antragstellers hinterlegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das WIDE-Formular (ID122w) ausfüllen (entweder vor dem Dienstantritt oder zum Zeitpunkt des Dienstantritts). • Die Anwendung erteilt eine vorläufige Nummer 51.xxx.xxx-xx. • Diese Nummer ist für die DIMONA zu verwenden. • Der Antrag ID122w muss weder gedruckt, noch vom Arbeitgeber unterzeichnet noch per Post an das LSS übermittelt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Bearbeitung des Antrags vergibt die Direktion Identifikation eine endgültige Nummer. • Das LSS sendet das (Papier-)Formular ID101 an den Arbeitgeber und den Geschäftssitz des anerkannten Sozialsekretariats. Dieses Formular umfasst die endgültige Nummer, die zuerkannte(n) Arbeitgeberkategorie(n) und den NACE-Code. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Bearbeitung des Antrags vergibt die Direktion Identifikation eine endgültige Nummer. • Das LSS sendet das Formular ID101 an das elektronische Postfach (eBox) des Arbeitgebers. Dieses Formular umfasst die endgültige Nummer, die zuerkannte(n) Arbeitgeberkategorie(n) und den NACE-Code.
<p>Die Vollmacht wird beim Einsenden der WIDE elektronisch hochgeladen.</p> <p>Notwendig für das Einreichen der DmfA</p>	<p>Die Vollmacht wird elektronisch über die Anwendung Mahis eingesandt.</p> <p>Notwendig für das Einreichen der DmfA</p>
<p>Nach Bearbeitung der Vollmacht sendet das LSS die schriftliche Bestätigung (ID102) der Registrierung der Vollmacht an das LSS und den Geschäftssitz des anerkannten Sozialsekretariats.</p>	<p>Nach Bearbeitung der Vollmacht sendet das LSS die schriftliche Bestätigung (ID102) der Registrierung der Vollmacht an das LSS und den Geschäftssitz des anerkannten Sozialsekretariats.</p>
<p>-</p>	<p>Falls kein durch den Arbeitgeber unterzeichnetes Formular ID122w eingeht (innerhalb eines Monats nach dem Ausfüllen des Formulars in WIDE), wird ein System von 3 an den Arbeitgeber gerichtete Erinnerungen aktiviert.</p>

Die Benutzung von WIDE in einer gesicherten Umgebung wird nachdrücklich empfohlen, um Probleme weitgehend zu vermeiden.

Die Personen

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Sportlern

! Die Art der Meldung von Sportlern hängt nicht nur von der Höhe der erhaltenen Löhne ab, sondern auch von der paritätischen Kommission, in deren Zuständigkeitsbereich sie fallen!

In der DmfA muss die Meldung von entlohnten Sportlern und Gleichgestellten **aus dem privaten und öffentlichen Sektor** folgendermaßen vor sich gehen:

Meldung von Sportlern.xlsx

Zusätzliche Informationen DmfA - Künstler in der ‚Artikel 1bis‘-Regelung

Sozialversicherungspflicht

Künstler, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags eingestellt werden oder einfach nur gleichgestellt sind, unterliegen einer **vollständigen Beitragspflicht** zur Sozialen Sicherheit und sind von allen Regelungen abhängig, die für die Kategorie vorgesehen sind, der ihr Arbeitgeber unterliegt, ausgenommen der Regelungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor.

Aufgrund des fragmentarischen Charakters der Verträge, die von Künstlern abgeschlossen werden, wurde die Verwaltung ihres **Jahresurlaubs** vom Landesamt für den Jahresurlaub zentral erfasst, sowohl für die Einnahme der Beiträge als auch die Bezahlung des Urlaubsgelds. Dies bedeutet, dass Künstler, ausschließlich im Bereich Jahresurlaub, als Arbeiter und nicht als Angestellte betrachtet werden. Folglich müssen ihre Arbeitgeber den Beitrag für den Jahresurlaub - sowohl den vierteljährigen Beitrag als auch den jährlichen Urlaubssollmitteilung - an das Landesamt für soziale Sicherheit zahlen, wobei die Berechnung der Beiträge auf der Grundlage einer Entlohnung zu 108 % erfolgt.

Die zentralisierte Verwaltung beim Landesamt für den Jahresurlaub ist nicht anwendbar auf Künstler, die nicht der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für den Privatsektor unterliegen (einschließlich der öffentlichen lokalen Verwaltungen).

Es erfolgt auch eine Zentralisierung bei der Föderalen Agentur für Kindergeld (Famifed) auf dem Gebiet der Verwaltung und der Zahlung von **Familienbeihilfen**.

Die im öffentlichen Sektor mit einem Arbeitsvertrag eingestellten oder gleichgestellten Künstler unterliegen stets der Gesetzgebung für Arbeitnehmer im Bereich der **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten** (System des privaten Sektors). Wenn sie Künstler einstellen, müssen die öffentlichen Arbeitgeber für Künstler zur Absicherung gegen das Risiko von Arbeitsunfällen einen Versicherungsvertrag mit einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abschließen und für ihren Lohn einen Arbeitgeberbeitrag von 0,30 % und einen besonderen Arbeitgeberbeitrag von 0,02 % an den FEDRIS zahlen, sowie einen besonderen Arbeitgeberbeitrag von 0,02 % für Arbeitsunfälle und einen Beitrag von 1 % für Berufskrankheiten.

Geschuldete Beiträge

? Künstler schulden den Lohnmäßigungsbeitrag soweit dieser Beitrag für die Arbeitgeberkategorie zu zahlen ist. Der Beitragssatz ist daher derselbe für Handarbeiter und Handarbeiterlehrlinge der Kategorie.

? Der Grundbeitrag BSF (**809 oder 811**) und der Sonderbeitrag BSF (**810**) und der Sonderbeitrag für soziale Sicherheit (**856**) sind nach den allgemeinen Regeln jedes Beitrags und je nach Kategorie des Arbeitgebers zu zahlen.

? Der Beitrag für Risikogruppen (**852**) und der Beitrag für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitnehmer (**859**) sind ggf. für Künstler zu zahlen, die mit einem Arbeitsvertrag eingestellt werden.

? Der Sonderbeitrag für Arbeitslosigkeit (**855 und 857**) ist ebenfalls obligatorisch für Künstler, die unter Kategorien angegeben werden, die diese Beiträge schulden.

? Die Beiträge für Existenzsicherheitsfonds oder für den zweiten Pensionspfeiler werden in der Regel nicht für Künstler geschuldet, aber der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, für die von ihm gemeldeten Künstler in den Existenzsicherheitsfonds Beiträge zu zahlen. Für diesen Fall wird der Künstler als Geistesarbeiter betrachtet und die anwendbaren Codes sind **830, 831, 832 oder 835**.

! Künstler, die der Paritätischen Kommission für Vergnügungsbetriebe (**PK 304**) unterliegen, müssen stets den Beitrag für den Existenzsicherheitsfonds für Unterhaltungskünste der Flämischen Gemeinschaft zahlen, wenn sie sich im Anwendungsbereich dieses Fonds befinden.
Daher müssen für Künstler, die unter Kategorie 562 und 662 gemeldet werden, die PK 304 angegeben werden und die Beiträge 830 und 835 sind obligatorisch.

Ermäßigungen

Für Künstler ist eine spezielle Ermäßigung vorgesehen (siehe Ermäßigung Künstler). Diese Ermäßigung ist mit der strukturellen Ermäßigung und der „Maribel sozial“-Ermäßigung kumulierbar.

Meldung

In der DmfA werden Künstler im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ unter der Kategorie Arbeitgeber (keine spezifische Kategorie) mit folgenden spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **046** für Künstler ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden
- **047** für Künstler-Lehrlinge bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden

mit **Typ 1**, wenn Beiträge an das LJU zu überweisen sind
oder Typ 0, wenn der Arbeitgeber nicht der Jahresurlaubsgesetzgebung des Privatsektors unterliegt.

Künstler, die im Rahmen eines Statuts von einem Arbeitgeber des öffentlichen Sektors eingestellt werden, unterliegen weiter der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger gemäß den für statutarische Personalmitglieder geltenden Regeln (**ANKZ 675**) und kommen für die oben erwähnten besonderen Situationen nicht in Betracht.

Im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile, im Feld 00053 „Statut des Arbeitnehmers“ ist außerdem anzugeben:

- **A1** für Künstler mit einem Arbeitsvertrag
- **A2** für Künstler, die, ohne durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein, gegen Zahlung eines Lohns im Auftrag einer natürlichen oder juristischen Person künstlerische Leistungen erbringen und/oder künstlerische Werke produzieren.

DIMONA

Die Verpflichtungen in Bezug auf die unmittelbare Beschäftigungsmeldung (DIMONA) gelten für Künstler.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Lehrlingen

Beitragspflicht von Lehrlingen

Für das Vertragspersonal, das ab 01.07.2015 den Dienst antritt, gelten folgende Regeln nur für Lehrlinge, deren Vertrag die 6 Bedingungen einer alternierenden Ausbildung erfüllt.

- Bis zum Ende des Jahres, in dem der Lehrling 18 Jahre alt wird:

Die Sozialversicherungspflicht beschränkt sich auf:

- Regelung des Jahresurlaubs
- Arbeitsunfälle
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Lehrlinge sind befreit vom Lohnmäßigungsbeitrag, dem BSF-Sonderbeitrag (KGT 810), den Beiträgen für die Fonds für Existenzsicherheit (KGT 820, 830, 831, 832 oder 833) und für den zweiten Pensionspfeiler (KGT 825, 827, 835, 837), dem Beitrag für Risikogruppen (KGT 852).

- Ab dem Jahr, in dem der Lehrling 19 Jahre alt wird:

Lehrlinge unterliegen allen Regelungen der sozialen Sicherheit, einschließlich des Lohnmäßigungsbeitrags. Der BSF-Sonderbeitrag ist ebenfalls zu zahlen, aber der Lehrling ist von den anderen oben angegebenen Beiträgen befreit.

Anm.: Lehrlinge, die unter den Kategorien 037, 112 oder 113 (Hauspersonal, Verwaltung von Gebäuden und Immobilienmakler) gemeldet werden, schulden jedoch den Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler (Kennzahlen 825/835).

In der DmfA

Für Lehrlinge ist bei der Meldung Folgendes zu beachten:

- Bis zum Ende des Jahres, in dem der Lehrling 18 Jahre alt wird:
mit den Arbeitnehmerkennzahlen **035 Typ 1** (oder **0** für den öffentlichen Sektor) oder **439 Typ 0** und unter Angabe des Typs Lehrling in der Zone 00055;
- Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der Lehrling 19 Jahre alt wird:
mit den normalen Arbeitnehmerkennzahlen (**011, 012, 013, 014, 015, 016, 017, 046, 492, 494 oder 495**), aber unter Angabe eines Typs Lehrling in der Zone 00055, um sich von den anderen Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Kleine Statuten

Nicht beitragspflichtige Praktikanten werden nicht in der DmfA angegeben.

Nur in der MSR müssen die folgenden Codes angegeben werden:

- **848** - Personen-Arbeiter, die im Rahmen der Ausbildung für entlohnte Arbeit arbeiten, jedoch nicht sind;
- **849** - Personen-Angestellte, die im Rahmen der Ausbildung für entlohnte Arbeit arbeiten, jedoch nicht sind;

Zusätzliche Informationen DmfA

In der DmfA werden Personen mit einer Behinderung, Personen mit einer psychosozialen Behinderung oder besonders schutzbedürftige Personen, die von der zuständigen Gemeinschaft oder Region anerkannt sind, in Block 90012 „Mitarbeiterzeile“ angegeben:

1° mit untenstehenden Codes, wenn sie in einer geschützten Werkstätte oder einer Werkstätte für angepasste Arbeit, die der paritätischen Kommission für geschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Werkstätten für angepasste Arbeit untersteht (Kategorie 073, 173, 273 oder 473), oder ab dem ersten Quartal 2023 in einer Werkstätte für angepasste Arbeit mit den Arbeitgeberkategorien 373 oder 673 oder einer Provinz- oder Kommunalverwaltung (Kategorie 750, 751, 752 oder 753) beschäftigt sind:

- **012 Typ 1** (oder **0** für den öffentlichen Sektor) für Handarbeiter ohne Lohnmäßigung oder Lehrlinge ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

- **025 Typ 1** für Arbeiter **ohne Lohnmäßigung** oder für **Lehrlinge mit Behinderung** mit subventionierten Arbeitsverträgen
- **027 Typ 1** (oder **0** für den öffentlichen Sektor) für junge Handarbeiter bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden
- **035 Typ 1** (oder **0** für den öffentlichen Sektor) für junge Handarbeiterlehrlinge bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden
- **485 Typ 0** für Angestellte ohne Lohnmäßigung, subventionierte Vertragsangestellte
- **487 Typ 0** für junge Angestellte bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden
- **492 Typ 0** für Angestellte ohne Lohnmäßigung oder Lehrlinge ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden

Sie sind vom Lohnmäßigungsbeitrag befreit und haben gegebenenfalls Anspruch auf eine erhöhte strukturelle Ermäßigung

2° mit den normalen Arbeitnehmerkennzahlen, wenn sie von anderen Kategorien von Arbeitgebern beschäftigt werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Ärzte in Ausbildung

Die Unterwerfung der Ärzte in Ausbildung ist auf folgende Systeme beschränkt

- Krankheit und Invalidität - Gesundheitsfürsorge und Entschädigungen
- Berufskrankheiten (nach dem System, das in der Pflegeeinrichtung gilt, in der die Facharztausbildung absolviert wird)
- Arbeitsunfälle (nach dem System, das in der Pflegeeinrichtung gilt, in der die Facharztausbildung absolviert wird)

Sie sind vom Beitrag auf das doppelte Urlaubsgeld, dem Sonderbeitrag BFS (ANKZ 810), dem Sonderbeitrag für Arbeitslosigkeit (1,69 %, ANKZ 855), dem Beitrag für Risikogruppen (ANKZ 852) und dem Beitrag für die Beratung und Betreuung von Arbeitslosen (WKNKG 854) ausgeschlossen. Sie sind vom Beitrag zum Fonds für Existenzsicherheit (ANKZ 830) befreit, sofern es sich um Risikogruppen handelt.

Fachärzte in der Ausbildung sind in Block 90012 (Arbeitnehmerzeile) anzugeben durch

- Kategorie **072** für Pflegeeinrichtungen im privaten Sektor
- Kategorie **272** für die Pflegeeinrichtungen des öffentlichen Sektors, die für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragspflichtig sind
- Kategorie **372** für die Pflegeeinrichtungen des öffentlichen Sektors, die nicht beitragspflichtig für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind
- Kategorie **772** für die Pflegeeinrichtungen der provinziellen und lokalen Verwaltungen

und mit der Arbeitnehmerkennzahl **495** Typ 0.

Ärzte in Ausbildung zum Hausarzt werden von einem der beiden Koordinierungszentren für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin (NI oder Fr) unter der Arbeitgeberkategorie **072** angegeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Stipendiaten

Stipendiaten

Die Stipendiaten mit Anspruch auf eine Doktoratsbörse oder Postdoktoratsbörse, die bei einem der vorgenannten Arbeitgeber beschäftigt sind, sind allen Regelungen unterworfen, die für die Kategorie vorgesehen sind, zu der der Arbeitgeber gehört, ausgenommen der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsregelungen im öffentlichen Sektor.

Ihre Arbeitgeber schulden den Lohnmäßigungsbeitrag für die Kategorien, in denen er zu zahlen ist.

Im öffentlichen Sektor fallen die Stipendiaten in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unter die Gesetzgebung für Arbeitnehmer (Regelung des privaten Sektors).

Für diese Stipendiaten müssen die öffentlichen Arbeitgeber zur Absicherung gegen dieses Risiko einen Versicherungsvertrag mit einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abschließen und einen Arbeitgeberbeitrag von 0,30 % an den FEDRIS zahlen, sowie einen besonderen Arbeitgeberbeitrag von 0,02 % für Arbeitsunfälle und einen Beitrag von 1 % für Berufskrankheiten.

Ab dem 2. Quartal 2020 werden diese Stipendiaten im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit der spezifischen Arbeitnehmerkennzahl **488** Typ 0 angegeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Ausländische Stipendiaten

Ausländische Stipendiaten

Die Berechtigten für ein Doktoranden- oder Postdoktorandenstipendium, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung des Rates der Europäischen Union fallen oder nicht in den Anwendungsbereich eines durch Belgien mit einem Drittland abgeschlossenen Vertrages über die soziale Sicherheit fallen, sind begrenzt beitragspflichtig.

Ihre Beitragspflicht beschränkt sich auf folgende Regelungen:

- Kranken- und Invaliditätsversicherung (Sektor Entschädigungen und Sektor Gesundheitspflege)
- Jahresurlaub
- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten

Ihre Arbeitgeber schulden den Lohnmäßigungsbeitrag für die Kategorien, in denen er zu zahlen ist.

Im öffentlichen Sektor fallen die Stipendiaten in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unter die Gesetzgebung für Arbeitnehmer (Regelung des privaten Sektors).

Für diese Stipendiaten müssen die öffentlichen Arbeitgeber zur Absicherung gegen dieses Risiko einen Versicherungsvertrag mit einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abschließen und einen Arbeitgeberbeitrag von 0,30 % an den FEDRIS zahlen, sowie einen besonderen Arbeitgeberbeitrag von 0,02 % für Arbeitsunfälle und einen Beitrag von 1 % für Berufskrankheiten.

Diese ausländischen Stipendiaten, die ein (Post-)Promotionsstipendium erhalten und aus einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kommen, das kein Abkommen mit Belgien geschlossen hat, sind in Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben:

- Mit spezifischer Arbeitnehmerkennzahl **498 Typ 0** für diejenigen, die die Urlaubsregelung **des privaten Sektors haben**
- Mit spezifischer Arbeitnehmerkennzahl **489 Typ 0** für diejenigen, die nicht die Urlaubsregelung **des privaten Sektors haben**

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Tageseltern

Diese ausländischen Stipendiaten werden in der DmfA im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit der spezifischen Arbeitnehmerkennzahl **497 Typ 0** angegeben.

Ihre Beiträge werden auf eine besondere Art berechnet.

Ab 1/2015 müssen Tageseltern, die im Rahmen des Pilotprojekts eingestellt werden, das durch das KAA vom 22.12.2014 innerhalb der PK 331 vorgesehen ist, mit Arbeitnehmerkennzahl **495 Typ 0** und Statut „D1“ im Feld 00053 von Block 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile“ als normale Arbeitnehmer angegeben werden.

Ab 1/2018 müssen Tageseltern, die im Rahmen des im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2017 zur Genehmigung des Anhangs Nr. 9 zum Verwaltungsvertrag für das „Office de la Naissance et de l'Enfance“ 2013-2018 vorgesehenen Pilotprojekts eingestellt werden, als reguläre Arbeitnehmer mit der Arbeitnehmerkennzahl **495 Typ 0** und dem Status „D2“ im Feld 00053 des Blocks 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile“ gemeldet werden.

Ab 1/2024 müssen die vom Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung für die Kinderbetreuung eingestellten Tageseltern mit Arbeitnehmerstatus als normale Arbeitnehmer mit der Arbeitnehmerkennzahl **495 Typ 0** und dem Status „D3“ in Feld 00053 im Block 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile“ gemeldet werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Statutarisches Personal des öffentlichen Sektors

In der DmfA wird statutarisches Personal des öffentlichen Sektors im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **675:** wenn sie nur der Krankenversicherung unterliegen
- **676:** im Ausland niedergelassene statutarische Arbeitnehmer
- **677:** Praktikanten im Hinblick auf eine unbefristete Anstellung im Rahmen der Urlaubsregelung des privaten Sektors, die bei den provinziellen und lokalen Verwaltungen beschäftigt sind

- **690**: fest angestellte Ärzte, die von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit und pensionsversicherungspflichtig sind

Zusätzliche Informationen DmfA - Seefischer

In der DmfA wird die Mannschaft von Fischereifahrzeugen und Schiffsjungen, die an einen Arbeitsvertrag für Seefischerei gebunden sind und deren Beiträge anhand eines pauschalen Tageslohns berechnet werden, in Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ unter **Kategorie 019** mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **011** Typ 1 für die Mannschaft
- **022** Typ 1 für Schiffsjungen bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Hausangestellten

In der DmfA ist für die Meldung von Hausangestellten eine spezifische Arbeitnehmerkennzahl vorgesehen. Im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ ist der folgende Code anzugeben:

- Code **045** ab dem Jahr des 19. Lebensjahres
- Code **027** bis 31. Dezember des Jahres des 18. Lebensjahres

Arbeitgeber, die Hausangestellte melden müssen, werden mit der **Kategorie 037** oder **437** identifiziert.

Ab 2011 unterliegen **alle** Arbeitnehmer, die mit einem Arbeitsvertrag für Hauspersonal beschäftigt sind, der Paritätischen Kommission für die Verwaltung von Gebäuden, Immobilienmakler und Hausangestellten (**PK 323**) infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Kommission.

Es ist nicht mehr notwendig, dass ihre Arbeitgeber ausschließlich oder hauptsächlich Hausangestellte beschäftigen.

Ab 4/2014, wurden die Beitragssätze für Hausangestellte erhöht, da Hausangestellte künftig allen Regelungen der sozialen Sicherheit unterliegen und im Privatsektor (Kategorie 037) den Lohnmäßigungsbeitrag schulden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von anderem Hauspersonal als Hausangestellte

Bis 4/2010

In der DmfA wurde bis 31.12.2010 anderes Hauspersonal als Hausangestellte mit den Arbeitnehmerkennzahlen **015**, **027**, **487** oder **495** im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben, und Arbeitgeber, die dieses Personal melden mussten, wurden unter der **Kategorie 039** erfasst.

Gegebenenfalls konnten diese Arbeitgeber eine besondere Ermäßigung für Hauspersonal (Ermäßigungscode 1131) beanspruchen und waren vom Grundbeitrag für den Betriebsschließungsfonds befreit.

Ab 1/2011

Aufgrund der Einrichtung einer neuen Paritätischen Kommission Nr. 337 für den nicht-kommerziellen Sektor wurden diese Arbeitnehmer der Paritätischen Kommissionen 100 oder 200 auf diese neue Paritätische Kommission 337 übertragen, außer Handarbeiter, die eine Tätigkeit ausüben, die der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft (PK 144), der Paritätischen Kommission für den Gartenbau (PK 145) und der Paritätischen Kommission für die Forstwirtschaft (PK 146) unterliegt.

In den Paritätischen Kommissionen 144 und 145 sind Beträge für den Fonds für Existenzsicherheit und für das Hauspersonal, für das sie zu zahlen sind, vorgesehen.

Ab der DmfA für 1/2011 wurden für die Meldung von anderem Hauspersonal als Hausangestellte spezifische Arbeitnehmerkennzahlen eingerichtet, die im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ zu verwenden sind.

Dies betrifft

- Code **043** für Handarbeiter Haushaltspersonal ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden
- und Code **044** für Handarbeiter Haushaltsangestellte bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Diese Arbeitnehmerkennzahlen wurden unter den **Arbeitgeberkategorien** eingeführt

- **193** (für die Pflege von Pferden, Unterhalt von Pferdeställen usw.),
- **094** (Unterhalt von Parks und Gärten,...) und
- **039** (für andere Tätigkeiten einschließlich Forstverwaltung)
- **099 - 299** (für die Fonds der PK dieser Aktivitäten)

Angestelltes Personal ist noch immer mit den Codes **495** oder **487** unter der **Kategorie 039** anzugeben.

Ab 3/2017 muss das Hauspersonal, das von **PK 337** abhängt, einen Beitrag an den Fonds für Existenzsicherung zahlen. Dieser Beitrag (Codes 820/830) wurde in der **Kategorie 039** eingeführt, aber Arbeitnehmer dieser Kategorie mit **PK 146** sind nicht beitragspflichtig.

Das unter den Arbeitnehmerkennzahlen 043, 044, 487 oder 495 gemeldete Hauspersonal kann weiterhin die Zielgruppenermäßigung für Hauspersonal (Ermäßigungscode 4200) in Anspruch nehmen und muss keinen Grundbeitrag für den Fonds für Betriebsschließungen entrichten.

Es ist möglich, das Hauspersonal, das durch die Kennzahlen 015 und 027 gemeldet ist, rückwirkend ab 3/2010 in die Kategorien 193 oder 094 mit den neuen Arbeitnehmerkennzahlen zu übertragen.

Zusammengefasst:

PK	Arbeitgeberkategorie	Arbeitnehmer	Arbeitnehmerkennzahl	Beitragsart
PK 337	039 - 099 - 299	Hauspersonal Handarbeiter ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden	043	1.
		Hauspersonal Handarbeiter bis einschließlich des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden	044	1.
		Hauspersonal Handarbeiter ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden	495	0
		Hauspersonal Handarbeiter bis einschließlich des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden	487	0
PK 144	193 - 099 - 299	Hauspersonal Handarbeiter ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden	043	1.
		Hauspersonal Handarbeiter bis einschließlich des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden	044	1.

PK	Arbeitgeberkategorie	Arbeitnehmer	Arbeitnehmerkennzahl	Beitragsart
PK 145	094 - 099 - 299	Hauspersonal Handarbeiter ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden	043	1.
		Hauspersonal Handarbeiter bis einschließlich des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden	044	1.
PK 146	039 - 099 - 299	Hauspersonal Handarbeiter ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden	043	1.
		Hauspersonal Handarbeiter bis einschließlich des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden	044	1.

Zusätzliche Informationen - DmfA - Freiwillige Feuerwehrleute und freiwillige Sanitäter

Die freiwilligen Feuerwehrleute, freiwilligen Sanitäter und die Freiwilligen des Katastrophenschutzes, die eine Entschädigung von mehr als 785,95 EUR pro Quartal erhalten (nicht indexierter Betrag), werden mit dem Arbeitnehmercode **015** (Handarbeiter) oder **495** (Geistesarbeiter) und dem Code Status **,VA'** (freiwillige Sanitäter und Freiwillige des Katastrophenschutzes) oder **,B'** (freiwillige Feuerwehrleute) angegeben.

In der DmfA wird auf der Ebene der ‚Beschäftigungszeile‘ die ‚durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden‘ (Q) für jedes Quartal auf der Grundlage der ‚nicht außerordentlichen‘ Leistungen bestimmt. Da sich die Dauer der ‚nicht außerordentlichen Leistungen‘ in jedem Quartal unterscheidet, muss in jedem Quartal im Laufe des Quartals eine neue Beschäftigungszeile mit einem Anfangs- und Enddatum angelegt werden.

Im Block ‚Leistungen‘ werden die Stunden und Tage der ‚nicht außerordentlichen‘ Leistungen, für die die Entschädigungen beitragspflichtig sind, mit dem Leistungscode **1** angegeben. Die Stunden und Tage der „nicht außerordentlichen“ Leistungen, für die die Vergütungen befreit sind, werden nicht angegeben.

Die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehrleute und der freiwilligen Sanitäter werden angegeben mit:

- dem Lohncode 21 = (befreite) Entschädigungen für ‚nicht außerordentliche‘ Leistungen, sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird;
- dem Lohncode 1 = (beitragspflichtige) Entschädigungen für ‚nicht außerordentliche‘ Leistungen, sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Seeleuten

Die Seeleute werden in der DmfA angegeben wie folgt:

Tätigkeit	Arbeitgeberkategorie	Arbeitnehmerkennzahl	Art Beitrag
-----------	----------------------	----------------------	-------------

		Nicht-Offiziere	Offiziere	Arbeitgeberanteil	Persönlicher Anteil
Handelsschifffahrt	105	015	495	0	2.
Baggerfahrt	205	015	495	0	2.
Seeschleppfahrt	305	015	495	0	2.
Installations- und Wartungsarbeiten auf See (ab 3/2020)	505	015	495	0	2.

Sowohl der Beitrag von 1,60 % als auch der Beitrag des Asbestfonds sind im Beitragssatz für den Arbeitnehmerbeitrag 015 / 495 enthalten, wie in der Beitragssatzdatei aufgeführt.

Ab 2024/1 sind der Asbestfondsbeitrag und der jährliche Urlaubsbeitrag von 6 % nicht mehr in diesen Beitragssatz integriert.

- Der Asbestfondsbeitrag wird durch die spezifische Arbeitnehmerkennzahl Beitrag **256, Typ 0, angegeben.**
- Der vierteljährliche Jahresurlaubsbeitrag von Seeleuten, die keine Offiziere sind, wird durch die spezifische Arbeitnehmerkennzahl Beitrag **254, Typ 0, angegeben.**

Für einen Seemann müssen **zusätzliche Felder** ausgefüllt werden:

- im Block Beschäftigung (90315):

- das Feld 01195 „Identifikationsnummer des Schiffes“: die IMO-Nummer oder die vom LSS zugewiesene Identifikationsnummer
- das Feld 01199 „Personalklasse“: ein Wert, angegeben in Anlage 45

- im Block Beschäftigung - Auskünfte (90313):

- im Feld 00197 „Anzahl Urlaubstage“

Wenn ein Seemann für eine **Ermäßigung für Seeleute** in Betracht kommt, müssen die folgenden Elemente angegeben werden:

- der Ermäßigungscode 6330
- der FSO-Beitrag 809 mit der Art Beitrag 8 (Beitragssatz von 0,00 %)
- der besondere FSO-Beitrag 810 mit der Art Beitrag 8 (Beitragssatz von 0,00 %)

Die **Arbeitsunfallversicherung** wird folgendermaßen angegeben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 807 und Art des Beitrags 0 für den normalen Beitrag mit Berechnungsgrundlage = Anzahl der Leistungstage für Beschäftigungen, die nicht für eine Ermäßigung für Seeleute in Betracht kommen, x die Tagespauschale, die der angegebenen Personalklasse entspricht
- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 807 und Art des Beitrags 2 für den ermäßigten Beitrag mit Berechnungsgrundlage = Anzahl der Leistungstage für Beschäftigungen, die für eine Ermäßigung für Seeleute in Betracht kommen, x die Tagespauschale, die der angegebenen Personalklasse entspricht

Die **zusätzliche Arbeitsunfallversicherung** für die Fahrt in einem Kriegs- oder Piratengebiet wird wie folgt angegeben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 808 und Art Beitrag 0; es wird nur der Betrag des geschuldeten Beitrags angegeben

Ab 4/2018 wird der **Solidaritätsbeitrag auf Entschädigungen für Reisen zur Gewöhnung an die Seefahrt** wie folgt angegeben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag **806** (nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag)
Dieser Beitrag wird jährlich vom LSS berechnet und im vierten Quartal gemeldet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Parlamentariern

In der DmfA werden die regionalen und föderalen Parlamentsmitglieder im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“

- mit der Arbeitnehmerkennzahl **406** für ein föderales oder regionales Parlamentsmitglied
- mit der Arbeitnehmerkennzahl **407** für ein föderales Parlamentsmitglied oder regionales Regierungsmitglied

Es muss kein Block Beitrag angegeben werden.

Die Meldung der Parlamentsmitglieder erfolgt immer mit einem Vollzeitarbeitsvertrag von 38 Stunden/Woche.

Sie fallen in den Anwendungsbereich von Capelo.

Zusätzliche Informationen DmfAPPL - Meldung der Beschäftigung gemäß Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes

Region Brüssel-Hauptstadt, Wallonische Region und Deutschsprachige Gemeinden

In der DmfA werden die Arbeitnehmer, die bei einem ÖSHZ im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Wallonischen Region und den deutschsprachigen Gemeinden angeworben werden, im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen:

- **090** für Handarbeiter
- **400** für Angestellte

Für sie gilt eine spezifische Zielgruppenermäßigung.

Flämische Region

Die Arbeitnehmer, die bei einem ÖSHZ im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes in der Flämischen Region angeworben werden, im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen:

- **015** für Handarbeiter
- **495** für Angestellte

Andererseits muss der Code Arbeitnehmerstatus „TW“ in Block 90196 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile PPL“ angegeben werden. Der Code Status „TW“ hat Vorrang vor den anderen eventuellen Status des Arbeitnehmers.

Die spezifische Zielgruppenermäßigung kann nicht mehr angewandt werden.

Der Lohnbegriff

Zusätzliche Informationen DmfA - Abgangsurlaubsgeld für Angestellte

In der DmfA wird das Abgangsurlaubsgeld für Angestellte im Feld 90019 „Entlohnung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ wie folgt angegeben:

**Art
Arbeitnehmer**

	Abgang			Neueinstellung			
	Ausschließlich Abgangsurlaubsgeld	Sozialbeiträge	DmfA Entlohnungs-Code	Qualität	Einfaches Urlaubsgeld	Sozialbeiträge	DmfA Entlohnungs-Code
Angestellter oder Lehrling	ja	ja	Code 7	Als normaler Angestellter	Einfaches Urlaubsgeld abzüglich Abgangsurlaubsgeld	- Ja, auf einfaches Urlaubsgeld abzüglich Abgangsurlaubsgeld Nicht auf Abgangsurlaubsgeld	Code 1 Code 12
Zeitarbeitspersonal oder Zeitweilige Arbeitnehmer oder BVB oder Stellvertreter im öffentlichen Sektor oder Arbeitnehmer im Rahmen von Artikel 60 §7 des ÖSHZ-Gesetzes	ja	nein	Code 11	Als Leiharbeiter oder BVB oder Stellvertreter im öffentlichen Sektor oder Arbeitnehmer im Rahmen von Artikel 60 §7 des ÖSHZ-Gesetzes	Einfaches Urlaubsgeld abzüglich Abgangsurlaubsgeld	Ja, auf vollständiges einfaches Urlaubsgeld	Code 1
Leiharbeitspersonal oder Zeitweilige Arbeitnehmer oder BVB oder Stellvertreter im öffentlichen Sektor oder Arbeitnehmer im Rahmen von Artikel 60 §7 des ÖSHZ-Gesetzes	ja	nein	Code 11	Als normaler Angestellter	Einfaches Urlaubsgeld abzüglich Abgangsurlaubsgeld	- Ja, auf einfaches Urlaubsgeld abzüglich Abgangsurlaubsgeld Nicht auf Abgangsurlaubsgeld	Code 1 Code 12

* Kann kein Negativbetrag sein; in einem solchen Fall muss nur das Abgangsurlaubsgeld auf den geschuldeten Lohn für die genommenen Urlaubstage begrenzt werden

Begrenzte Sozialversicherungspflicht

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Jugendlichen

Alle Jugendlichen können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 werden, eine begrenzte Beitragspflicht in Anspruch nehmen. Sie ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Um sie von normalen Arbeitnehmern in der DmfA zu unterscheiden, muss man spezifische Codes im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ benutzen, um diese Jugendlichen bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 werden, melden zu können.

- **022** für junge Handarbeiter, die mit einem Pauschallohn angegeben werden
- **026** für junge Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zum Holzwirtschaftsfonds geschuldet wird (Kat 029)
- **027** für einfache junge Arbeitnehmer Handarbeiter
- **044** für junges „Hauspersonal“
- **047** für junge Künstler
- **486** für junge Arbeitnehmer Geistesarbeiter, die mit einem Pauschallohn angegeben werden
- **487** für einfache junge Arbeitnehmer Geistesarbeiter.

Zusätzliche Informationen DmfA - Freie Universitäten

Integration von Hochschulpersonal in freie Universitäten

Da die Universität Arbeitgeber der übertragenen Personalmitglieder der Hochschulen wird, die in eine freie Universität integriert werden, muss dieses Personal unter **Kategorie 075** der freien Universitäten angegeben werden, auch wenn die Föderation Wallonie-Brüssel oder das Flämische Ministerium für Unterrichtswesen und Ausbildung weiter die Zahlungs- und Meldepflichten wahrnehmen.

Meldung des Personals der freien Universitäten ab 1/2015

In der DmfA muss das Personal dieser freien Universitäten im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Codes angegeben werden:

Arbeitnehmerklasse	ANKZ	Art
Definitiv ernanntes Personal	675	0
Zeitweiliges Lehrpersonal, wissenschaftliches Personal, das nicht in den Anwendungsbereich der Regelung des Jahresurlaubs für den Privatsektor fällt.	493	0
Nicht administratives und technisches Personal, das der Jahresurlaubsregelung des Privatsektors unterliegt	491	0
Stipendiaten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ohne Sozialversicherungsabkommen mit Belgien	498	0
Verwaltungsangestellte und technisches Personal	495	0
Arbeiter	015	1.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Beamten mit Verwaltungsstandort im Ausland

Ab dem ersten Quartal 2015 werden in der DmfA die Personen mit definitiv ernanntem Statut und die in den Militärdienst einberufenen oder wiedereinberufenen Personen, die ihre Funktionen **im Ausland** ausüben, im Feld 90012 „Arbeitnehmerzeile“ und mit der spezifischen Arbeitnehmerkennzahl angegeben

- **676**

Für diese statutarischen Personalmitglieder darf kein einziger Block 90018 „Leistung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ angegeben werden.

Die Entlohnungen dieser pensionsversicherungspflichtigen statutarischen Personalmitglieder sind mit dem Lohncode 67 anzugeben.

Nur der Pensionsbeitrag für den öffentlichen Sektor der statutarischen Beamten (Beitragscode 815 Typ 0) oder Beitragscode 818 Typ 0 oder 1) wird für diese Arbeitnehmer geschuldet..

Die Capelo-Blöcke 90411, 90412 und 90413 sind künftig für diese Arbeitnehmer auszufüllen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Leitern im öffentlichen Sektor

In der DmfA werden Inhaber einer Vollmacht in einer Managementfunktion im öffentlichen Sektor im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit der spezifischen Arbeitnehmerzahl

- **673** Typ 0: wenn sie nur Beiträge an die Krankenversicherung und Pensionsbeiträge zahlen müssen.
Für das erste Quartal 2015 ist ein Sonderbeitrag von 1,40 %, der für statutarische Personalmitglieder geschuldet wird, in der Summe der Arbeitgeberbeiträge für diese Arbeitnehmer inbegriffen.
- **495** Typ 0 und Statut „**MA**“ in Feld 00053 von Block 90015 „Beschäftigung der Arbeitnehmerzeile“ für leitende Beamte, die unter das Gesetz vom 04.03.2004 über die Zuteilung von zusätzlichen Vorteilen in Sachen Ruhestandspension an Personen fallen, die eingestellt wurden, um eine Management- oder Stabsfunktion in einem öffentlichen Dienst auszuüben und für die das Sozialversicherungsgesetz nicht auf die **Sektoren KIV (medizinische Versorgung)** und **Pensionen** beschränkt ist.

Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen DmfA - Zahlungsaufschub - Wettbewerbsfähigkeit

Der Block umfasst drei Felder:

- „Art der Arbeitgeberentschädigung“: Hier wird der Wert „02“ eingetragen;
- „Arbeitgeberentschädigung – Abweichung“: In dieses Feld darf im Rahmen dieser Maßnahme **nichts** eingetragen werden.
- „Betrag der Entschädigung“ (optional): Hier wird der berechnete Betrag des Aufschubs eingetragen.

Originalmeldungen über Batch: Der Betrag des Aufschubs wird immer vom LSS neu berechnet und gegebenenfalls durch Systemkorrekturen verbessert. Das LSS nimmt die Berechnung auch dann vor, wenn der Arbeitgeber in den Geltungsbereich fällt und im Feld „Typ Arbeitgeberentschädigung“ der Wert „02“ angegeben ist, ohne dass der Betrag angegeben wird.

Originalmeldungen über das Internet: Der Betrag des Zahlungsaufschubs wird automatisch berechnet, wenn der Arbeitgeber in den Anwendungsbereich fällt und angibt, dass der Zahlungsaufschub beantragt wird.

Ändernde Meldungen: Der Aufschub kann nur in der ursprünglichen Meldung beantragt werden; Änderungen sind nicht zulässig.

Zusätzliche Informationen DmfA - Änderungen - Verjährung

Beim Einreichen einer Änderung gilt ebenso wie bei einer verspäteten Meldung die dreijährige Verjährungsfrist. Zudem sind spezifische Regeln zu beachten.

Die Verjährungsdaten und die besonderen Modalitäten der Meldung werden unter der Rubrik „Verjährung“ auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit erläutert

Zusätzliche Informationen DmfA - Drittzahler im lokalen öffentlichen Sektor

Kat. Drittzahler	Beschreibung	Kat. lokale Verwaltung des Begünstigten
755	Drittzahler für lokale Verwaltungen mit Urlaubsregelung im privaten Sektor und Arbeitsunfallregelung im öffentlichen Sektor	750
756	Drittzahler für lokale Verwaltungen mit Urlaubs- und Arbeitsunfallregelung im öffentlichen Sektor	751
757	Drittzahler für lokale Verwaltungen mit Urlaubs- und Arbeitsunfallregelung im privaten Sektor	752
758	Drittzahler für lokale Verwaltungen mit Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor und Arbeitsunfallregelung im privaten Sektor	753
759	Drittzahler für lokale Verwaltung mit Ärzten in Ausbildung	772

Sozialversicherungsbeiträge

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag in Höhe von 1,60 %

In der DmfA wird dieser Beitrag von 1,60 % je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- mit Arbeitnehmerkennzahl **855** und **Typ 0** für Arbeitnehmer mit einem Lohnmäßigungsbeitrag,
- mit Arbeitnehmerkennzahl **857** und **Typ 0** für Arbeitnehmer ohne Lohnmäßigungsbeitrag.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird der Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Lohnmäßigungsbeitrag

Für jede Arbeitnehmerkennzahl in einer bestimmten Kategorie kann man überprüfen, ob der Lohnmäßigungsbeitrag geschuldet wird und welcher Beitragssatz sich in der Beitragssatzdatei befindet.

Dieser Beitrag ist Bestandteil des Grundbeitrags, der für die betreffenden Arbeitnehmer gilt.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag in Höhe von 1,40 % für statutarische Mitarbeiter

Ab 2024/1 ist der für die statutarischen Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorgesehene Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmfA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag **257 Typ 0 gemeldet werden**.

Dieser Beitrag ist nicht von den statutarischen Angestellten der provincialen und lokalen Verwaltungen zu zahlen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Jahresurlaub

Ab 2024/1 ist der für den Jahresurlaub vorgesehene **vierteljährliche** Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmfA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag **257 Typ 0 gemeldet werden**

Dieser Beitrag wird nicht berücksichtigt

- für die Berechnung des Lohnmäßigungsbeitrags
- zur Bestimmung der Obergrenze der Ermäßigungen

Zusätzliche Informationen DmfA - Mit Trinkgeldern entlohnte Arbeitnehmer

In der DmfA werden Arbeitnehmer, die mit Trinkgeldern entlohnt werden, mit den spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **011** – Typ 1 (Arbeiter)
- **022** – Typ 1 (Arbeiterlehrlinge bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden)
- **029** – Typ 1 (bezuschusste Vertragsarbeiter)
im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“

Darüber hinaus muss im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ das Feld „Funktionsnummer“ ausgefüllt werden.

Mit Trinkgeldern entlohnte Arbeitnehmer können mit folgenden Kategorien identifiziert werden:

- **017** für das Gastgewerbe
- **066, 323, 562, 662 oder 095** für Angestellte Toiletten außerhalb des Gaststättengewerbes

Zusätzliche Informationen DmfA - Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau

In der DmfA sind die spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen **010** (Arbeiter) und **022** (Arbeiterlehrlinge bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden) in Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ anzugeben, die für die Meldung von Gelegenheitsarbeitnehmern in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorgesehen ist.

Darüber hinaus muss im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ das Feld „Funktionsnummer“ ausgefüllt werden.

Neue Regelung, gültig vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025

Nicht Zeitarbeitssektor	Arbeitgeberkategorie	Funktionsnr.	Maximum Tage/Jahr
Landwirtschaft	Kategorien 193 und 293	Code 91	50
Milchvieh	Kategorien 193 und 293	Code 91	100 halbe Tage
Gartenbau	Kategorie 194	Code 99	100
Pilze	Kategorien 194 und 594	Code 92	100
Obstanbau	Kategorie 194	Code 93	100
Blumen	Kategorie 494	Code 89	100
Zichorie	Kategorien 194 und 594	Code 88	100
Zeitarbeitssektor	Arbeitgeberkategorie	Funktionsnr.	Maximum Tage/Jahr
Landwirtschaft	Kategorien 097 und 497	Code 91	30
Milchvieh	Kategorien 097 und 497	Code 91	30
Gartenbau	Kategorien 097 und 497	Code 99	65
Pilze	Kategorien 097 und 497	Code 92	65
Obstanbau	Kategorien 097 und 497	Code 93	65
Blumen	Kategorien 097 und 497	Code 89	65
Zichorie	Kategorien 097 und 497	Code 88	65

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnungsgrundlage für Tageseltern

In der DmfA werden Tageseltern mit dem spezifischen Code **497** Typ **0** im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben.

Arbeitgebern steht ein Spreadsheet zur Verfügung für die Umrechnung von

- der eingetragenen Kapazität
- der tatsächlich geleisteten Kinderbetreuungstage und
- der Ruhetage

Zusätzliche Informationen DmfA - Gelegenheitsarbeitnehmer Gastgewerbe

In der DmfA werden Gelegenheitsarbeitnehmer im Gastgewerbe im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit besonderen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben, wenn die Anzahl Tage die Kontingente nicht überschreitet und mit einfachen Arbeitnehmerkennzahlen, wenn die Kontingente überschritten werden.

Es muss einen Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ pro angegebenem Tag in der Dimona geben.

Zusammengefasst:

Innerhalb der Kontingente (max. 50 T/Arbeitnehmer, 200 T/Arbeitgeber):

Art Dimona	Kategorie	Berechnungsgrundlage	Funktionsnr.	Arbeitnehmerkennzahl	Anzahl	Leistungscode	Anzahl der Stunden	Lohncode	Anzahl der Tage
1									
in Tagen „EXT“	317 097,497	Pauschale 58,14 €/Jahr	94	011, 020 486, 496	1 0	1.	min. 6 max. 11	1.	stets 1,
in Stunden „EXT“	317 097,497	Pauschale 9,69 €/Stunde max 58,14 €	95	011, 020 486,496	1 0	1.	mind. 2 max. 5,99	1.	stets 1,

¹ Wenn irrtümlicherweise eine Dimona eingereicht wurde, die nicht geändert werden muss, und in der DmfA die Meldung mit der Art der Pauschale (Tages- oder Stundenpauschale) wie in der Dimona sowie unter Angabe der tatsächlichen Anzahl der geleisteten Stunden durchgeführt wurde.

Wenn die Kontingente überschritten werden:

Art Lohn	Kategorie	Berechnungsgrundlage	Funktionsnr.	Arbeitnehmerkennzahl	Zahl	Im Feld „Beschäftigung-Auskünfte“ Feld 00795 „Extra-Vertrag im Gastgewerbe“
Gelegenheitsarbeiter mit normalem Lohn	017 097, 497	Realer Lohn (zu 108 %)	/	015, 027, 487, 495	1 0	E
Mit Trinkgeldern in einer der vorgesehenen Funktionen bezahlter Gelegenheitsarbeiter	017	Tagespauschale	Funktionsnr. Hotel- und Gaststättengewerbe (siehe Tabelle mit Pauschalen)	011, 022	1.	E

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Flexi-Jobs

In der DmfA werden Flexijobs separat im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **050 Typ 0:** für Arbeiter, die im Rahmen eines Flexijobs beschäftigt sind
- **450 Typ 0:** für Angestellte, die im Rahmen eines Flexijobs beschäftigt sind

- Im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ muss das Enddatum der Beschäftigung angegeben werden, das nicht nach dem letzten Tag des LSS-Quartals liegen kann

- Die Löhne der Flexijobs werden im Block 90019 „Entlohnung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Lohncodes angegeben:

- **22** für die Flexijob-Löhne
- **23** für die im Rahmen eines Flexijobs gewährten Prämien und Vorteile, die nicht unmittelbar mit den während des Quartals erbrachten Leistungen in Verbindung stehen

- Die Leistungen der Flexijobs werden im Block 90018 „Leistung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ auf gleiche Weise wie die von normalen Arbeitnehmern im Gastgewerbe angegeben. Die Meldung erfolgt **immer in Stunden**.

- Ein neuer Leistungscode **15** ist für die Meldung von in Anspruch genommenen Urlaubstagen, die im Rahmen eines Flexijobs erworben wurden, vorgesehen. Der Leistungscode 3 (Zusatzurlaub für Arbeiter) ist auch für Arbeiter möglich, die im Rahmen eines Flexijobs beschäftigt sind.

Für Flexijobs kann **keine Ermäßigung** von Sozialbeiträgen in Anspruch genommen werden.

- Die Leistungen Flexijobs bleiben bei der Berechnung des anwendbaren My für die strukturelle Ermäßigung und der Zielgruppenermäßigungen unberücksichtigt
- Die Löhne für Flexijobs fließen nicht in die Berechnung des Referenzquartalslohns ein
-

Sonderbeiträge

Zusätzliche Informationen DmfA - Solidaritätsbeitrag für Studenten

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag für Studenten in einem spezifischen Feld 90003 „Beitrag Arbeitnehmer – Student“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **840** (Handarbeiter) oder **841** (Angestellte) unter der Arbeitnehmerzeile angegeben, auf den er sich bezieht (siehe „Wie fülle ich die DmfA aus?“)

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5\%$ (oder $4,5\%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1672,48	1788,75

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli **2023** hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X < A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X > B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01.12.2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01.12.2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	962,79	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01.12.2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	799,31	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01.12.2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen Halbzzeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	962,79	1029,72

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01.12.2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	799,31	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01.12.2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder 4,5 %)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)

01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	712,71

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1):

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen Halbezeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
----	---------------------------------	--

01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19

Zusätzliche Informationen DmfA Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \geq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
----	---------------------------------	--

01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27

01.05.2024	907,16	949,91
------------	--------	--------

Für einen halbezeitlich Frühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung

Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist im Feld 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Block Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Ab dem 1. Juli 2023 hat der Nationale Arbeitsrat den zur Anpassung der Beträge der gewährten Zusatzentschädigungen anzuwendenden Neubewertungskoeffizienten auf 1,0078 festgelegt. Dieser Koeffizient gilt auch für die Neubewertung der auf die Berechnung der Einbehaltung anwendbaren Schwellenwerte.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A$ => keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B$ => Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B$ => Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Für ein SAB oder SAEA in Vollzeit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1505,13	1609,78
01.09.2010	1535,27	1642,00
01.01.2011	1538,95	1645,94
01.05.2011	1569,64	1678,76
01.02.2012	1601,08	1712,39
01.12.2012	1633,14	1746,67
01.01.2013	1637,06	1750,87
01.01.2016	1639,68	1753,67
01.06.2016	1672,48	1788,75
01.06.2017	1705,91	1824,50

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2018	1712,05	1831,07
01.09.2018	1746,22	1867,61
01.01.2020	1768,57	1891,52
01.03.2020	1803,94	1929,35
01.01.2021	1809,71	1935,52
01.09.2021	1845,95	1974,28
01.01.2022	1887,72	2018,95
01.03.2022	1925,58	2059,44
01.05.2022	1964,07	2100,61
01.08.2022	2003,33	2142,60
01.11.2022	2043,35	2185,40
01/12/2022	2084,26	2229,16
01.07.2023	2100,51	2246,53
01.11.2023	2142,51	2291,45
01.05.2024	2185,40	2337,33

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	1249,57	1336,44
01.09.2010	1274,59	1363,20
01.01.2011	1277,65	1366,47
01.05.2011	1303,14	1393,73

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.02.2012	1329,23	1421,64
01.12.2012	1355,84	1450,10
01.01.2013	1359,10	1453,58
01.01.2016	1361,27	1455,90
01.06.2016	1388,51	1485,04
01.06.2017	1416,26	1514,72
01.01.2018	1421,35	1520,16
01.09.2018	1449,73	1550,51
01.01.2020	1468,29	1570,36
01.03.2020	1497,65	1601,76
01.01.2021	1502,44	1606,89
01.09.2021	1532,53	1639,07
01.01.2022	1567,20	1676,15
01.03.2022	1598,63	1709,76
01.05.2022	1630,59	1743,95
01.08.2022	1663,18	1778,80
01.11.2022	1696,40	1814,33
01/12/2022	1730,36	1850,65
01.07.2023	1743,86	1865,09
01.11.2023	1778,73	1902,38
01.05.2024	1814,34	1940,47

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	788,03
01.09.2010	767,63	803,80
01.01.2011	769,47	805,73
01.05.2011	784,82	821,80
01.02.2012	800,54	838,26
01.12.2012	816,57	855,05
01.01.2013	818,53	857,10
01.01.2016	819,84	858,47
01.06.2016	836,24	875,64
01.06.2017	852,95	893,14
01.01.2018	856,02	896,36
01.09.2018	873,11	914,25
01.01.2020	884,29	925,96
01.03.2020	901,97	944,47
01.01.2021	904,86	947,50
01.09.2021	922,97	966,46
01.01.2022	943,86	988,34
01.03.2022	943,86	1008,16
01.05.2022	982,04	1028,31
01.08.2022	1001,67	1048,87

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.11.2022	1021,67	1069,81
01/12/2022	1042,13	1091,24
01.07.2023	1050,26	1099,75
01.11.2023	1071,26	1121,74
01.05.2024	1092,70	1144,19

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	654,23
01.09.2010	637,30	667,33
01.01.2011	638,83	668,93
01.05.2011	651,56	682,26
01.02.2012	664,61	695,93
01.12.2012	677,93	709,87
01.01.2013	679,55	711,57
01.01.2016	680,64	712,71
01.06.2016	694,25	726,96
01.06.2017	708,13	741,50
01.01.2018	710,68	744,17
01.09.2018	724,86	759,02
01.01.2020	734,14	768,73
01.03.2020	748,82	784,10

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 4,5 % ab (B)
01.01.2021	751,22	786,62
01.09.2021	766,26	802,37
01.01.2022	783,60	820,52
01.03.2022	783,60	836,97
01.05.2022	815,29	853,71
01.08.2022	831,59	870,77
01.11.2022	848,20	888,17
01/12/2022	865,18	905,95
01.07.2023	871,93	913,02
01.11.2023	889,36	931,27
01.05.2024	907,16	949,91

Für einen halbeinrichtlich Frührentierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	752,57	804,89
01.09.2010	767,63	820,99
01.01.2011	769,47	822,96
01.05.2011	784,82	839,38
01.02.2012	800,54	856,19
01.12.2012	816,57	873,34
01.01.2013	818,53	875,43
01.01.2016	819,84	876,83

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.06.2016	836,24	894,37
01.06.2017	852,95	912,25
01.01.2018	856,02	915,53
01.09.2018	873,11	933,81
01.01.2020	884,29	945,76
01.03.2020	901,97	964,67
01.01.2021	904,86	967,76
01.09.2021	922,97	987,13
01.01.2022	943,86	1009,48
01.03.2022	943,86	1029,72
01.05.2022	982,04	1050,31
01.08.2022	1001,67	1071,30
01.11.2022	1021,67	1092,70
01/12/2022	1042,13	1114,58
01.07.2023	1050,26	1123,27
01.11.2023	1071,26	1145,73
01.05.2024	1092,70	1168,66

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2010	624,79	668,22
01.09.2010	637,30	681,60

Ab	Keine Einbehaltung unter (A)	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab (B)
01.01.2011	638,83	683,24
01.05.2011	651,56	696,86
01.02.2012	664,61	710,81
01.12.2012	677,93	725,06
01.01.2013	679,55	726,79
01.01.2016	680,64	727,96
01.06.2016	694,25	742,51
01.06.2017	708,13	757,36
01.01.2018	710,68	760,09
01.09.2018	724,86	775,25
01.01.2020	734,14	785,18
01.03.2020	748,82	800,88
01.01.2021	751,22	803,44
01.09.2021	766,26	819,53
01.01.2022	783,60	838,07
01.03.2022	783,60	854,88
01.05.2022	815,29	871,97
01.08.2022	831,59	889,40
01.11.2022	848,20	907,17
01/12/2022	865,18	925,33
01.07.2023	871,93	932,55
01.11.2023	889,36	951,19
01.05.2024	907,16	970,22

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für außergesetzliche Pensionen

In der DmfA wird der Beitrag für außergesetzliche Pensionen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahlen **864, 865 oder 866**, je nachdem, was zutreffend ist.

- **864**: für direkte Zahlungen an den pensionierten Arbeitnehmer oder seinen Berechtigten;
- **865**: für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind;
- **866**: für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind. ab 1/2014 wird Beitrag 866 nur vom Träger der Sektorregelung gemeldet (Kategorie X99)

Die Berechnungsgrundlage für die Summe der dem Unternehmen gewährten Vorteile ist nach Art der Zahlung anzugeben.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Betriebsfahrzeuge

In der DmfA wird der Solidaritätsbeitrag für die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs **global angegeben** je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **862**.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Ferner sind im Feld 90294 „Betriebsfahrzeug“ die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben. Jedes Kennzeichen darf nur einmal angegeben werden.

Gleichzeitig wird der Vorteil auf den Gebrauch eines Betriebsfahrzeugs für jeden Arbeitnehmer unter dem DmfA-Lohncode 10 oder dem DmfA-Lohncode 10 in Block 90019 „Vergütung der Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ angegeben.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist der Gesamtbetrag dieses Beitrags bei den Beträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge sind in das vorgesehene Menü einzutragen und der Vorteil ist mit dem Lohn des Arbeitnehmers anzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Beiträge zum Mobilitätsbudget

In der DmfA sind die im Rahmen des Mobilitätsbudgets pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Beitrag pro Arbeitnehmerzeile“ fälligen Beiträge wie folgt angegeben:

- der vom Arbeitgeber zu entrichtende **Solidaritätsbeitrag** für umweltfreundliche Betriebsfahrzeuge unter der Arbeitnehmerkennzahl **868** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags. Gleichzeitig wird der Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs (für das neue Betriebsfahrzeug) unter dem DmfA-Lohncode 10 angegeben. Das Kennzeichen des umweltfreundlichen Betriebsfahrzeugs wird im Block 90294 angegeben und in der Zone 01217 (Wert 1), wenn es sich um ein umweltfreundliches Fahrzeug handelt, das im Rahmen des Mobilitätsbudgets zur Verfügung gestellt wird.
- Der **besondere Arbeitnehmerbeitrag**, der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets in dem Quartal fällig wird, in dem dieser Saldo an den Arbeitnehmer unter der Arbeitnehmerkennzahl **869** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags gezahlt wird. Der Betrag des Saldos des Mobilitätsbudgets, der an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird, ist unter dem DmfA-Lohncode 29 angegeben. Wenn der Saldo Null ist, wird 0,00 angegeben. Gleichzeitig wird der Gesamtbetrag des Mobilitätsbudgets, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hatte, in das Feld 01216 „Mobilitätsbudget“ des Blocks Beschäftigung - Erläuterungen (90313) eingetragen.

Erfolgt die DmfA über das Internet, müssen die gleichen Angaben übermittelt werden, aber der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets entfallende Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Sonderbeitragssaldos Mobilitätsbudget

In der DmfA wird der **besondere Arbeitnehmerbeitrag Saldo Mobilitätsbudget** pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Beitrag pro Arbeitnehmerzeile“ wie folgt gekennzeichnet:

In dem Quartal, in dem dieser Saldo an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, unter der Arbeitnehmerkennzahl **869** mit Typ **0** unter Angabe der Höhe des Beitrags.

Der **Betrag des Saldos des Mobilitätsbudgets**, der an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird, ist unter dem DmfA-Lohncode 29 angegeben. Ist der Saldo Null, wird 0,00 angegeben.

Gleichzeitig wird der **Gesamtbetrag des gewährten Mobilitätsbudgets**, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hatte, in das Feld 01216 „Mobilitätsbudget“ des Blocks Beschäftigung - Erläuterungen (90313) eingetragen.

Erfolgt die DmfA über das Internet, müssen die gleichen Angaben übermittelt werden, aber der auf den Saldo des Mobilitätsbudgets entfallende Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Dieser Beitrag wird normalerweise auch „Beitrag Artikel 22quater“ genannt.

In der DmfA wird der Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung nur vom LSS angegeben, das eine Änderungsanzeige übermittelt, sowie eine gesonderte Mitteilung über die Änderung der Beiträge, die ausschließlich die Änderungen in Bezug auf Artikel 22quater des Gesetzes vom 27. Juni 1969 umfasst.

Dieser Beitrag wird je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl „Beiträge“ **863** und Art **0** angezeigt.
Nur der Betrag des geschuldeten Beitrags wird angegeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Existenzsicherheitsfonds

In der DmfA werden die Beiträge für Existenzsicherheitsfonds je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgender Arbeitnehmerkennzahl angegeben:

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs-Grundlage
Fonds für Existenzsicherheit - prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Kategorie mit einem Beitragssatz	820	0	ja
		Erhöhter Beitrag (in relevanten Kategorien)	820	1.	ja

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs- Grundlage
BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	0	ja		
BC ? Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	5	ja		
Angestellte ⁹	Kategorie mit einem Beitragssatz	830	0	ja	
	Erhöhter Beitrag (in relevanten Kategorien)	830	1.	ja	
	BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	830	0	ja	
	BC ? Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	830	5	ja	
Sozialfonds für Angestellte (APCB – PK 200) ⁸	Angestellter	Alle Arbeitgeber, die der PK 200 angehören	831	0	ja
Sozialfonds für den selbstständigen Einzelhandel (PK 201)	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	832	0	ja
		BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	832	0	ja
		BC ? Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	832	5	ja
Sozialfonds für den soziokulturellen Sektor der Französischsprachigen und Deutschsprachigen Gemeinschaft (PK 329.02 – –) ⁵	Angestellter	Nur Kategorie 076 (Sportler)	833	0	ja
Fonds für Existenzsicherheit – Pauschalbeitrag ¹	Handarbeiter	Alle Sektoren, mit Ausnahmen	826	0	nein

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs-Grundlage
Handarbeiter von mindestens 58 Jahren (bis 30.06.2015)	Bausektor	826	1.	nein	
Handarbeiter jünger als 25 Jahre	Bausektor	826	2.	nein	
Angestellter	Alle betroffenen Sektoren	836	0	nein	
Sektoriieller Pensionsfonds – prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet ⁷	825	0	ja
		Befreite Arbeitgeber ^{2/6}	825	8	ja
		Arbeitgeber, der den Solidaritätsbeitrag ³ schuldet	825	2.	ja
		Arbeitgeber, der den vollständigen erhöhten ⁴ Beitrag schuldet	825	1.	ja
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet ⁷	835	0	ja
		Arbeitgeber, der den vollständigen erhöhten ⁴ Beitrag schuldet	835	1.	ja
		Befreite Arbeitgeber ^{2/6}	835	8	ja
Sektoriieller Pensionsfonds – pauschaler Beitrag ¹	Handarbeiter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	827	0	nein
		Befreite Arbeitgeber ²	827	8	nein
	Angestellter	Arbeitgeber, der den vollen Beitrag schuldet	837	0	nein

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungs-Grundlage
Befreite Arbeitgeber 2	837	8	nein		

¹ Den zu zahlenden Beitrag erhält man durch Multiplikation der Pauschale mit einer Leistungsbruchzahl ($\mu(x)$), deren Definition sich je nach Sektor unterscheidet (die anwendbare Formel ist in der Tabelle mit Beiträgen für den Fonds für Existenzsicherheit angegeben)

² Arbeitgeber, die über einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen für den Abschluss eines Pensionsplans auf dem Niveau des Sektors verfügten, sind vom Beitrag befreit. Der Beitragssatz beträgt 0 %

³ In bestimmten Sektoren können Arbeitgeber einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen bei oder nach Einführung eines Systems für den Zusatzpensionsplan auf dem Niveau des Sektors abschließen. Diese Arbeitgeber müssen einen Solidaritätsbeitrag „opting-out“ zahlen.

⁴ Im Sektor der Lebensmittelindustrie können Arbeitgeber für die Anwendung eines erhöhten Beitrags wählen.

⁵ Ab 3/2013 müssen Arbeitgeber mit Kategorie 076, die von der Unter-PK 329.03, französische Sprachrolle, abhängen, die Arbeitnehmerkennzahl 830 verwenden.

⁶ Ab 1/2014 sind Gelegenheitsarbeitnehmer im Gastgewerbe, die unter der Kategorie 017 mit dem Hinweis „E“ eingestellt werden, beitragsbefreit.

⁷ Im **Chemiesektor** (Kategorie 087 und 187) ist zudem eine vierteljährliche Mindestpauschale von 62,50 EUR für den prozentualen Beitrag des sektoralen Pensionsfonds anwendbar. Der Mindestbeitrag wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile kontrolliert, sobald eine Entlohnung mit Codes 1 bis einschließlich 7 vorhanden ist, ohne Berücksichtigung des Umfangs der angegebenen Leistungen.

Im **Transportsektor** (PK 140.03 - Kategorie 083) gilt ab dem 1. Quartal 2019 eine Mindestquartalspauschale von 80 Euro für den prozentualen Beitrag des sektoralen Pensionsfonds. Dieser Mindestbeitrag wird mit dem Beschäftigungsbruch $\mu(t)$ multipliziert.

⁸ Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **246** in Abhängigkeit von **PK 200** die Arbeitnehmerkennzahl **831** verwenden.

⁹ Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **046** in Abhängigkeit von **PK 332.00.20** die Arbeitnehmerkennzahl **830** verwenden

Ab 4/2023 müssen öffentliche Arbeitgeber mit der Kategorie **046** in Abhängigkeit von **PK 329.02** die Arbeitnehmerkennzahl **830** oder **833** verwenden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird der Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch berechnet.

Für jede Arbeitnehmerkennzahl in einer bestimmten Kategorie kann man überprüfen, ob ein Beitrag für einen Existenzsicherheitsfonds geschuldet wird, indem man die jeweilige Arbeitnehmerkennzahl wählt und auf die Schaltfläche „Geschuldeter Beitrag“ unter Beitragssatz klickt.

Zusätzliche Informationen DmfA - Föderale Zusatzpensionsregelung

Jeder betroffene Arbeitgeber muss einmal pro Jahr den Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler - Information“ ausfüllen.

- Arbeitgeberkategorie des öffentlichen Sektors anders als 232
- Arbeitnehmerkennzahl 0XX oder 4XX (vertragliche Arbeitnehmer)
- das Feld „Eingabe pensioniert“ enthält den Wert „0“ (nicht pensioniert)

Jeder betroffene Arbeitgeber muss einmal pro Jahr den Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler - Information“ ausfüllen.

Eine begrenzte Anzahl von Arbeitnehmern ist ebenfalls vom Geltungsbereich ausgeschlossen, jedoch nicht automatisch. Sie müssen im Feld 01013 „Abweichung - Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet werden.

Aktiver Pensionierter mit Anspruch auf eine Zusatzpensionsregelung für den föderalen öffentlichen Dienst: Ein Bediensteter mit einer Hinterbliebenenrente mit begrenzten Leistungen hat Anspruch auf eine Zusatzpension. In diesem Fall ist im Feld 01013

„Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ der Code „3“ anzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Provant“

Die Beiträge für die zweite Säule der Altersversorgung, die OFP Provant für die Provinz- und Kommunalverwaltungen von Antwerpen und die damit verbundenen Arbeitgeber des Privatsektors eingerichtet hat, werden über die DmfA eingezogen.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 247 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 2,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 3,25 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 7 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 8 = 7 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Jahres ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ (https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/nl/latest/instructions/fill_in_dmfa/occupationrecord/statute.html) im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), "SP" (Berufsfeuerwehrleute), "B" (Freiwillige Feuerwehr) oder "VA" (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmfA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 248 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Zwei zusätzliche Beiträge, die nicht an eine natürliche Person gebunden sind, werden im 4. Quartal eines jeden Jahres erhoben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 249: „jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzpensionsplan von Provant“
- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 243: jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten des Zusatzpensionsplans Provant“

Bei den beiden letztgenannten Beiträgen handelt es sich um einmalige Pauschalbeträge pro an Provant angeschlossenen Arbeitgeber. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr vom OFP Provant berechnet.

Tarifgehaltsdaten

Für die bei Provant angeschlossenen vertraglichen Arbeitnehmer müssen einmal pro Jahr die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweite Säule der Altersversorgung - Informationen“ ausgefüllt werden.

Finanzierung mit finanziellen Reserven

Der Arbeitgeber kann die Beiträge zum Aufbau einer Zusatzrente aus den von ihm in der Pensionskasse angesammelten finanziellen Reserven zahlen. In diesem Fall wird über die DmfA kein Beitrag zur Bildung einer Zusatzrente erhoben.

Der Sonderbeitrag in Höhe von 8,86 % auf die Einlagen in der zweiten Säule der Altersversorgung wird auf die Finanzreserven erhoben, die zur Bildung einer Zusatzrente verwendet werden. Dieser Sonderbeitrag ist als nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag mit der Arbeitnehmerbeitragsnummer 865 zu melden.

Zusätzliche Informationen DmfA – Zusatzpensionsregelung „Prolocus“

Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler, der von OFP Prolocus in Zusammenarbeit mit der VVSG für die flämischen provincialen und örtlichen Verwaltungen organisiert wird, wird über die DmfA für die Arbeitgeber erhoben, die diesem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 803 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 2,5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 3,5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 7 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 8 = 8 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 9 = 10 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Quartals ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), „SP“ (Berufsfeuerwehrleute), „B“ (Freiwillige Feuerwehr) oder „VA“ (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmfA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 240 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Zwei zusätzliche Beiträge, die nicht an eine natürliche Person gebunden sind, werden im 4. Quartal eines jeden Jahres erhoben:

- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 241: „jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzpensionsplan von Prolocus“
- Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 242: jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten des Zusatzpensionsplans Prolocus“

Bei den beiden letztgenannten Beiträgen handelt es sich um einmalige Pauschalbeträge pro an Prolocus angeschlossenen Arbeitgeber. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr vom OFP Prolocus berechnet.

Arbeitnehmer, die bei „Provant“ angestellt sind und bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der bei „Prolocus“ Mitglied ist

Es ist möglich, dass ein Teil des Vertragspersonals eines bei Prolocus angeschlossenen Arbeitgebers aus historischen Gründen dem Zusatzrentensystem „Provant“ angeschlossen ist.

Im Arbeitgeberverzeichnis wird für solche hybriden Arbeitgeber nur die Zugehörigkeit zu Prolocus eingetragen.

Für Arbeitnehmer, die dem Provant-System angeschlossen sind, ist der Code 2 im Feld 01013 „Abweichung Zusatzpensionsregelung“ im Block „Beschäftigung - Informationen“ anzugeben. Einmal pro Jahr müssen die Felder „Monatsgehalt“ und „Bezugsjahr und -monat“ in Block 90172 „Zweiter Pensionspfeiler - Informationen“ ausgefüllt werden.

Prolocus-Beiträge sind von den Arbeitnehmern zu zahlen, die dem Prolocus- und dem Provant-System angeschlossen sind. Eine etwaige Differenz zwischen den Beiträgen von Prolocus und Provant wird durch den jährlichen Beitrag zur Deckung des Saldos und der gemäß dem Zusatzrentenplan von Prolocus fälligen Beiträge ausgeglichen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Zusatzrentensystem „Ethias Pension Fund PPO“

Die Beiträge für die zweite Säule der Altersversorgung, die vom Ethias Pension Fund PPO in Zusammenarbeit mit dem Föderalen Rentendienst für die wallonischen, Brüsseler und flämischen Provinz- und Kommunalverwaltungen und die entsprechenden Arbeitgeber des Privatsektors eingerichtet wurde, werden über die DmfA eingezogen.

Grundbeitrag

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 244 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Die Art des Beitrags variiert je nach dem vom Arbeitgeber gewählten Prozentsatz des Beitrags zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers:

- Art Beitrag 0 = 1 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

- Art Beitrag 1 = 2 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 2 = 3 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 3 = 4 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 4 = 5 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 5 = 6 % + Sonderbeitrag von 8,86 %
- Art Beitrag 6 = 3,11 % + Sonderbeitrag von 8,86 %

Der gewählte Prozentsatz kann sich am ersten Tag des Quartals ändern.

Die Zugehörigkeit zu diesem Pensionsplan und der gewählte Beitragssatz sind im Arbeitgeberrepertorium eingetragen.

Der Beitrag wird für folgende Arbeitnehmerkennzahlen erhoben: 010, 011, 012, 013, 015, 021, 024, 025, 029, 043, 454, 481, 484, 485, 488, 492, 494 und 495.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, die in der Zone 00053 „Status des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“ mit dem Code „TW“ (Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 60 § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind), „SP“ (Berufsfeuerwehrleute), „B“ (Freiwillige Feuerwehr) oder „VA“ (Freiwillige Sanitäter) angegeben sind. Der Beitrag wird auch nicht für die Arbeitnehmer erhoben, die mit der Arbeitgeberkategorie 772 (Ärzte in der Ausbildung) angegeben sind.

Einige wenige andere Personalmitglieder fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers, können jedoch nicht aufgrund der Kategorie des Arbeitgebers, der Anzahl der Beschäftigten oder des Arbeitnehmerstatus ausgeschlossen werden. Sie sind durch den Code „1“ im Feld 01013 „Ausnahmeregelung für die Zusatzpension“ im Block 90313 „Beschäftigung - Informationen“ gekennzeichnet.

Bonusbeitrag

Ein Arbeitgeber kann bestimmten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Beitrag zum Grundbeitrag gewähren. Der Absender muss diese Prämie berechnen und in der DmfA deklarieren.

Der Beitrag wird in der DmfA mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 245 angegeben. Dieser Beitrag umfasst die Prämie zur Finanzierung der Zusatzpension und den Sonderbeitrag von 8,86 % auf diese Prämie.

Beiträge auf Jahresbasis

Im 4. Quartal eines jeden Jahres wird ein zusätzlicher Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist, über die Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 246 („jährlicher Beitrag zur Deckung des Saldos und der fälligen Beiträge gemäß dem Zusatzrentenplan des Ethias Pension Fund PPO“) erhoben.

Der letztgenannte Beitrag ist ein einmaliger Pauschalbetrag pro Arbeitgeber, der dem Ethias Pension Fund PPO angeschlossen ist. Diese Pauschalbeträge werden jedes Jahr von Ethias berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit

In der DmfA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **856** mit Art **0** angegeben.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist der Betrag der Beiträge während des Quartals einzubehalten, der bei den für den betreffenden Arbeitnehmer geschuldeten Beiträgen angegeben ist.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für das doppelte Urlaubsgeld

In der DmfA wird dieser Beitrag **global** angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“

mit Arbeitnehmerkennzahl **870**

- Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors
- das doppelte Urlaubsgeld der Vertragsangestellten und statutarischen Praktikanten (Kennzahl 677) mit der Urlaubsregelung des privaten Sektors der provinziellen und lokalen Verwaltungen

Die Berechnungsgrundlage für die Summe des doppelten Urlaubsgelds, das vom Arbeitgeber im Unternehmen gezahlt wurde, ist anzugeben

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor

In der DmfA wird der Beitrag, der für das Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor geschuldet wird, **global** je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ angegeben mit

- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **870** für

- das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie für die Vertragsangestellten des föderalen öffentlichen Sektors und der lokalen Polizei
- die Umstrukturierungsprämie der vertraglich eingestellten Militärpersonen
- Urlaubsgeld, das eine provinzielle oder lokale Verwaltung Praktikanten im Hinblick auf eine Festanstellung im Rahmen der Urlaubsregelung des Privatsektors gewährt
- Urlaubsgeld, das eine provinzielle oder lokale Verwaltung den Vertragsangestellten mit der Urlaubsregelung des Privatsektors gewährt

- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **875** für

- das Urlaubsgeld, das eine provinzielle oder lokale Verwaltung den Vertragsangestellten mit der Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors gewährt
- Urlaubsgeld, das von das von der lokalen Polizeibehörde oder einer provinziellen oder lokalen Verwaltung an fest angestellte Mitarbeiter gezahlt wird, deren Pension nicht von der Staatskasse oder vom Pool der halbstaatlichen Einrichtungen getragen wird

- die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge **817** für

- das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie der statutarischen Personalmitglieder der föderalen und regionalen Verwaltungen
- die Umstrukturierungsprämie der statutarischen Militärpersonen
- das Urlaubsgeld oder die Copernicus-Prämie der lokalen Mandatsträger

Die Berechnungsgrundlage, die der die Summe des Urlaubsgelds, das der Arbeitgeber gezahlt hat, muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle

Ab 2024/1 ist der für Arbeitsunfälle vorgesehene Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmfA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „geschuldeter Betrag für die Arbeitnehmerzeile“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag **mit Beitragscode 255 Typ 0 gemeldet werden.**

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für den Asbestfonds

Ab 2024/1 ist der für den Asbestfonds vorgesehene Beitrag nicht mehr in den Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert und muss in der DmfA pro Beschäftigungszeile im Block 90001 „geschuldeter Betrag für die Arbeitnehmerzeile“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Sonderbeitrag mit **Beitragscode 256 Typ 0** gemeldet werden.

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Für Studenten, die einen Solidaritätsbeitrag schulden, bleibt der Asbestfondsbeitrag mit dem Solidaritätsbeitrag für die Quartale zusammengelegt, für die er mit der Arbeitnehmerkennzahl **840 oder 841** fällig ist.

Zusätzliche Informationen DmfA - Grundbeitrag für den BSF

Arbeitgebern zuerkannte BSF-Codes:

- **C:** Arbeitgeber mit industriellem oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **B:** Arbeitgeber ohne industriellen oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **N:** Von den BSF-Beiträgen in einer beitragspflichtigen Kategorie ausgeschlossene Arbeitgeber
- **O:** Arbeitgeber mit einer Kategorie, die vom Anwendungsgebiet des BSF-Beitrags ausgeschlossen ist

In der DmfA wird der BSF-Grundbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgenden Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

Industrie- oder Handelssektor

Wichtigkeitscode	Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
? 3	809	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
? 3	809	2.	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
? 4	809	4.	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
? 4	809	5	Mit Lohnmäßigungsbeitrag

Wichtigkeitscode	Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
Alles	809	6	Sonderbeiträge
Alles	809	8	Beitrag nicht geschuldet (Seeleute)

Nicht-kommerzieller oder nicht-industrieller Sektor

Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
811	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
811	2.	Ohne Lohn- Mäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag für den BSF

In der DmfA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für Arbeitnehmer mit einem Lohnermäßigungsbeitrag
- mit Typ **2** für Arbeitnehmer ohne Lohnmäßigungsbeitrag oder BVB oder Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor
- mit Typ **8** für Seeleute, wenn der Arbeitgeber von den Beiträgen befreit ist

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Risikogruppen

In der DmfA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **852** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Da dieser Beitrag auf der Grundlage des Gesamtlohns der Arbeitnehmer berechnet wird, die mit einem Arbeitsvertrag eingestellt wurden, ist dieser Beitrag nicht für Lehrlinge und Praktikanten zu zahlen, die allen Regelungen der Sozialen Sicherheit unterliegen. => Wenn der Arbeitgeber von diesem Beitrag nicht befreit ist und wenn das Block 00055 „Art Lehrling“ für einen Arbeitnehmer ausgefüllt wurde, muss die Arbeitnehmerkennzahl 852 0 für einen Arbeitnehmer, der mit dem normalen Arbeitnehmercode angegeben wurde, nicht angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Internet ist das betreffende Kästchen anzukreuzen, wenn der Beitrag geschuldet wird.

Zusätzliche Informationen DmfA - Zusätzlicher Beitrag bei unzureichenden Ausbildungsanstrengungen

Das LSS übermittelt den betroffenen Arbeitgebern eine Lastschriftanzeige anhand einer im Staatsblatt veröffentlichten Liste mit Sektoren, die keine ausreichenden Ausbildungsanstrengungen unternommen haben.

Auf der Grundlage verschiedener Beschlüsse des Staatsrates und des Verfassungsgerichtshofs wurden die Ministerialerlasse vom 13.04.2011, 12.01.2012 und 17.04.2013 aufgehoben.

Das LSS annullierte im Mai 2016 die Lastschriftanzeigen für unzureichende Ausbildungsanstrengungen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 und Ende August 2016 für die das Jahr 2011 betreffenden Lastschriftanzeigen. Die betroffenen Arbeitgeber und ihr anerkanntes Sozialsekretariat wurden darüber informiert.

Zusätzliche Informationen DmfA - Sonderbeitrag vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

In der DmfA wird der Beitrag für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **859** angegeben:

- mit dem Typ **0** für Arbeitgeber, die diesen schulden
- mit dem Typ **8** für Arbeitnehmer, die eine Befreiung erhalten haben vom Minister der Beschäftigung (der Beitragssatz wird dann auf 0 % gesenkt).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Für Arbeitgeber, die nicht zum Bausektor gehören, wurde die Lastschriftanzeige des Beitrags für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen übermittelt:

- für das Referenzjahr 2022: am 29. September 2023

Der Fälligkeitstag für die Zahlung dieser Lastschriftanzeige ist festgelegt auf den 31. Oktober 2023.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen - Andere Sektoren

Ab 1/2017 wird für die anderen Sektoren der Beitrag für wirtschaftliche Arbeitslosigkeit pro Quartal in der DmfA und pro Arbeitnehmerzeile in Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ unter Kennzahl **800** gemeldet

- mit Typ **0**, wenn die Grundpauschale anwendbar ist
- mit Typ **2**, wenn die ermäßigte Pauschale für Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar ist.

Es muss keine Berechnungsgrundlage mitgeteilt werden.

Wenn die DmfA über das Internet eingereicht wird, wird die Höhe des Beitrags automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für Gewinnbeteiligungen

In der DmFA wird dieser Beitrag für Gewinnbeteiligungen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **861**.

Die Berechnungsgrundlage für den globalen Ausgleichsbetrag durch das Unternehmen ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

In der DmFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Typ **0** für die im Jahr der Meldung bezahlten Vorteile
- mit Typ **1** für die Vorteile, die in einem anderen als dem Jahr der Meldung bezahlt wurden, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr in Dienst ist.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Ab 01.01.2013 werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen unter der Arbeitnehmerkennzahl 888 eingenommen und die Beitragssätze der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengezählt.

Zusätzliche Informationen DmFA - Beitrag für Verkehrsgeldbußen

In der DmFA wird der Beitrag für Verkehrsbußen je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **889** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage für erstattete Verkehrsbußen, die beitragspflichtig sind, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Zusätzliche Informationen DmFA - Außergesetzliche Pensionen: - zusätzlicher Beitrag von 3 %

In der DmFA wird der Zusatzbeitrag von 3 % für außergesetzliche Pensionen pro Arbeitgeber global im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **867** angegeben. Die Meldung ist nur im vierten Quartal jedes Jahres möglich.

Es ist zulässig, alle Daten des Unternehmens unter einer einzigen Arbeitgeberkategorie anzugeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Sie entspricht der Summe aller Beträge, für die für alle betreffenden Arbeitnehmer der Beitrag geschuldet wird.

Bei der Einreichung der DmFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage zu den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmFA - Sonderbeitrag für Entlassungsentschädigungen

In der DmFA wird dieser Beitrag für Entlassungsschädigungen im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **812** angegeben:

- mit Typ **1**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen ? 50.166 EUR und < 61.437 EUR € beträgt
- mit Typ **2**, wenn der Referenzjahreslohn zwischen ? 61.437 EUR und < 72.707 EUR € beträgt
- mit Typ **3**, wenn der Referenzjahreslohn mehr als ? 72.707 EUR beträgt

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage entspricht dem Teil der Entlassungsschädigung (Lohncode 3), der sich auf die nach dem 01.01.2014 erbrachten Leistungen bezieht.

Bei Eingabe der DmFA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Zusätzliche Informationen DmFA - Pensionsbeitrag für Berufsjournalisten

In der DmFA müssen ab dem 2. Quartal 2021 die im Rahmen des Gesetzes vom 30. Dezember 1963 anerkannten Berufsjournalisten angegeben werden mit

- dem Code „**PJ**“ im Feld 00053 „Statut des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“.

Der für Berufsjournalisten geschuldete Pensionsbeitrag wird pro Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- mit Arbeitnehmerkennzahl **878**
- mit Typ **0**

Der Beitrag wird nur auf die Löhne berechnet, die für die Beschäftigungszeilen angegeben sind, bei denen als Arbeitnehmerstatus „PJ“ angegeben ist.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei einer Meldung über die Web-Anwendung wird der Beitrag automatisch für die Arbeitnehmer berechnet, für die er geschuldet wird.

Zusätzliche Informationen DmFA - Pensionsbeitrag für die statutarischen Beamten

In der DmFA wird der Beitrag für die Pension der statutarischen Beamten je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- für die statutarischen Personalmitglieder mit Kennzahl **675** oder **676** (statutarisches Personal im Ausland), **677** (statutarische Praktikanten mit dem Urlaubsgeld des privaten Sektors) und **690** (von den Sozialversicherungsbeiträgen befreite fest angestellte Ärzte): unter Arbeitnehmerkennzahl **815**

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 7,5 % (für Kennzahl 676 ist dies in den meisten Fällen immer Typ 0)
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **2,4,5,6** für den persönlichen Beitrag und den abweichenden Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **3** oder **7** für den abweichenden Arbeitgeberbeitrag nur dann, wenn sich die Berechnungsgrundlage von derjenigen des persönlichen Beitrags unterscheidet (in Kombination mit Typ 0)

- für dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossene statutarische Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen (Kennzahl 675, 676, 677 und 690 in Kategorie 750, 751, 752 oder 753) und für regionale Empfänger, angegeben mit (Kennzahl **675** in Kategorie 050): unter Arbeitnehmerkennzahl **818**

- mit Typ **0** für den persönlichen Beitrag und den ermäßigten Arbeitgeberbeitrag
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den Arbeitgeberbeitrag

- mit Typ **0** nur für den persönlichen Beitrag von 1,5%
- mit Typ **1** für den persönlichen Beitrag und den normalen Arbeitgeberbeitrag

- Für Diener des Kultes, die heiraten dürfen, und Vertreter des Freigeistigen Rates, die durch die Arbeitnehmerkennzahl 675 und das Arbeitnehmerstatut MY gekennzeichnet sind (Diener des Kultes, die nicht heiraten dürfen, werden durch das Arbeitnehmerstatut MN gekennzeichnet und sind vom Pensionsbeitrag für statutarische Beamte befreit).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage kann geringfügig von der Berechnungsgrundlage der normalen Beiträge abweichen. Die Berechnungsgrundlage umfasst die folgenden Lohncodes: 1, 2, 5, 12, 43, 51 und 67.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden. Diese Berechnungsgrundlage kann sich geringfügig von der Berechnungsgrundlage der normalen Beiträge unterscheiden. Die Berechnungsgrundlage umfasst die folgenden Lohncodes: 1, 2, 5, 12, 14, 43, 51 und 67.

Ab 1/2022 muss, wenn die Kontrolle des Behördenpensionsbeitrags auf der Grundlage der Tarifdaten erfolgen soll, im Feld 01176 „Beitrag Behördenpension für statutarische Arbeitnehmer - abweichende Berechnungsgrundlage“ in Block 90313 „Beschäftigung - Information“ der Wert „2“ eingetragen werden.

Wenn im Feld 01176 „Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung - abweichende Berechnungsgrundlage“ der Wert „1“ oder „2“ eingetragen wurde und die Meldung über die Webanwendung eingereicht wird, muss die Berechnungsgrundlage in den für eine betroffene Person zu zahlenden Beiträgen angegeben werden.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

Der FPD berechnet den Responsabilisierungsbeitrag für die an den solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen provincialen und lokalen Verwaltungen, deren Pensionslast des früheren statutarischen Personals über den gesetzlichen Basispensionsbeiträgen der beschäftigten statutarischen Personalmitglieder liegt. Das LSS ist lediglich für die Einziehung des Responsabilisierungsbeitrags verantwortlich.

Der Responsabilisierungsbeitrag muss an das LSS in Form von monatlichen Raten gezahlt werden.

Die Höhe des Responsabilisierungsbeitrags für das Jahr X wird vom LSS im Monat September des Jahres X + 1 mitgeteilt.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des Aktivierungsbeitrags

In der DmfA wird der Aktivierungsbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ unter Arbeitnehmerkennzahl **260** (normaler Beitrag) oder **261** (ermäßigter Beitrag) angegeben:

- die Art des Beitrags richtet sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beginn der Leistungsbefreiung:

Normaler Beitrag	Ermäßigter Beitrag	Alter bei Beginn der Leistungsbefreiung	Art Beitrag
WKNGT 260	WKNGT 261	< 60 Jahre	0
WKNGT 260	WKNGT 261	< 62 Jahre	3.
WKNGT 260	WKNGT 261	? 62 Jahre	4.
WKNGT 260	WKNGT 261	< 60 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	5
WKNGT 260	WKNGT 261	< 62 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	6

Normaler Beitrag	Ermäßigter Beitrag	Alter bei Beginn der Leistungsbefreiung	Art Beitrag
WKNGT 260	WKNGT 261	? 62 Jahre; Aktivierungsbeitrag für 10 % oder mehr der Arbeitnehmer	7

- Wenn im Feld „Begriff der Leistungsbefreiung“ der Wert 2 eingetragen ist, muss ein **Block 90578 „Aktivierung - Auskünfte“**, der mit der Arbeitnehmerzeile verknüpft ist, mit den folgenden Informationen ausgefüllt werden:

- 0 = keine Freistellung von Leistungen
- 2 = vollständige Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals
- 3 = vollständige Freistellung von Leistungen vor dem 29.12.2017
- 4 = vollständige Leistungsbefreiung während des gesamten Quartals KAA abgeschlossen vor dem 29.12.2017
- 5 = vollständige Befreiung von den Leistungen während des gesamten Quartals und Ausbildung mit Kosten ? 20 % des Bruttojahresgehalts
- 7 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals bis < 1/3
- 8 = Freistellung von Leistungen während des gesamten Quartals bis < 1/3 und Ausbildung mit Kosten ? 20 % Bruttojahreslohn

! Kein Recht auf Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Flandern bzw. Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Wallonie (außer der Deutschsprachigen Gemeinschaft) oder Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Deutschsprachige Gemeinschaft, wenn der Begriff der Leistungsbefreiung den Wert 2, 3, 4, 5 hat oder leer ist.

Anspruch auf diese Ermäßigung besteht, wenn der Begriff der Leistungsbefreiung den Wert 0, 7 oder 8 hat.

- Wenn im Feld „Begriff der Leistungsbefreiung“ der Wert 2 oder 7 eingetragen ist, muss ein mit der Arbeitnehmerzeile verbundene **Block 90578 „Aktivierung - Auskünfte“** mit den folgenden Informationen ausgefüllt werden:

- Feld 01191: Anfangsdatum der Leistungsbefreiungen
- Feld 01192: Anfangsdatum des Ausbildungsstatus
- Feld 01193: Ausbildungsstatus

Wenn ein Arbeitnehmer ab **2024/1** eine Outplacement-Betreuung in Anspruch genommen hat, die ihn zu einer Ermäßigung des Aktivierungsbeitragsatzes um 40 % berechtigt, muss der Wert **2 „Verpflichtung zur Outplacement-Betreuung“** im Feld Ausbildungsstatus (01193) im Block Aktivierung - Auskünfte angegeben werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Formalitäten Gewerkschaftsbeitrag

Der Beitrag zur Gewerkschaftsprämie wird ab 1/2022 über die DmfA im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

Dieser Beitrag ist für das am 31. März des betreffenden Jahres bei einer provinziellen oder lokalen Verwaltung beschäftigte Personal zu entrichten (Arbeitgeberkategorien 750, 751, 752 und 753). Das Arbeitgeberrepertorium registriert, ob der betreffende Arbeitgeber in den Anwendungsbereich des Beitrags zur Gewerkschaftsprämie fällt oder nicht.

Der Beitrag wird durch die Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 850, Typ Beitrag 0 im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben. Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag, der nur einmal pro natürliche Person gemeldet werden kann.

Die folgenden Personalmitglieder sind von den Gewerkschaftsprämienbeiträgen befreit:

- die Arbeitnehmerkennzahlen 046, 047, 404, 405, 497, 840, 841, 879, 876 und 877
- die Personalmitglieder mit den Codes EC, VA und B im Feld 00053 „Statut des Arbeitnehmers“ im Block 90015 „Beschäftigung Arbeitnehmerzeile“;
- das von einem anderen Arbeitgeber entsandte Personal, angegeben mit dem Code „2“ im Feld 00893 „Zur Verfügung gestelltes Personal“ in Block 90313 „Beschäftigung - Auskünfte“;
- die Personalmitglieder, für die im Feld 00067 „Entlohnungscode“ im Block 90019 „Entlohnungen Beschäftigungszeile Arbeitnehmerzeile“ kein Code „1“, „14“ oder „61“ angegeben ist.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag für einen sozialen Dienst

In der DmfA wird dieser Beitrag für einen Sozialen Dienst je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ angegeben

- mit der Arbeitnehmerkennzahl **845** Typ**0** für den Kollektiven Sozialdienst der provinziellen und lokalen Verwaltungen
- mit der Arbeitnehmerkennzahl **846** Typ **0** für den Sozialdienst der Polizei SSD-GPI
- mit der Arbeitnehmerkennzahl **847** Typ **0** für den Kollektiven Sozialdienst Flandern GSD-V

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DmfA per Webanwendung ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei

In der DmfA wird der Beitrag im Rahmen der Sozialzulage II für die lokale Polizei in Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl**802** angegeben.

Die Höhe dieses Beitrags entspricht dem für die betreffende Polizeizone geltenden indexierten Höchstbetrag. Der Beitrag wird ohne Berechnungsgrundlage angegeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung des IGU-Verantwortlichkeitsbeitrag

In der DmfA wird der IGU-Verantwortlichkeitsbeitrag global auf der Ebene des Arbeitgebers im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **805** angegeben.

Das LSS wird die ersten nachträglichen Kontrollen frühestens im 1. Quartal 2021 durchführen.

Beitragsermächtigungen

Zusätzliche Informationen DmfA - Sektoren, in denen eine Jahresendprämie gezahlt wird

Für Arbeitnehmer, die eine Jahresendprämie durch Vermittlung eines Drittzahlers erhalten, wird bei der Berechnung der strukturellen Ermäßigung der Quartalslohn (W) im 4. Quartal jedes Jahres um 25 % erhöht. Abweichend davon beträgt die Erhöhung nur 15 % für anerkannte Unternehmen für Aushilfsarbeit, und dies im 1. Quartal.

Nachstehend die Liste der paritätischen Kommissionen, für die eine Jahresendprämie aus einem Fonds für Existenzsicherung gezahlt wird. Die automatisierten Kontrollen für die strukturelle Ermäßigung für die DmfA basieren auf dieser Liste.

Arbeitgeberkategorie	Paritätische Kommission	Arbeitnehmerkennzahl	Quartal	Koeffizient
129	125.02 ²	015	4. Quartal	1,25
229	125.03 ²	015	4. Quartal	1,25
017	302	011 ² , 015 ² , 495 ² , 024, 029, 484	4. Quartal	1,25
317	302	011, 496	4. Quartal	1,25
055	126	015 ²	4. Quartal	1,25
060	317	015 ²	4. Quartal	1,25
066	121	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
067	149.01	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
083	140	015 ²	4. Quartal	1,25
091	127	015 ²	4. Quartal	1,25
093	132	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
193	144	015 ² , 043, 024	4. Quartal	1,25
094	145	015 ² , 043, 024	4. Quartal	1,25
194	145	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
294	145	015 ²	4. Quartal	1,25

Arbeitgeberkategorie	Paritätische Kommission	Arbeitnehmerkennzahl	Quartal	Koeffizient
494	145	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
594	145	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
102	142.04	015 ² , 024	4. Quartal	1,25
112	323	015 ²	4. Quartal	1,25
113	323	015 ²	4. Quartal	1,25
123	314	015 ² , 024, 484, 495 ²	4. Quartal	1,25
223	314	015 ² , 024, 484, 495 ²	4. Quartal	1,25
597	322.01	015 ² , 495 ²	4. Quartal	1,25
097	322	011, 015 ² , 495 ² , 496, 046	1. Quartal	1,15
497	322	011, 015 ² , 495 ² , 496, 046	1. Quartal	1,15
320	320	015 ² , 495 ² , 024, 484	4. Quartal	1,25
121	139	015 ²	4. Quartal	1,25
221	139	015 ²	4. Quartal	1,25
421	139	015 ² , 024 ²	4. Quartal	1,25
521	139	015 ² , 024 ²	4. Quartal	1,25
621	139	015 ²	4. Quartal	1,25
467	149.01	015 ² , 024 ²	4. Quartal	1,25

² außer wenn der Block „Typ Lehrling“ (00055) ausgefüllt wurde.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der strukturellen Ermäßigung

Die Strukturermäßigung wird im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Strukturelle Ermäßigung	Die Gesamtdauer der Beschäftigung, solange die Voraussetzungen erfüllt werden	3000	/	ja*

* Ein Makro zur Berechnung des Betrags der Ermäßigungen ist in der TechLib verfügbar.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 3000 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Die Strukturermäßigung ist mit einer einzigen Zielgruppenermäßigung und der „Maribel sozial“-Ermäßigung kumulierbar.

Ab 2022 fallen auch Arbeitgeber mit der Arbeitgeberkategorie 373 oder 673 unter die Kategorie 3 der strukturellen Ermäßigung.

Nur für die Arbeitnehmer mit der Kennzahl 012, 025, 085, 485 und 492 in den Arbeitgeberkategorien 073, 173, 273, 373, 473 und 673 kann die Kategorie 3 ohne Lohnmäßigung gelten.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer

De regionale Zielgruppenermäßigung für ältere Arbeitnehmer wird im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

1. Deutschsprachige Gemeinschaft

Ab 1/2019 wurde eine spezifische Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer eingeführt, die in einer Niederlassungseinheit in der deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt oder ihr unterstellt sind (siehe Ermäßigung ältere Arbeitnehmer - deutschsprachige Gemeinschaft)

Für Arbeitnehmer im Alter von 54 oder 58 Jahren, die am 31.12.2018 beschäftigt waren, sind Übergangsermäßigungen vorgesehen.

2. Flandern

Ab 3/2016 wurde eine spezifische Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer eingeführt, die in einer Niederlassungseinheit in Flandern beschäftigt oder ihr unterstellt sind (siehe Ermäßigung ältere Arbeitnehmer - Flandern)

3. Brüssel

Ab 4/2016 wurde eine spezifische Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer eingeführt, die in einer Niederlassungseinheit in Brüssel beschäftigt oder ihr unterstellt sind (siehe Ermäßigung ältere Arbeitnehmer - Brüssel)

4. Wallonische Region

Ab 3/2017 wurde eine spezifische Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer eingeführt, die in einer Niederlassungseinheit in der Wallonie beschäftigt oder ihr unterstellt sind. (Siehe Ermäßigung ältere Arbeitnehmer - Wallonische Region)

Für Arbeitnehmer im Alter von 54 Jahren, die am 30. Juni 2017 beschäftigt waren, sind Übergangsermäßigungen vorgesehen.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Brüssel

Ab 3/2018 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen für ältere Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in Brüssel beschäftigt oder ihr unterstellt sind, im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Region Brüssel-Hauptstadt:

In Beschäftigung stehende Arbeitnehmer:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgr	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Arbeitnehmer von 57 bis 65 Jahren ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	7320	/	ja	/	/

¹ Alter am letzten Tag des Quartals und wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

Bei Einreichung der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 7320 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer - Deutschsprachige Gemeinschaft

Ab dem ersten Quartal 2019 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen für ältere Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt oder ihr unterstellt sind, im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Beschäftigte Arbeitnehmer:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgr	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Ältere Arbeitnehmer von 55 Jahren ¹	G3 (300 €)	Alle betroffenen Quartale	9300	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer von 56 bis 58 Jahren ¹	G2 (400 €)	Alle betroffenen Quartale	9300	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer von 59 bis 61 Jahren ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	9300	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer von wenigstens 62 Jahren und älter ¹	G8 (1500 €)	Alle betroffenen Quartale	9300	/	ja	/	/

¹ am letzten Tag des Quartals und wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

Die Ermäßigung 9300 ist nur möglich, wenn die Werte „0, 7 oder 8“ im Feld „Freistellung Leistungen“ (00826) im Block „Beschäftigung - Erläuterungen“ (90313) angegeben sind. Bei Eingabe der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 9300 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer – Flandern

Ab 3/2024 ist es nicht mehr möglich, das Recht auf die regionale Zielgruppenermäßigung „Ältere Arbeitnehmer - in Beschäftigung stehende Arbeitnehmer“ (6320) zu eröffnen. Für Arbeitnehmer, die am 30.06.2024 mindestens 62 Jahre alt sind, kann die Ermäßigung noch bis 2/2028 beantragt werden.

Ab 3/2024 ist es nicht mehr möglich, das Recht auf die regionale Zielgruppenermäßigung „Ältere Arbeitnehmer - Nicht erwerbstätige Arbeitssuchende“ (6321) zu eröffnen. Wenn das Recht auf diese Ermäßigung bereits früher eröffnet wurde (bis 2/2024), kann die Ermäßigung noch bis 1/2026 beantragt werden.

Ab 3/2016 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen für ältere Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in Flandern beschäftigt oder ihr unterstellt sind, im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Flandern:

1. Ab 01.07.2016 eingestellte nicht erwerbstätige Arbeitssuchende:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs ²	Bescheinigung ausgestellt von
- Einstellungsdatum < 01.01.2020: Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals bei ihrem Eintritt ¹ mindestens 55 Jahre alt sind	G7 (Saldo)	Quartal der Einstellung + die 7 darauffolgenden Quartale	6321	/	ja	ja	VDAB
- Einstellungsdatum < 31.12.2019: Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals bei ihrem Eintritt ¹ mindestens 58 Jahre alt sind							

¹ wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

2. In Beschäftigung stehende Arbeitnehmer:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Arbeitnehmer von mindestens 57 Jahren am 31.12. 2021 oder Arbeitnehmer zwischen 59 und 60 Jahren ¹	G4 (600 €)	Alle betroffenen Quartale	6320	/	ja	/	/
Arbeitnehmer von mindestens 60 Jahren am 31.12. 2021 Arbeitnehmer von 61 Jahren und älter ¹	G8 (1500 €)	Alle betroffenen Quartale	6320	/	ja	/	/

¹ Alter am letzten Tag des Quartals und wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

Ab 1/2018 sind die Ermäßigungen 6320 und 6321 möglich, wenn die Werte „0, 7 oder 8“ im Feld „Freistellung Leistungen“ (00826) im Block „Beschäftigung - Erläuterungen“ (90313) angegeben sind.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 6320 oder 6321 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigung für ältere Arbeitnehmer - Wallonische Region

Ab 3/2017 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen für ältere Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in der Wallonischen Region (aber nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) beschäftigt oder ihr unterstellt sind, im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen.

Ab 3/2023 werden aufgrund der von der wallonischen Region eingeführten Systemänderung 2 neue Codes hinzugefügt und der bestehende Code (8320) wird für Übergangsmaßnahmen verwendet.

Wallonische Region:

Beschäftigte Arbeitnehmer:

Ab 3/2023:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
------------	-----------	-------	------	----------------------	-----------------------	---------------------------	-------------------------------

Ältere Arbeitnehmer im Alter von 55 bis 57 Jahren, die ihr Recht am 30. Juni 2023 eröffnen ¹	G2 (400 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer im Alter von 58 bis 61 Jahren, die ihr Recht am 30. Juni 2023 eröffnen ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer, die mindestens 62 Jahre alt sind und bis zum letzten Tag des Quartals, in dem sie 65 Jahre alt werden, das Recht am 30. Juni 2023 eröffnen ¹	G8 (1500 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer von 55 bis einschließlich 57 Jahren ¹	G2 (400 €)	Alle betroffenen Quartale	8321	/	ja	ja = Einstellungsdatum	FOREM
Ältere Arbeitnehmer von 58 bis 59 Jahren ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	8321	/	ja	ja = Einstellungsdatum	FOREM
Ältere Arbeitnehmer von 60 bis 64 Jahren ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	8322	/	ja	/	/
Älterer Arbeitnehmer, der im Ermäßigungsquartal ¹	G8 (1500 €)	Quartal, in dem er 65 Jahre alt wird	8322	/	ja	/	/

¹ Alter am letzten Tag des Quartals und wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

Von 3/2017 bis 2/2023:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Ältere Arbeitnehmer von 55 bis einschließlich 57 Jahren ¹	G2 (400 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgruppe	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Ältere Arbeitnehmer von 58 bis 61 Jahren ¹	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/
Ältere Arbeitnehmer von wenigstens 62 Jahren und bis zum letzten Tag des Quartals, in dem der Arbeitnehmer 65 wird ¹	G8 (1500 €)	Alle betroffenen Quartale	8320	/	ja	/	/

¹ Alter am letzten Tag des Quartals und wenn der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt.

Die Ermäßigungen 8320, 8321 und 8322 sind nur möglich, wenn die Werte „0, 7 oder 8“ im Feld „Freistellung Leistungen“ (00826) im Block „Beschäftigung - Erläuterungen“ (90313) angegeben sind.

Bei Einreichung der DmfA per Internet werden die Ermäßigungen automatisch berechnet, wenn sie aktiviert werden.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Ersteinstellungen

Die Zielgruppenermäßigung für Ersteinstellungen wird im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Zielgruppen-ermäßigung	Einstellung	Pauschal-betrag	Dauer	Ermäßigung Code	Berechnungs-Grundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs
1. Arbeitnehmer	Ab 2024	G20 (3100 €)	zeitlich unbegrenzt	3315	/	ja	Einstellungsdatum des ersten Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat
Beteiligung an den Verwaltungskosten für ein anerkanntes Sozialssekretariat		36,45 €	Quartale, in denen die Ersteinstellung beantragt wurde	2001 ¹	/	/ Wird vom LSS berechnet (außerhalb DmfA)	/

Zielgruppen-ermäßigung	Einstellung	Pauschal-betrag	Dauer	Ermäßigung Code	Berechnungs-Grundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs
2. Arbeitnehmer	Ab 2016	G14 (1550 €)	5 Quartale*	3324	/	ja	Einstellungsdatum des zweiten Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat
		G15 (1050 €)	4 Quartale*	3325	/	ja	Wie oben
		G16 (450 €)	4 Quartale*	3326	/	ja	Wie oben
Dritter Arbeitnehmer	Im Jahr 2016	G15 (1050 €)	5 Quartale*	3333	/	ja	Einstellungsdatum des dritten Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat
		G16 (450 €)	8 Quartale*	3334	/	ja	Wie oben
	Ab 2017	G15 (1050€)	9 Quartale*	3333	/	ja	Wie oben
		G16 (450 €)	4 Quartale*	3334	/	ja	Wie oben
4. Arbeitnehmer	Im Jahr 2016	G15 (1050 €)	5 Quartale*	3342	/	ja	Einstellungsdatum des vierten Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat
		G16 (450 €)	4 Quartale*	3343	/	ja	Wie oben
	Ab 2017	G15 (1050€)	9 Quartale*	3342	/	ja	Wie oben
		G16 (450 €)	4 Quartale*	3343	/	ja	Wie oben
5. Arbeitnehmer	Im Jahr 2016	G1 (1000 €)	5 Quartale*	3352	/	ja	Einstellungsdatum des fünften Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat

Zielgruppen-ermäßigung	Einstellung	Pauschal-betrag	Dauer	Ermäßigung Code	Berechnungs-Grundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs
G2 (400 €)	4 Quartale*	3353	/	ja	Wie oben		
Ab 2017	G15 (1050€)	9 Quartale*	3352	/	ja	Wie oben	
	G16 (450 €)	4 Quartale*	3353	/	ja	Wie oben	
6. Arbeitnehmer	Im Jahr 2016	G1 (1000 €)	5 Quartale*	3360	/	ja	Einstellungsdatum des sechsten Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat
		G2 (400 €)	4 Quartale*	3361	/	ja	Wie oben
	Ab 2017	G15 (1050€)	9 Quartale*	3360	/	ja	Wie oben
		G16 (450 €)	4 Quartale*	3361	/	ja	Wie oben

* zu wählen aus 20 Quartalen ab der Einstellung des Arbeitnehmers, der den Anspruch auf die Ermäßigung eröffnet hat.

¹ im Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“

Bei der Meldung per Webanwendung werden die Ermäßigungen gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Einführung der Arbeitszeitverkürzung und der Viertageweche

Die Beitragsermäßigungen für kollektive Arbeitszeitverkürzung und/oder Viertageweche werden im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Gesetzliche Arbeitszeit verkürzt auf	Pauschale	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA	Beginndatum des Anspruchs	Block „Detailangaben Ermäßigung“ (siehe unten)
37 h oder weniger	G2 (400 €)	8 Quartale (ab dem Quartal nach der Einführung)	3500	/	ja	nein	ja
36 h oder weniger	G2 (400 €)	12 Quartale (ab dem Quartal nach der Einführung)					

Gesetzliche Arbeitszeit verkürzt auf	Pauschale	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA	Beginndatum des Anspruchs	Block „Detailangaben Ermäßigung“ (siehe unten)
35 h oder weniger	G2 (400 €)	16 Quartale (ab dem Quartal nach der Einführung)					
Viertageweche	G2 (400 €)	4 Quartale (ab dem Quartal nach der Einführung)	3510	/	ja	ja ¹	nein
Arbeitszeitverkürzung und Viertageweche	G1 (1000 €)	Quartale mit Kumulierung von Arbeitszeitverkürzung und Viertageweche	3520	/	ja	ja ¹	ja

¹ Das anzugebende Datum ist das Datum der Einführung der Viertageweche

Block 90250 „Detailangaben Ermäßigung“ (für Arbeitszeitverkürzung 3500 und 3520)

Dieser Block Details muss folgende Angaben umfassen:

- das Datum des Inkrafttretens der Arbeitszeitverkürzung (Feld 00143)
- die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Vollzeit Arbeitnehmer vor der Einführung (Feld 00147)
- die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Vollzeit Arbeitnehmer nach der Einführung (Feld 00148).

Bei Eingabe der DmfA per Internet werden die Ermäßigungen 3500, 3510 und 3520 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigungen ‚Programm für den beruflichen Übergang von langfristig Arbeitssuchenden‘

Wallonische Region

Für Arbeitnehmer, die **ab dem 01.07.2017** in einer Niederlassungseinheit in der Wallonischen Region angestellt werden, darf die Zielgruppenermäßigung Programm für den beruflichen Übergang von langfristig Arbeitssuchenden **nicht mehr angewendet** werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung der Ermäßigungen für langfristig Arbeitssuchende SEW

Die regionalen Zielgruppenermäßigungen für Langzeitarbeitssuchende - SEW können je nach Niederlassungseinheit, in welcher der Arbeitnehmer beschäftigt wird oder der er unterstellt ist, verschieden sein.

Sie werden im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Wallonische Region(außer der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Beginndatum des Anspruchs	Ermäßigungsbeitrag	Arbeitskarte
Beginn vor 1.1.2004	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	1142	/	/	ja	
jünger als 45 Jahre 312 Tage (18 Monate) oder 156 Tage (9 Monate)	G1 (1000 €)	Quartal von Einstellung + 10 folgende Quartale ¹	3240	/	/	ja	
jünger als 45 Jahre 624 Tage (36 Monate) oder 312 Tage (18 Monate)	G1 (1000 €)	Quartal von Einstellung + 20 folgende Quartale ²	3241	/	/	ja	
mindestens 45 Jahre 156 Tage (9 Monate)	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	3250	/	/	ja	

¹ Verlängerung möglich um einen neuen Zeitraum von maximal 10 Quartalen

¹ Verlängerung möglich um einen neuen Zeitraum von maximal 20 Quartalen

Wenn die DmfA über das Internet eingereicht wird, werden die Ermäßigungen 1142, 3240, 3241 und 3250 automatisch berechnet, wenn sie angegeben werden.

Deutschsprachige Gemeinschaft

Für Arbeitnehmer, die ab dem **01.01.2019** in einer Niederlassungseinheit auf dem Grundgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestellt werden, darf die Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitssuchende - SEW nicht mehr angewendet werden. Die laufenden Ermäßigungen behalten bis zum Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

! Die in der DmfA anzugebenden Codes werden ab den Meldungen für das erste Quartal 2019 geändert.

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Beginndatum des Anspruchs	Ermäßigungsbeitrag	Arbeitskarte

Beginn vor 1.1.2004	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	1142	/	/	ja	/
j							
mindestens 45 Jahre 156 Tage (9 Monate)	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	9002	/	/	ja	/

Wenn die DmfA über das Internet eingereicht wird, werden die Ermäßigungen 1142 und 9002 bei ihrer Angabe automatisch berechnet.

Region Brüssel-Hauptstadt

Ab 1/2021, sind die Ermäßigungscodes SEW 1142, 3240, 3241, 3250 nicht mehr zulässig für die Beschäftigung in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Ermäßigung SEW wird durch einen Zuschuss der Region Brüssel (verfügender Teil Eingliederungsarbeitsplätze in der Sozialwirtschaft) ersetzt und muss folgendermaßen gemeldet werden:

Wert „B“ Zone 01237 „Regionale Beschäftigungsmaßnahme“ im Block 90313 Beschäftigung – Erläuterungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen dieser Maßnahme.

Flämische Region

Ab 3/2023 können in Flandern die regionalen Zielgruppenermäßigungen SEW 1142, 3240, 3241 und 3250 nicht mehr für Neueinstellungen in Anspruch genommen werden. Als Übergangsmaßnahmen können diese regionalen Zielgruppenermäßigungen weiterhin für diejenigen gelten, die vor dem 1. Juli 2023 Anspruch darauf haben. Diese Übergangsmaßnahmen gelten höchstens bis zum 30. Juni 2025.

Wiedereingliederungsentschädigung

Die Wiedereingliederungsentschädigung des LfA oder der zuständigen Region und der finanzielle Beitrag des ÖSHZ sind Teil des Bruttolohns des ESW-Arbeitnehmers und unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Wiedereingliederungsentschädigung oder der finanzielle Beitrag und der übrige Bruttolohn werden in der DmfA mit dem **Lohncode 1 angegeben**.

Zusätzliche Informationen DmfAPPL - Meldung der Zielgruppenermäßigung gemäß Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes

Region Brüssel-Hauptstadt, Wallonische Region oder Deutschsprachige Gemeinden

In der DmfA werden die Arbeitnehmer, die bei einem ÖSHZ im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind, im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ angegeben mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen:

- 090 Typ 0 für Handarbeiter
- 400 Typ 0 für Angestellte

Eine spezifische Zielgruppenermäßigung muss auf dem Niveau der Beschäftigung mit den folgenden Angaben angegeben werden :

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Zielgruppenermäßigung für Arbeitnehmer gemäß Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes	G7 (Saldo der Grundbeiträge)	vollständige Dauer der Beschäftigung	4500	/	ja

Für die Zielgruppenermäßigung ‚ÖSHZ-Arbeitnehmer gemäß Artikel 60, § 7‘ werden keine Mindestleistungen auferlegt.

Die Ermäßigung der sozialen Maribel wird nicht für Arbeitnehmer angewendet, die auf der Grundlage von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind.

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 4500 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Flämische Region

Für Arbeitssuchende mit vorübergehender Arbeitserfahrung, die aufgrund von Artikel 60, § 7 **nach dem 01. Januar 2017** in einer Niederlassungseinheit in der Flämischen Region angestellt wurden, darf die Zielgruppenermäßigung ‚ÖSHZ-Arbeitnehmer gemäß Artikel 60, § 7‘ nicht mehr angewendet werden.

Die laufenden Ermäßigungen behalten bis zum Ablauf der Frist, jedoch **spätestens bis zum 31.12.2018** ihre Gültigkeit.

Zusätzliche Informationen DmfA - Personen ohne aktuelle und dauerhafte Berufserfahrung - Flandern

Ab 4/2023 wird die Ermäßigung für Personen, die in letzter Zeit keine dauerhafte Berufserfahrung gesammelt haben, in Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“ mit den folgenden Daten angegeben:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA	Beginndatum des Anspruchs	Bescheinigung ausgestellt von
Personen ohne aktuelle und dauerhafte Berufserfahrung	G1 = 1000 €	Quartal der Einstellung + die 3 darauffolgenden Quartale	6340	Nein	Ja	Ja (Einstellungsdatum)	VDAB

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für junge Arbeitnehmer

Die regionalen Zielgruppenermäßigungen für junge Arbeitnehmer können je nach Niederlassungseinheit, in welcher der Arbeitnehmer beschäftigt wird oder der er unterstellt ist, verschieden sein. Sie werden im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Deutschsprachige Gemeinschaft

Für Arbeitnehmer, die **ab dem 01.01.2019** in einer Niederlassungseinheit auf dem Grundgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestellt werden, darf die Zielgruppenermäßigung für Jungarbeitnehmer nicht mehr angewendet werden. Die laufenden Ermäßigungen behalten bis zum Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

! Die in der DmfA anzugebenden Codes bleiben unverändert.

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Beginndatum der Ansprüche ¹	Betrag der Ermäßigung	Maßnahme zur Förderung der Beschäftigung (Feld 00052)	Arbeitskarte ausgestellt von
Jugendlicher bis 31.12. des Jahres, in dem er 18 wird	G1 (1000 €)	Alle betroffenen Quartale	3430	/	ja ab 1/2019	ja	ja	/
Im Dienst ab 01.01.2013 und vor 01.01.2019								
Jugendlicher mit Erstbeschäftigung und geringer Qualifikation	G8 (1500 €)	Quartal der Einstellung + die 7 folgenden Quartale ²	3410	/	ja	ja	ja	LfA/ FOREM / ACTIRIS
	G2 (400 €)	4 darauffolgende Quartale ²						
Jugendliche mit Erstbeschäftigungsabkommen und sehr geringer Qualifikation oder Jugendliche mit Behinderung oder ausländischer Herkunft, gering qualifizierte Jugendliche mit Erstbeschäftigungsabkommen	G8 (1500 €)	Quartal der Einstellung + die 11 folgenden Quartale ²	3411	/	ja	ja	ja	LfA/ FOREM / ACTIRIS
	G2 (400 €)	4 darauffolgende Quartale ²						
Jugendlicher mit Erstbeschäftigung und mittlerer Qualifikation	G1 (1000 €)	Quartal der Einstellung + die 3 folgenden Quartale ²	3412	/	ja	ja	ja	LfA/ FOREM / ACTIRIS
	G2 (400 €)	8 darauffolgende Quartale ²						

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Beginndatum des Anspruchs ¹	Betrag der Ermäßigung	Maßnahme zur Förderung der Beschäftigung (Feld 00052)	Arbeitskarte ausgestellt von
Vor 01.01.2013 in Beschäftigung								
Jugendlicher mit Erstbeschäftigungsabkommen und geringer Qualifikation	G1 (1000 €)	Quartal der Einstellung + die 7 folgenden Quartale ²	3410	/	ja	ja	ja	LfA
	G2 (400 €)	Folgende Quartale bis einschließlich Quartal von 26 Jahren						
Jugendliche mit Erstbeschäftigungsabkommen und sehr geringer Qualifikation oder Jugendliche mit Behinderung oder ausländischer Herkunft, gering qualifizierte Jugendliche mit Erstbeschäftigungsabkommen	G1 (1000 €)	Quartal der Einstellung + die 15 folgenden Quartale ²	3411	/	ja	ja	ja	LfA
	G2 (400 €)	Folgende Quartale bis einschließlich Quartal von 26 Jahren						

¹ Das Beginndatum des Anspruchs ist das allererste Datum der Einstellung des Arbeitgebers, sogar vor 18 Jahren.

² Immer begrenzt bis einschließlich des Quartals von 26 Jahren

Flandern

Ab 01.07.2016 werden spezifische Ermäßigungen für junge Arbeitnehmer eingeführt, die in einer Niederlassungseinheit in Flandern beschäftigt oder ihr unterstellt sind (siehe Ermäßigung junge Arbeitnehmer - Flandern).

Bei Eingabe der DmfA per Internet werden die Ermäßigungen 3410, 3411, 3412 und 3430 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert werden.

Ausbildungslohn

Das Erstbeschäftigungsabkommen „Typ eins“ kann festlegen, dass der Arbeitgeber höchstens in den ersten zwölf Monaten dieses Vertrags einen Teil des Lohns (höchstens 10 %) für die Ausbildung des neuen Arbeitnehmers verwendet. Der Teil des für die Ausbildung aufgewendeten Lohns wird in der DmfA mit dem Lohncode **42** angegeben.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für junge Arbeitnehmer – Flandern

Ab 3/2024 ist es nicht mehr möglich, das Recht auf die regionale Zielgruppenermäßigung „Jugendliche mit geringer Qualifikation“ (6300) zu eröffnen.

Wenn das Recht bereits früher eröffnet wurde (bis 2/2024), kann die Ermäßigung noch bis 1/2026 beantragt werden.

Flandern

Ab 3/2023 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen „Junge Auszubildende / alternierende Ausbildung“ (6310) und „Jugendliche unter Arbeitsvertrag mit alternierender Ausbildung, die nicht in den Geltungsbereich des „Maribel sozial“ fallen“ (6311) ohne Übergangsmaßnahmen abgeschafft.

Ab 3/2016 werden die regionalen Zielgruppenermäßigungen für junge Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in Flandern beschäftigt oder ihr unterstellt sind, im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Beginndatum der Ansprüche ¹	Betrag der Ermäßigung	Maßnahme zur Förderung der Beschäftigung (Feld 00052)	Bescheinigung ausgestellt von
Ab 01.07.2016 in Beschäftigung								
Jugendliche mit geringer Qualifikation	G7 (Saldo)	Quartal der Einstellung ² + die 7 folgenden Quartale	6300	/	ja	ja	ja	VDAB
Jugendliche mit mittlerer Qualifikation (spätestens am 31. Dezember 2019 beim Arbeitgeber in Dienst getreten)	G1 (1000 €)	Quartal der Einstellung ² + die 7 folgenden Quartale (bis höchstens zum 3. Quartal 2021)	6301	/	ja	ja	ja	VDAB

¹ Das Beginndatum des Anspruchs ist das allererste Datum der Einstellung des Arbeitgebers, außer
 - für die Ermäßigungen 6300 oder 6301: Datum der Einstellung als einfacher Arbeitnehmer, wenn eine Beschäftigung als Junglicher in Ausbildung oder alternierender Ausbildung vorhanden war
 - für die Ermäßigungen 6300 oder 6301: Datum der Neueinstellung, wenn während mindestens 4 Quartalen ab 01.07.2016 eine Unterbrechung des Vertrags vorhanden war

Die nach der Einstellung in einer Niederlassungseinheit außerhalb Flanderns beim gleichen Arbeitgeber erbrachten Beschäftigungen verleihen keinen Anspruch auf die oben genannten Ermäßigungen, aber die betroffenen Quartale werden für die Dauer der Ermäßigung mitgerechnet.

² Weniger als 25 Jahre am letzten Tag des Quartals der Einstellung

Bei Eingabe der DmfA per Internet werden die Ermäßigungen 6300 und 6301 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert werden.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für Mentoren

Ab 3/2023 wird die Zielgruppenermäßigung für Mentoren in Flandern ohne Übergangsmaßnahmen abgeschafft.

Ab 3/2018 wird die Zielgruppenermäßigung für Mentoren in Brüssel ohne Übergangsmaßnahmen abgeschafft.

Ab 4/2016 wird die Zielgruppenermäßigung für Mentoren in der Wallonie ohne Übergangsmaßnahmen abgeschafft.

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Zielgruppe Mentoren	G9 (800 €)	Alle betroffenen Quartale	3800	/	ja

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 3800 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Zielgruppenermäßigung Umstrukturierung

Die regionale Zielgruppenermäßigung für die Einstellung von Arbeitnehmern, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen werden, wird im Block 90109 „Ermäßigung Einstellung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Deutschsprachige Gemeinschaft

Für Arbeitnehmer, die **ab dem 01.01.2019** in einer Niederlassungseinheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestellt werden, darf die Zielgruppenermäßigung Umstrukturierungen **nicht mehr angewendet** werden.

Die laufenden Ermäßigungen behalten bis zum Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs 2	Umstrukturierungskarte ausgestellt von
Vor 01.01.2019 eingestellte Arbeitnehmer							

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Code	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung	Beginndatum des Anspruchs ²	Umstrukturierungskarte ausgestellt von
Arbeitnehmer unter 45 Jahren ¹ , im Rahmen einer Umstrukturierung, eines Konkursverfahrens, einer Liquidation oder einer Betriebsschließung entlassen	G8, (1000 €)	Quartal der Einstellung ² + die 4 folgenden Quartale	3601	/	ja	ja	LfA/ FOREM ³ / ACTIRIS ⁴

¹ Alter am Tag der Einstellung

² Quartal, in dem der Arbeitnehmer während des Gültigkeitszeitraums der Ermäßigungskarte zum ersten Mal bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigt wird.

³ Ab dem 01.01.2016 und bis 30.06.2017 stellt FOREM Karten für Arbeitnehmer aus, die in einer Niederlassungseinheit in der Wallonischen Region, außer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, beschäftigt sind

⁴ Seit 01.07.2016 stellt Actiris Karten für Arbeitnehmer aus, die in einer Niederlassungseinheit in der Region Brüssel-Hauptstadt beschäftigt sind

Bei Eingabe der DmfA per Internet wird die Ermäßigung 3601 automatisch berechnet, wenn sie aktiviert wird.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung Ermäßigung für ständige Arbeitnehmer im Gastgewerbe

Ab 1/2014 wird die Zielgruppenermäßigung für ständige Arbeitnehmer im Gastgewerbe im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung Gastgewerbe*	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
unter 26-jährige ständige Arbeitnehmer	G9 (800 €)	unbegrenzt	3900	/	ja
mindestens 26-jährige ständige Arbeitnehmer	G10 (500 €)	unbegrenzt	3900	/	ja

* für höchstens fünf Arbeitnehmer pro Quartal und Arbeitgeber.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von bezuschussten Vertragsbediensteten

In der DmfA werden bezuschusste Vertragsbedienstete immer im Feld 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit spezifischen Codes angegeben:

- **024** Typ 1 (oder 0 im öffentlichen Sektor) für bezuschusste einfache Handarbeiter auf Vertragsbasis
- **025** Typ 1 für bezuschusste behinderte Handarbeiter auf Vertragsbasis, die in einer beschützenden Werkstätte beschäftigt sind
- **029** Typ 1 für bezuschusste Handarbeiter auf Vertragsbasis, die anhand des Pauschallohns angegeben werden
- **484** Typ 0 für bezuschusste einfache Geistesarbeiter auf Vertragsbasis
- **485** Typ 0 für bezuschusste behinderte Geistesarbeiter auf Vertragsbasis, die in einer beschützenden Werkstätte beschäftigt sind

Ab dem ersten Quartal 2019 dürfen diese Codes für Arbeitnehmer, die auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind, nicht mehr verwendet werden, [abgesehen von einigen Ausnahmen \(die betroffenen Arbeitgeber wurden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft informiert\)](#).

Arbeitgeber außer PPL:

Ab 1/2014 wird in den Beitragssätzen der Ausschluss von Beiträgen nicht mehr berücksichtigt, aber die strukturelle Ermäßigung und eine besondere Zielgruppenermäßigung sind im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben einzutragen:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Strukturelle	Siehe Berechnung strukturelle	Vollständige Dauer der Beschäftigung	3000	/	ja
Zielgruppe BVB ¹	G7 (Saldo der Grundbeiträge)	Vollständige Dauer der Beschäftigung	4000	/	ja

¹ ab 1/2018 nicht mehr zulässig für Arbeitnehmer, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind, und ab 1/2022 nicht mehr zulässig für Arbeitnehmer, die in der Wallonischen Region beschäftigt sind.

Für die Zielgruppenermäßigung BVB sind keine Mindestleistungen vorgeschrieben (im Gegensatz zur strukturellen Ermäßigung).

Die „Maribel sozial“-Ermäßigung wird auf keinen Fall mit der Zielgruppenermäßigung für bezuschusste Vertragsbedienstete angewandt; die strukturelle Ermäßigung ist dagegen mit Kategorie 2 oder 3 (beschützende Werkstätten) zu berechnen, wenn der Arbeitgeber einer Paritätischen Kommission unterliegt, für die der „Maribel sozial“ Anwendung findet.

Bei der Meldung per Webanwendung werden die Ermäßigungen 3000 und 4000 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

PPL Arbeitgeber:

Eine spezifische Zielgruppenermäßigung muss im Block 90109 ‚Ermäßigung Beschäftigung‘ mit folgenden Angaben eingetragen werden:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung

Zielgruppe BVB ¹	G13 (Saldo der geschuldeten Basisbeiträge, verringert um den Lohnermäßigungsbeitrag)	Vollständige Dauer der Beschäftigung	4001	/	ja
-----------------------------	--	--------------------------------------	------	---	----

¹ nicht mehr zugelassen für Arbeitnehmer, die in einer Niederlassungseinheit in der Flämischen Region oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind, und ab 1/2022 für Beschäftigten in der Wallonischen Region.

Für die Zielgruppenermäßigung BVB sind keine Mindestleistungen vorgeschrieben.

Die „Maribel Sozial“-Ermäßigung kann mit der Zielgruppenermäßigung für die subventionierten Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften kumuliert werden, aber die Höhe der „Maribel Sozial“-Ermäßigung ist **auf die Pauschalbeträge (5,67 % und ggf. 0,40 %) des Beitrags zur Lohnmäßigung begrenzt.**

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 4001 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von Ersatzkräften für Arbeitnehmer, die die Viertageweche wählen

In der DmfA werden Ersatzkräfte von Arbeitnehmern, die sich für die Viertageweche entscheiden, im Feld 90012 „Arbeitnehmerzeile“ mit spezifischen Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **021** Typ 0 für Ersatzkräfte für einfache Handarbeiter
- **481** Typ 0 für Ersatzkräfte für einfache Angestellte

Ab 1/2014 wird in diesen angewandten Beitragssätzen der Ausschluss von Beiträgen nicht mehr berücksichtigt, aber die strukturelle Ermäßigung und eine besondere Zielgruppenermäßigung sind auf dem Niveau der Beschäftigung mit folgenden Angaben einzutragen:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Strukturelle	Siehe Berechnung strukturelle	vollständige Dauer der Beschäftigung	3000	/	ja
Zielgruppenermäßigung Ersatzkraft im öffentlichen Sektor	G7 (Saldo der Grundbeiträge)	vollständige Dauer der Beschäftigung	4100	/	ja

Für die Zielgruppenermäßigung „Ersatzkräfte im öffentlichen Sektor“ keine Mindestleistungen vorgeschrieben (im Gegensatz zur strukturellen Ermäßigung).

Die „Maribel sozial“-Ermäßigung wird auf keinen Fall mit der Zielgruppenermäßigung für diese Ersatzkräfte angewandt; die strukturelle Ermäßigung ist dagegen mit Kategorie 2 als zu berechnen, wenn der Arbeitgeber einer Paritätischen Kommission unterliegt, für die der „Maribel sozial“ Anwendung findet.

Bei der Meldung per Webanwendung werden die Ermäßigungen 3000 und 4100 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung Ermäßigung für Hauspersonal

Ab 1/2014 wird die spezifische Zielgruppenermäßigung bei der Ersteinstellung als Hauspersonal im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

1. Flandern, Brüssel und Deutschsprachige Gemeinschaft

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Zielgruppe Hauspersonal	G7 (Saldo der Grundbeiträge)	Vollständige Dauer der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers	4200	/	ja

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 4200 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Die Zielgruppenermäßigung für Hauspersonal kann mit der strukturellen Ermäßigung kumuliert werden.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Tageseltern

Ab 1/2014 wird die spezifische Ermäßigung für Tageseltern im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Zielgruppe Tageseltern	G11 (770 €)	Vollständige Dauer der Beschäftigung	4400	/	ja

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 4400 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Ab 2024/1 entfällt in der DmfA für die deutschsprachige Gemeinschaft die Ermäßigung 4400.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigung für Künstler

Ab 1/2014 wird die spezifische Zielgruppenermäßigung für Künstler im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode	Berechnungsgrundlage	Betrag der Ermäßigung
Zielgruppenermäßigung Künstler	G12 (726,50 €) begrenzt auf 517 €	Vollständige Dauer der Beschäftigung	4300	/	ja

Die Zielgruppenermäßigung Künstler kann mit der Strukturermäßigung und der „Maribel sozial“-Ermäßigung kumulierbar.

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 4200 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen für Berufssportler

Ab 1/2022 wird die spezifische Ermäßigung für Berufssportler im Block 90109 „Ermäßigung Beschäftigung“ mit folgenden Angaben eingetragen:

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Zielgruppe Berufssportler	G19 (65 % des Restbetrags der Grundbeiträge der Arbeitgeber ggf. nach Anwendung des „Maribel Sozial“ und der strukturellen Ermäßigung)	Vollständige Dauer der Beschäftigung	4110	/	Ja

P = G

Keine Proratisierung, aber es gelten die Bedingungen der unteren Leistungsgrenze

Bei der Meldung per Webanwendung wird die Ermäßigung 4110 gemäß Eingabe automatisch berechnet.

Die Zielgruppenermäßigung für Berufssportler kann mit dem „Maribel Sozial“ kombiniert werden.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Arbeitsbonus

Die Ermäßigung der Arbeitnehmerbeiträge Arbeitsbonus wird im Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Angaben gemeldet:

Sie wird monatlich berechnet und für das gesamte Quartal gemeldet.

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Arbeitsbonus	siehe oben	Vollständige Dauer der Beschäftigung	0001	/	Ja

* Ein Makro zur Berechnung des Betrags der Ermäßigungen ist in der TechLib verfügbar.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Umstrukturierung

Die Ermäßigung der Arbeitnehmerbeiträge Umstrukturierung wird im Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Angaben gemeldet:

Sie wird monatlich berechnet und für das gesamte Quartal gemeldet.

Ermäßigung	Pauschale	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Umstrukturierung	133,33 € / Monat	maximal 3 Quartale	601	/	ja

Der Arbeitnehmerbeitrag „Umstrukturierung“ kann zusätzlich zum Arbeitsbonus gewährt werden.

* Ein Makro zur Berechnung des Betrags der Ermäßigungen ist in der TechLib verfügbar.

Zusätzliche Informationen DmfA – Meldung der Ermäßigungen der Arbeitnehmerbeiträge Sportbonus

Ab 1/2022 wird die Ermäßigung der Arbeitnehmerbeiträge Sportbonus im Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Angaben gemeldet:

Sie wird monatlich berechnet und für das gesamte Quartal gemeldet.

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Sportbonus	Monatliche Pauschale (anteilig) + 60 % auf den Restbetrag der persönlichen Beiträge nach eventueller Anwendung des Arbeitsbonus und der Pauschale	Vollständige Dauer der Beschäftigung	0610	/	Ja

* Ein Makro zur Berechnung des Betrags der Ermäßigungen ist in der TechLib verfügbar.

Zusätzliche Informationen zur DmfA - Ermäßigung des Arbeitnehmerbeitrags Pensionierte im Pflegesektor - Maßnahme im Pflegesektor

Die Ermäßigung der Arbeitnehmerbeiträge Pensionierte im Pflegesektor wird im Block 90110 „Ermäßigung Arbeitnehmerzeile“ mit folgenden Angaben gemeldet:

Sie wird monatlich berechnet und für das gesamte Quartal gemeldet.

Ermäßigung	Pauschale/Betrag	Dauer	Ermäßigungscode in der DmfA	Berechnungsgrundlage in der DmfA	Betrag der Ermäßigung in der DmfA
Pensionierte im Pflegesektor - Maßnahme im Pflegesektor	Saldo der persönlichen Beiträge nach etwaiger Anwendung des Arbeitsbonus.	Vollständige Dauer der Beschäftigung	0611	/	Ja

Zusätzliche Informationen DmfA - Erklärung zur Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Ermäßigung im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit wird in der DmfA in einem neuen Datenblock „Arbeitgeberentschädigung“ direkt unter dem Block „Arbeitgebererklärung“ gemeldet.

Der neue Block umfasst drei Zonen:

- „Art der Arbeitgeberentschädigung“: Hier wird der Wert „01“ eingetragen;
- „Arbeitgeberentschädigung - Abweichung“ (optional): Hier wird der Wert „01“ eingetragen, wenn eine Verbindung zu einem Steuerparadies besteht;
- „Betrag der Entschädigung“ (optional): Hier wird der berechnete Betrag der Ermäßigung eingetragen.

Originalmeldungen über Batch: Die Ermäßigung wird immer vom LSS neu berechnet und gegebenenfalls durch Systemkorrekturen verbessert. Das LSS nimmt die Berechnung auch dann vor, wenn der Arbeitgeber in den Anwendungsbereich fällt und die Ermäßigung nicht in der ursprünglichen Erklärung angegeben wurde.

Originalmeldungen über das Internet: Die Ermäßigung wird automatisch berechnet, wenn der Arbeitgeber in den Anwendungsbereich fällt, es sei denn, eine Verbindung zu einem Steuerparadies wird angegeben.

Ändernde Meldungen:

- Wenn der Block „Arbeitgeberentschädigung“ nicht angegeben wird, wird der alte Zustand in DBDMFA beibehalten.
- Wenn der Block „Arbeitgeberentschädigung“ angegeben wird, wird der Betrag in der Änderung akzeptiert; das LSS nimmt nachträgliche Neuberechnungen vor, bei denen der Block „Arbeitgeberentschädigung“ reserviert und gegebenenfalls geändert wird.

Ausfüllen der DmfA

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 105, 205, 305 und 405: Anpassung ab 1/2018

Kategorien 105, 205, 305 und 405: Schaffung

Ab 01.01.2018 wurden in der DmfA neue Kategorien im Hinblick auf die Integration der Seeleute geschaffen, die zuvor bei der Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (HVKS) gemeldet wurden.

- Kategorie 105: für Reeder, die fahrendes Personal in der Handelsschifffahrt beschäftigen (PK 316)
- Kategorie 205: für Reeder, die fahrendes Personal in der Baggerfahrt beschäftigen (PK 316)
- Kategorie 105: für Reeder, die fahrendes Personal in der Seeschleppfahrt beschäftigen (PK 316)
- Kategorie 405: diese Kategorie ist ausschließlich für die Meldung der von den Seeleuten aufgenommenen Urlaubstage vorbehalten (PK 316)

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 029, 129, 229: Einrichtung, Anpassung ab 2/2019

Infolge des kollektiven Arbeitsabkommens vom 21.09.2017, der in der Paritätischen Unterkommission für den Holzhandel (**PK 125.03**) abgeschlossen wurde, wurde ein separater Arbeitgeberbeitrag für die Arbeitgeber festgelegt, die der Paritätischen Unterkommission für den Holzhandel angehören.

Das LSS ist ab dem 01. April 2019 mit der Einziehung dieses Beitrags für die Existenzsicherung zugunsten des „Existenzsicherungsfonds für Sägewerke und anverwandte Handwerke“ beauftragt.

Das KAA vom 21.09.2017 einen Arbeitgeberbeitrag von **15,50 %** der Bruttolohnmasse der Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag. Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag inbegriffen.

Die neue Arbeitgeberkategorie **029** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Kategorie 229: Einrichtung

Da heute alle Arbeiter in dieser Kategorie (mit Ausnahme der Lehrlinge) den Beitrag zum Existenzsicherungsfonds für Sägewerke und anverwandte Handwerke unterliegen, ist eine Unterscheidung in dieser Kategorie nicht mehr notwendig. Ab 2/2019 werden die Arbeitnehmerkennzahlen 014 und 026 abgeschafft und alle müssen mit der **Arbeitnehmerkennzahl 015 oder 027** gemeldet werden.

Gemäß dem Kollektiven Arbeitsabkommen vom 30.11.2018, der in der Paritätischen Unterkommission für Sägewerke und verwandte Industrien (**PK 125.02**) abgeschlossen wurde, wurde für Arbeitgeber, die unter die Paritätische Unterkommission für Sägewerke und anverwandte Handwerke fallen, ein gesonderter Arbeitgeberbeitrag festgelegt

Ab dem 1. April 2019 ist das Landesamt für soziale Sicherheit für die Erhebung dieses Beitrags für die Existenzsicherung zugunsten des „Existenzsicherungsfonds für Sägewerke und anverwandte Handwerke“ zuständig.

Das KAA vom 30.11.2018 sieht ab dem 2. Quartal 2019 einen Arbeitgeberbeitrag von **12,47 %** der Bruttolohnsumme der Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag vor. Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten.

Die neue Arbeitgeberkategorie **129** wird den betroffenen Arbeitgebern zugewiesen.

Gemäß dem Kollektiven Arbeitsabkommen vom 21.09.2017, der in der Paritätischen Unterkommission für den Holzhandel (PK **125.03**) abgeschlossen wurde, wurde für Arbeitgeber, die unter die Paritätische Unterkommission für den Holzhandel fallen, ein gesonderter Arbeitgeberbeitrag festgelegt

Ab dem 1. April 2019 ist das Landesamt für soziale Sicherheit für die Erhebung dieses Beitrags für die Existenzsicherung zugunsten des „Existenzsicherungsfonds für den Holzhandel“ zuständig.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 505: Einrichtung ab 3/2020

Kategorie 505 - Einrichtung

Hinsichtlich der Berichterstattung an Europa bezüglich des fahrenden Personals (PK 316) wird ab dem 01. Juli 2020 eine neue Kategorie **505** geschaffen.

Der Anwendungsbereich umfasst die folgenden Aktivitäten:

- „a) Kabel auf vorbereitetem Meeresboden legen;*
- b) Rohre auf vorbereitetem Meeresboden legen;*
- c) Takel- und Hebearbeiten von Infrastruktur im Rahmen von Installations- und Wartungsarbeiten auf See;*
- d) Untersuchung des Meeresbodens im Rahmen von Installations- und Wartungsarbeiten;*
- e) Schütten von Steinen auf den Meeresboden im Rahmen von Installations- und Wartungsarbeiten auf See;*
- f) Transport von Bauteilen auf See im Rahmen von Installations- und Wartungsarbeiten auf See;*
- g) Beförderung und Unterbringung von Personen im Rahmen von Installations- und Wartungsarbeiten auf See;“*

Die neue Arbeitgeberkategorie **505** wird den betreffenden Arbeitgebern ab dem 01. Juli 2020 zugewiesen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 121, 221, 421, 521, 621, 721: Einrichtung, Anpassung ab 1/2021

Innerhalb der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) wurde beschlossen, das LSS mit der Einziehung des Existenzsicherungsbeitrags und eines Beitrags für zusätzliche Pension zu beauftragen.

Bisher wurden diese Arbeitgeber beim LSS in die Arbeitgeberkategorie 000, 010, 011 (Arbeitgeber auf eigene Rechnung) und die Arbeitgeberkategorie 121 (Arbeitgeber auf Rechnung Dritter, auf die laut Artikel 27 des K. E. vom 28.11.1969 die 22/25-Regelung anwendbar ist).

Je nach Art der ausgeübten Tätigkeiten werden verschiedene Beitragssätze eingeführt. Infolgedessen werden die Arbeitgeber der PK 139 ab dem 01.01.2021 in einer der sechs folgenden Arbeitgeberkategorien untergebracht

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber in der Binnenschifffahrt oder Passagierfahrt in einem 40-Stunden-System für Dritte festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **23,62 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die besondere Berechnung der Beiträge auf 22/25 der angegebenen Arbeitsentgelte bleibt erhalten.

Die bestehende Arbeitgeberkategorie **121** bleibt für die betreffenden Arbeitgeber bestehen.

Kategorie 121 : Anpassung

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber im Sektor Kanalarbeit oder Passagierfahrt in einem 38-Stunden-System für Dritte festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **15,19 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die besondere Berechnung der Beiträge auf 22/25 der angegebenen Arbeitsentgelte bleibt erhalten.

Die neue Arbeitgeberkategorie **221** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Kategorie 221: Einrichtung

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber im Sektor Passagierfahrt in einem 40-Stunden-System für eigene Rechnung festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **23,62 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die neue Arbeitgeberkategorie **421** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Kategorie 421: Einrichtung

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber im Sektor Passagierfahrt in einem 38-Stunden-System für eigene Rechnung festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **15,19 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die neue Arbeitgeberkategorie **521** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Kategorie 521: Einrichtung

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber im Sektor Systemschifffahrt festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **17,22 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die besondere Berechnung der Beiträge auf 22/25 der angegebenen Arbeitsentgelte bleibt erhalten.

Die neue Arbeitgeberkategorie **621** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Kategorie 621: Einrichtung

Infolge der in der Paritätischen Kommission für die Binnenschifffahrt (PK 139) am 22.10.2020 geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen wurden separate Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitgeber im Sektor Schlepsschifffahrt festgestellt.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 1. Januar 2021 mit der Einziehung dieser Beiträge für die Existenzsicherung zugunsten des „Fonds der Rhein- und Binnenschifffahrt“ beauftragt.

Ab dem 1. Quartal 2021 werden die Beiträge eingezogen. Das KAA vom 20.10.2020 bestimmt

- einen Arbeitgeberbeitrag gewöhnliche Existenzsicherung von **4,17 %** der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 820). Der Beitrag für Risikogruppen ist in diesem Beitrag enthalten
- einen Arbeitgeberbeitrag für zusätzliche Pension von **1,85 %** (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) der Bruttolohnmasse des Arbeitnehmers mit Arbeitsvertrag (WKNGT Beitrag 825)
- einen Pauschalbeitrag für gewöhnliche Existenzsicherung von **88,92 €** (WKNGT Beitrag 826).

Es wird ausschließlich der Lohn unter den Lohncodes 1, 3 und 4 berücksichtigt.

Die besondere Berechnung der Beiträge auf 22/25 der angegebenen Arbeitsentgelte bleibt erhalten.

Die neue Arbeitgeberkategorie **721** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 069 - 169: Anpassung ab 1/2018

Kategorien 069-169: Anpassung

Bis 31.12.2017 war die Paritätische Kommission für das Pelz- und Ledergewerbe und Ersatzprodukte in verschiedene Unterkommissionen unterteilt:

- 128.01: Paritätische Unterkommission für die Ledergerberei und den Handel mit Rohleder und Pelzen
- 128.02: Paritätische Unterkommission für die Schuhindustrie, die Stiefelmacher und die Maßarbeiter
- 128.03: Paritätische Unterkommission für Täschnerwaren und das Handschuhgewerbe
- 128.05: Paritätische Unterkommission für die Sattlerei, die Fertigung von Gürteln und Industrieprodukten aus Leder

Ab 01.01.2018 werden diese Unterkommissionen aufgelöst und in die PK 128 übertragen.

Das KAA vom 06.09.2017 schafft einen neuen „Fonds für das Pelz- und Ledergewerbe und Ersatzprodukte“, der den verschiedenen bestehenden Fonds in den Unterkommissionen nachfolgt.

Ab dem Jahr 2018 ist das LSS mit einer Erhebung der Beiträge für diesen FBZ und die Beiträge verantwortlich

- 1,65 % für Arbeitgeber in der Schuhindustrie
- 0,80 % für andere Arbeitgeber der PK 128.

Die bereits bestehenden Kategorien 069 und 169 bleiben erhalten, erhalten aber die folgende neue Definition:

- **Kat 069:** für Arbeitgeber in der Schuhindustrie (ohne PUK 128.02) (PK 200 - vorgesehen für Angestellte)
- **Kat 169:** für alle anderen Arbeitgeber, die von der PK 128 abhängen (ohne PUK 128.01, 128.03, 128.05) (PUK 201 - Einzelhandel, vorgesehen für Angestellte).

Wenn die PK für Angestellte bei einem Arbeitgeber nicht anwendbar ist, muss für die Angestellten eine zusätzliche Kategorie beim Identifikationsdienst beantragt werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 293: Einrichtung ab 1/2020

Kategorie 293: Einrichtung

Infolge des KAA vom 13.11.2019, das in der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft (**PK 144**) geschlossen wurde, wurde ein spezifischer Arbeitgeberbeitrag für die Arbeitgeber eingebaut, die unter die Paritätische Kommission für Landwirtschaft fallen und deren Hauptaktivität aus dem Flachsanzbau, dem Hanfanbau und der ersten Verarbeitung von Flachs und/oder Hanf besteht.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 01. Januar 2020 mit der Einziehung dieses Beitrags für die Existenzsicherung zugunsten des „Existenzsicherungs- und Sozialfonds für die Landwirtschaft“ (Flachssektor) beauftragt.

Das KAA vom 13.11.2019 setzt diesen Arbeitgeberbeitrag auf **1,17 %** der Bruttolohnsumme erhöht um 8 % für die Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag als Handarbeiter fest. Der Beitrag für Risikogruppen von 0,15 % ist in diesem Beitrag inbegriffen.

Das KAA vom 13.11.2019, das von der Paritätischen Kommission für Landwirtschaft (**PK 144**) geschlossen wurde, bestimmt, dass der Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber unter die ehemalige PK 120.02 fiel und dessen Hauptaktivität aus dem Flachs- und Hanfanbau, dem Hanfanbau und der ersten Verarbeitung von Flachs und/oder Hanf besteht und der ab dem 01. Juli 2019 zur PK 144 zählt, an den sektoriellen Pensionsplan der PK 144 angeschlossen wird.

Das Landesamt für Soziale Sicherheit ist ab dem 01. Januar 2020 mit der Einziehung dieses Beitrags für den zweiten Pfeiler des Pensionsfonds PK144 beauftragt.

Dieser Beitrag beträgt (einschließlich des Beitrags von 8,86 %):

- im 1. und 2. Quartal 2020, **4,20 %** der Bruttolohnsumme erhöht um 8 % für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag als Arbeiter
- ab dem 3. Quartal 2020, **4,17 %** der Bruttolohnsumme erhöht um 8 % für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag als Arbeiter

Die neue Arbeitgeberkategorie **293** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Arbeitgeber in dieser Kategorie können Gelegenheitsarbeiter mit einer Pauschale angeben. Diese Arbeitnehmer werden mit der Funktionsnummer 91 „Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft“ gemeldet.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 673: Einrichtung ab 2/2022

Gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen vom 01.10.2021, das in der Paritätischen Unterkommission für die anerkannten Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau der Flämischen Region (**PK 339.01**) geschlossen wurde, wurde für die Arbeitgeber, die der Paritätischen Unterkommission für die anerkannten Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau der Flämischen Region angehören, ein separater Arbeitgeberbeitrag festgelegt.

Ab dem 1. April 2022 ist das Landesamt für Soziale Sicherheit für den Einzug dieses Beitrags für die Existenzsicherung zugunsten des „Sozialfonds für die anerkannten Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau der Flämischen Region“ zuständig.

Ab dem 2. Quartal 2022 wird ein Beitrag zu Gunsten der Risikogruppen erhoben. Das KAA vom 01.10.2021 sieht einen Arbeitgeberbeitrag von **0,20 %** der Bruttolohnsumme der Arbeitnehmer im zweiten Quartal 2022 und von **0,10 %** der Bruttolohnsumme der Arbeitnehmer ab dem dritten Quartal 2022 vor.

Die Arbeitgeberkategorie **632** wird den beteiligten Arbeitgebern ab 01.04.2022 zugewiesen

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 673: Einrichtung ab 1/2019, Abschaffung ab 3/2023

Kategorie 673: Abschaffung ab 3/2023

Ab dem 1. Juli 2023 wird der Geltungsbereich des KAA der Paritätischen Unterkommission für den flämischen Sektor der geschützten Werkstätten, sozialen Werkstätten und Werkstätten für angepasste Arbeit (PK 327.01) auf die ab dem 2. Januar 2019 anerkannten Werkstätten für angepasste Arbeit ausgedehnt.

Die anerkannten Werkstätten für angepasste Arbeit werden ab dem dritten Quartal 2023 in die Arbeitgeberkategorie „373“ überführt, und die Arbeitgeberkategorie "673" wird abgeschafft.

Die anerkannten Werkstätten für angepasste Arbeit schulden ab dem dritten Quartal 2023 neben dem sektoralen Pensionsbeitrag auch den ordentlichen Existenzsicherungsbeitrag (Basis- und Risikogruppen)

Kategorie 673: Einrichtung

Gemäß dem Erlass der flämischen Regierung vom 17.02.2017 zur Umsetzung des Dekrets „Werkstätten für angepasste Arbeit“ vom 12.7.2013 fallen Arbeitgeber, die als „**Werkstätte für angepasste Arbeit**“ tätig sind, unter die „Paritätische Unterkommission für den flämischen Sektor der geschützten Werkstätten, sozialen Werkstätten und Werkstätten für angepasste Arbeit“ (PK 327.01).

Für diese Arbeitgeber gilt der „Maribel sozial“; für die strukturelle Ermäßigung fallen sie in die Kategorie 2. Sie schulden jedoch keinen Existenzsicherungsbeitrag, wohl aber einen Beitrag für den 2. Pensionspfeiler.

Vor dem 1.1.2019 anerkannte geschützte und soziale Werkstätten behalten ihre Eigenschaft und verbleiben in den Kategorien 473 oder 373.

Die Arbeitgeberkategorie **673** wird den betreffenden Arbeitgebern ab 01.01.2019 zugewiesen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 032: Anpassung ab 2/2018

Kategorien 032: Anpassung

Kategorie 032 - Anpassung

Das Gesetz vom 15.01.2018 mit verschiedenen Arbeitsbestimmungen (BS vom 05.02.2018) erweitert die Anwendung des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen auf diplomatische Vertretungen, Vertretungen bei internationalen Organisationen mit Sitz in Belgien und konsularische Vertretungen.

Infolgedessen fallen diese Arbeitgeber nun als nichtkommerzielle Organisation unter die **Paritätische Kommission 337**.

Für diese Arbeitgeber wird unter der Kategorie 032 ab 2/2018 ein Beitrag in Höhe von 0,10 % erhoben, der für den ergänzenden Sozialfonds für den nichtkommerziellen Sektor bestimmt ist.

Arbeitgeber, die nicht unter PK 337 fielen und der Kategorie 032 zugeordnet wurden, wurden in andere Kategorien übertragen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 573: Einrichtung ab 1/2015

Kategorie 573: Einrichtung

Der Königliche Erlass vom 30. Dezember 2014, veröffentlicht am 20.01.2015, erweitert den Anwendungsbereich der Paritätischen Kommission von den geschützten Arbeitsplätzen und den sozialen Arbeitsplätzen (PK 327) auf die Arbeitnehmer, die im Rahmen einer „Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Sektor der Nachbarschaftshilfe mit einem gesellschaftlichen Zweck“ (**IDESS**) beschäftigt sind, anerkannt und/oder bezuschusst von der Wallonischen Region, in Form einer Gesellschaft mit sozialem Augenmerk, ausgenommen der vorgenannten Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern beschäftigt werden, die unter die Paritätische Kommission für die Dienste der Familien- und Seniorenhilfe oder die Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor fallen. Diese Arbeitnehmer fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich einer paritätischen Unterkommission der PK 327, sondern in den Anwendungsbereich des „Maribel sozial“.

Es wird kein Beitrag zum Fonds für Existenzsicherheit geschuldet.

Die Arbeitgeberkategorie **573** wird den betroffenen Arbeitgebern ab 1/2016 zuerkannt, aber rückwirkend ab 1/2015.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 630: Einrichtung ab 3/2023

Ab dem 1. Juli 2023 wird die paritätische Kommission für Börsengesellschaften (PC 309) abgeschafft und durch die paritätische Kommission für Banken (PC 310) ersetzt.

Daher wird die Arbeitgeberkategorie 630 abgeschafft und alle Arbeitgeber werden ab dem 3. Quartal 2023 in die Arbeitgeberkategorie 030 überführt.

Mit der Auflösung der paritätischen Kommission für Börsengesellschaften ist das LSS nicht mehr für die Erhebung des Beitrags der Risikogruppen zuständig.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 007,121, 021: Einrichtung, Streichung ab 1/2016

Kategorie 007: Einrichtung

Das kollektive Arbeitsabkommen vom 09. Juli 2015, das im Rahmen der Paritätischen Kommission zur Vermittlung in Bank- und Anlagendienstleistungen (PK 341) geschlossen wurde, führt einen Beitrag für die Finanzierung des Sozialfonds „SOFUBA“ ein.

Das LSS wird ab dem 01. Januar 2016 mit der Einziehung dieses Beitrags von **0,55 %** beauftragt, der an den Sozialfonds SOFUBA (Arbeitnehmerkennzahlen **820/830**) gezahlt werden wird. Während des gesamten Jahres 2016 beträgt dieser Beitrag 0,87 %.

Andererseits führt ein anderes kollektives Arbeitsabkommen vom 09. Juli 2015, das im Rahmen der Paritätischen Kommission zur Vermittlung in Bank- und Anlagendienstleistungen (PK 341) geschlossen wurde, einen Beitrag, der ebenfalls vom LSS eingezogen wird, zugunsten von Risikogruppen ein, welcher für das Jahr 2016 **0,15 %** beträgt und für die ersten beiden Quartale 2017 0,10 %.

Die Arbeitgeberkategorie **007** wird ab dem ersten Quartal 2016 den Arbeitgebern zugewiesen, die von PK 341 abhängen.

Kategorie 121: Einrichtung und Streichung der Kategorie 021

Ab dem 1. Januar 2016 werden Arbeitgeber in der Binnenschifffahrt von ihren Verpflichtungen zur Meldung und Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Besondere Verrechnungskasse für Familienentschädigungen der Unternehmen für die Binnenschifffahrt (KB4-MZB) befreit. Ab der DmfA für das erste Quartal 2016 müssen diese Arbeitgeber die Leistungen und Entschädigungen der Arbeitnehmer direkt beim LSS angeben und die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen (siehe oben). Die besondere Berechnung der Beiträge auf 22/25 der angegebenen bleibt erhalten.

Die Arbeitgeberkategorie **021** wird gestrichen und die neue Kategorie **121** wird den betreffenden Arbeitgebern zugewiesen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 125, 511, 512, 812, 822, 830: Einrichtung und Anpassung ab 3/2019

Das Kollektive Arbeitsabkommen vom 12. November 2018, das in der Paritätischen Kommission für Gesundheitseinrichtungen und -dienste (**PK 330**) geschlossen wurde, führt einen separaten Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des zweiten Pensionspfeilers für Arbeitgeber ein, die zu den folgenden Sektoren gehören, die in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und/oder der Flämischen Gemeinschaftskommission fallen:

- Privatkrankenhäuser
- Seniorenheime, Erholungs- und Pflegeheime, Tagespflegestätten, betreute Wohnungen und Tagesstätten für Betagte
- psychiatrische Pflegeheime
- Initiativen für begleitetes Wohnen
- Die Rehabilitationszentren mit Ausnahme der Einrichtungen, mit denen der Versicherungsausschuss des LIKIV auf Vorschlag des Ärztekollegiums und der Direktoren eine Vereinbarung in Anwendung von Artikel 22, 6° des Gesetzes über die Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen, koordiniert am 14. Juli 1994, geschlossen hat und die nicht unter die Anwendung von Artikel 5, § 1, I, 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Einrichtungen fallen.

Ab dem 1. Juli 2019 ist das Landesamt für soziale Sicherheit für die Erhebung dieses Beitrags zuständig, um den zweiten Pensionspfeiler zugunsten des „Sektoralen Sparfonds der föderalen Sektoren“ zusätzlich zu finanzieren. Im 3. und 4. Quartal 2019 wird ein Beitrag von **0,46 %** des Bruttobetrag der Entlohnungen (einschließlich des Beitrags von 8,86 %) erhoben.

Um die Arbeitgeber zu unterscheiden, die diesen Beitrag schulden, wurden ab 3/2019 neue Kategorien geschaffen.

Kategorie 125: Einrichtung

Die Arbeitgeberkategorie **812** wird den Privatkrankenhäusern und psychiatrischen Pflegeheimen unter der Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und/oder der Flämischen Gemeinschaftskommission zugeordnet, die unter die Paritätische Unterkommission **330.01.10** für Privatkrankenhäuser und psychiatrische Pflegeheime fallen.

Diese Arbeitgeberkategorie ist ausschließlich der Meldung von **bezuschussten Vertragsbediensteten** vorbehalten, für die der **IHF** (Interministerieller Haushaltsfonds) eine Zulage gewährt und die in den Krankenhäusern gemäß dem Gesetz vom 7.8.87 beschäftigt sind (ehemals Kategorie 111).

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge an den Sozialfonds für Privatkrankenhäuser (820/830) und an den Sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren (825/835) zu zahlen.

Kategorie 812: Einrichtung

Die Arbeitgeberkategorie **830** gilt für Seniorenheime, Alten- und Pflegeheime, Tagespflegestätten, betreute Wohnheime, Tagesstätten für Betagte unter der Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und/oder der Flämischen Gemeinschaftskommission, die unter die Paritätische Unterkommission **330.01.20** für Altenheime, Alten- und Pflegeheime, Tagespflegestätten und Tagesstätten für Betagte fallen (ehemals Kategorien 311 oder 330).

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge an den Sozialfonds für private Seniorenheime sowie Erholungs- und Pflegeheime (820/830) und an den Sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren (825/835) zu zahlen.

Die Arbeitgeberkategorie **822** ist für Initiativen im Bereich des beschützten Wohnens vorgesehen, die in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und/oder der Flämischen Gemeinschaftskommission fallen, die unter die Paritätische Unterkommission **330.01.51** (ehemals Kategorie 522) fallen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beiträge an den Sozialfonds für Gesundheitseinrichtungen und -dienste (820/830) und an den Sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren (825/835) zu zahlen.

Kategorie 830: Einrichtung

Die Arbeitgeber sind nicht beitragspflichtig für Risikogruppen (852) und für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose (859), aber sie sind ab dem 01.07.2019 beitragspflichtig für den Sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren.

Kategorie 822: Einrichtung

Die neue Arbeitgeberkategorie **512** wird ab dem 01.07.2019 den autonomen Rehabilitationszentren (Paritätische Unterkommission **330.01.41**) in der Flämischen Region oder den autonomen niederländischsprachigen Rehabilitationszentren in der Region Brüssel-Hauptstadt gewährt, die föderal bleiben und nicht zum sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren beitragen müssen.

Auch für Risikogruppen (852) sowie für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose (859) müssen Arbeitgeber keine Beiträge zahlen.

Kategorie 511: Anpassung

Die Arbeitgeberkategorie **511** wird für autonome Rehabilitationszentren in der Flämischen Region oder autonome niederländischsprachige Rehabilitationszentren in der Region Brüssel-Hauptstadt beibehalten, die von einem gemeinschaftlichen oder regionalen Fonds oder einer Einrichtung für die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen oder deren Rechtsnachfolgern abhängen. (Paritätische Unterkommission **330.01.41**).

Die Arbeitgeber sind nicht beitragspflichtig für Risikogruppen (852) und für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose (859), aber sie sind ab dem 01.07.2019 beitragspflichtig für den Sektorale Sparfonds der föderalen Sektoren.

Die neue Arbeitgeberkategorie **512** wird ab dem 01.07.2019 den autonomen Rehabilitationszentren (Paritätische Unterkommission **330.01.41**) in der Flämischen Region oder den autonomen niederländischsprachigen Rehabilitationszentren in der Region Brüssel-Hauptstadt gewährt, die föderal bleiben und nicht zum sektoralen Sparfonds der föderalen Sektoren beitragen müssen.

Auch für Risikogruppen (852) sowie für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose (859) müssen Arbeitgeber keine Beiträge zahlen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 118: Einrichtung ab 3/2019

Kategorie 118: Einrichtung

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 030, 730: Einrichtung, Streichung ab 4/2017

Kategorie 030: Anpassungen - Kategorie 730: Streichung

Infolge des Königlichen Erlasses vom 08. Juni 2017 (B. S. vom 23. Juni 2017) werden die Sparkassen auf PK 310 übertragen, die bis dahin für den Bankensektor zuständig war. Der Zuständigkeitsbereich von PK 310 wird ab dem 01.07.2017 um die Sparkassen erweitert.

Ab dem 01.10.2017 gehen die Gesellschaften für Hypothekendarlehen und Kapitalisierung auf PK 100/200 über.

Die Arbeitgeberkategorie 010/210 wird den beteiligten Arbeitgebern ab 01.10.2017 zugewiesen.

Demzufolge wie ab dem 01.10.2017 PK 308 aufgehoben und die Kategorie 730 gestrichen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorien 596, 898, 962: Einrichtung ab 2/2016

Kategorie 596: Einrichtung

Im Rahmen der Umverteilung der sozialen Lasten kraft dem Gesetz vom 26. Dezember 2015 mit Maßnahmen zur Verstärkung der Schaffung von Arbeitsplätzen („Tax shift“) genießen einigen Einrichtungen den öffentlichen Nutzen dieser Umstrukturierung für ihre Arbeitnehmer, die mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt sind.

Ab dem zweiten Quartal 2016 erhalten diese Arbeitnehmer Anspruch auf die Strukturermäßigung der Kategorie 1 und demzufolge wird für diese Arbeitnehmer ein geringerer Arbeitgeberbeitrag geschuldet.

Die Kategorie **596** wird diesen Arbeitgebern ab dem zweiten Quartal 2016 zugewiesen.

Kategorie 962: Einrichtung

Im Rahmen des Tax shift gilt die Ermäßigung der Grundbeiträge des Arbeitgeberbeitrags kraft dem Gesetz vom 26. Dezember 2015 mit Maßnahmen zur Verstärkung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Kaufkraft nicht für Arbeitgeber, die Anspruch auf die Maribel Sozial haben (Kategorie 2 der Strukturermäßigung).

Einige Arbeitgeber, die unter die Paritätische Kommission 319 für Erziehungs- und Wohnungseinrichtungen und -dienste fallen, wurden bislang unter einer allgemeinen Kategorie identifiziert. Da PK 319 ebenfalls Anspruch auf die Anwendung von Maribel Sozial hat, bleiben die Beitragssätze dieselben und wird eine neue spezifische Kategorie geschaffen, um sie unterscheiden zu können.

Die Kategorie **962** wird ab dem zweiten Quartal 2016 den Arbeitgebern von **PK 319** zugewiesen, die bislang unter der Kategorie 000 oder 010 eingetragen waren.

Kategorie 898: Einrichtung

Im Rahmen des Tax shift gilt die Ermäßigung der Grundbeiträge des Arbeitgeberbeitrags kraft dem Gesetz vom 26. Dezember 2015 mit Maßnahmen zur Verstärkung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Kaufkraft nicht für Arbeitgeber, die nicht unter die Kategorie 1 oder 3 der strukturellen Ermäßigung fallen.

Hinsichtlich der Fonds oder der Drittzahler, die unter den Kategorien 099 oder 299 eingetragen sind, ist die Situation des Arbeitgebers, für den sie eintreten, entscheidend.

Ab dem zweiten Quartal 2016 wird den Fonds oder den Dritten, die Arbeitgebern Vorteile gewähren, wobei die Gesamtheit der Arbeitnehmer nicht unter die Kategorie 1 oder 3 der Strukturermäßigung fällt, eine neue Kategorie **898** zugewiesen.

Zusätzliche Informationen DmfA - Arbeitgeberkategorie 139: Einrichtung ab 3/2017

Der kollektive Arbeitsvertrag vom 07. März 2017, der im Schoß der ergänzenden paritätischen Kommission für den nichtkommerziellen Sektor (**PK 337**) geschlossen wurde, führt einen Beitrag zur Förderung der Bildungs- und Risikogruppen ein.

Kategorie 139: Einrichtung

Das LfA wird ab dem 01. Juli 2017 mit der Eintreibung dieses Beitrags in Höhe von **0,20 %** für das dritte und vierte Quartal 2017 und des Beitrags von 0,10 % für die vier Quartale 2018 beauftragt.

Die Krankenkassen, die freien Universitäten und alle Unternehmen, die am 01. Januar 2017 bereits über einen kollektiven Arbeitsvertrag in Bezug auf die Bildung von Risikogruppen verfügten, sind von der Gültigkeit dieses kollektiven Arbeitsvertrages nicht betroffen.

Die Kategorie **139** wurde Arbeitgebern zugewiesen, die von **PK 337** abhängen, die den Beitrag schulden.

Hinweis: Die Arbeitgeber von Hauspersonal, die in die **Kategorie 039** eingetragen sind und die von PK 337 abhängen, müssen auch diesen Beitrag zahlen.

Zusätzliche Informationen DmfA – Niederlassungseinheit: fiktive Nummern

Ab 1/2015 ist die Nummer der Niederlassungseinheit auch für Studenten anzugeben, die unter Kennzahl 840 oder 841 gemeldet werden.

Ab 1/2014 müssen Arbeitgeber in bestimmten Fällen folgende fiktive Niederlassungsnnummern verwenden:

Fiktive NE-Nr.	Art Arbeitgeber
899999993	Ausländische Arbeitgeber ohne NE in Belgien für Arbeitnehmer, die nicht auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt sind (Typ C oder X*)
8999999104	Arbeitnehmer, die in der Flämischen Region beschäftigt werden durch: - einen ausländischen Arbeitgeber ohne NE in Belgien für Arbeitnehmer, die nicht auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt sind (Typ B oder X*) - einen Arbeitgeber von Hauspersonal (Kategorien 037, 039 und AKN 035, 439, 043 und 044 in den Kategorien 094 und 193)
8999999203	Arbeitnehmer, die in der Region Brüssel-Hauptstadt beschäftigt werden durch: - einen ausländischen Arbeitgeber ohne NE in Belgien für Arbeitnehmer, die nicht auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt sind (Typ B oder X*) - einen Arbeitgeber von Hauspersonal (Kategorien 037, 039 und AKN 035, 439, 043 und 044 in den Kategorien 094 und 193)
8999999302	Arbeitnehmer, die in der Wallonischen Region beschäftigt werden, mit Ausnahme der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, durch: - einen ausländischen Arbeitgeber ohne NE in Belgien für Arbeitnehmer, die nicht auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt sind (Typ B oder X*) - einen Arbeitgeber von Hauspersonal (Kategorien 037, 039 und AKN 035, 439, 043 und 044 in den Kategorien 094 und 193)
8999999401	Arbeitnehmer, die in der Wallonischen Region in Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt werden durch: - einen ausländischen Arbeitgeber ohne NE in Belgien für Arbeitnehmer, die nicht auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt sind (Typ B oder X*) - einen Arbeitgeber von Hauspersonal (Kategorien 037, 039 und AKN 035, 439, 043 und 044 in den Kategorien 094 und 193)
8999999005	Arbeitgeber in Erwartung einer NE-Nummer NE
8999999894	Nicht zutreffend: - Drittzahler (Arbeitgeberkategorien 033, 099, 199, 299, 699 und 898) - nur durch eine Entlassungsentschädigung abgesicherte Beschäftigung (Lohncode = 03 oder 09) - statutarisches Personal mit Verwaltungssitz im Ausland

* Das LSS teilt jeden ausländischen Arbeitgeber in einen der folgenden Typen ein:

A	Ausländischer Arbeitgeber mit NE in Belgien Enge Verbindung mit Belgien (NE lokalisiert)
----------	---

B	Ausländischer Arbeitgeber ohne NE in Belgien, der Personal auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt Mittlere Verbindung mit Belgien (Arbeitnehmer in Belgien, aber NE nicht lokalisiert)
C	Ausländischer Arbeitgeber ohne NE in Belgien, der kein Personal auf dem belgischen Staatsgebiet beschäftigt, aber Arbeitnehmer beschäftigt, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen Schwache Verbindung mit Belgien (keine NE in Belgien - Arbeitnehmer im Ausland)
X	Ausländischer Arbeitgeber unbestimmten Typs (wird geändert in A, B oder C je nach Ergebnis der Untersuchung durch den Statistikdienst)

Zusätzliche Informationen DmfA - Informationen Bausektor

In der DmfA werden die spezifischen Angaben für den Bausektor im Block 90313 „Beschäftigung - Auskünfte“ angegeben.

Das Feld 00862 „Stundenlohn in Tausendstel Euro“ muss ausgefüllt werden

- durch Arbeitgeber mit der Kategorie **024, 026, 044, 054, 224, 226, 244, 254**
- für ihr Arbeitnehmer, die mit der Arbeitnehmerkennzahl **015** (ausgenommen Lehrlinge), **024** und **027** gemeldet werden.

Die beiden Felder 01010 „Anzahl Tage garantierter Lohn erste Woche“ und 01011 „Im Krankheitsfall gezahlter Bruttolohn“ müssen ebenfalls ausgefüllt werden, wenn durch einen garantierten Lohn für die erste Woche gedeckte Tage gezahlt werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Entschädigungen für Stunden, die keine Arbeitszeit sind

Entschädigungen für Stunden, die keine Arbeitszeit sind (Code 6), sind in folgenden Sektoren zugelassen:

Sektoren	Paritätische Kommissionen	Kategorien
Transport	140	083, 084, 085
Baugewerbe	124	024, 026, 044, 054
Aushilfskräfte	322	097, 497, 224, 226, 244, 254
Treibstoffe	127	081, 091
Textil- und Strickwarenindustrie	120	000, 011
Holzhandel	125.01, 125.02, 125.03	029, 129 ¹ , 229 ¹ , 010 ²

Sektoren	Paritätische Kommissionen	Kategorien
Holzhandel	126	055
Metallhandel	149.04	077

¹ Ab 2/2019

² Bis einschließlich 1/2019

Diese Entschädigungen müssen in dem Quartal angegeben werden, in dem der Basislohn gemeldet wurde. Sie dürfen daher nicht ohne normale Entlohnungen (Lohncode 1) und die entsprechenden Arbeitstage (Leistungscode 1) angegeben werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Informationen Bausektor

Während des Jahres 2022 haben Handarbeiter im Bausektor (Kennzahlen 024, 026, 044, 054) sowie Aushilfskräfte, die bei einem Arbeitgeber aus dem Bausektor eingestellt wurden (Kennzahlen 224, 226, 244 und 254), Anrecht auf:

- höchstens **6** Tage Ausgleichsruhe gemäß dem K. E. Nr. 213 vom 26.09.1983, nämlich am 4., 5., 6. und 7. Januar, 14. und 15. April 2022;
- und höchstens **6** Tage Ausgleichsruhezeit gemäß dem KAA vom 09.01.2020, nämlich am 31. Oktober, 2. November, 27., 28., 29. und 30. Dezember 2022.

Während des Jahres 2021 haben Handarbeiter im Bausektor (Kennzahlen 024, 026, 044, 054) sowie Aushilfskräfte, die bei einem Arbeitgeber aus dem Bausektor eingestellt wurden (Kennzahlen 224, 226, 244 und 254), Anrecht auf:

- höchstens **6** Tage Ausgleichsruhe gemäß dem K. E. Nr. 213 vom 26.09.1983, nämlich am 6., 7., 8. und 9. April, 2. und 3. November 2021;
- und höchstens **6** Tage Ausgleichsruhezeit gemäß dem KAA vom 09.01.2020, nämlich am 12. November, 24. 28., 29. 30. und 31. Dezember 2021.

Diese Ausgleichsruhetage werden unter Leistungscode „12“ angegeben. Sie werden berücksichtigt für die Bestimmung der Leistungsbruch (μ) im System der harmonisierten Beitragsermäßigungen und $\mu(c)$, die für die Berechnung des Pauschalbeitrags für den Baufonds maßgeblich ist.

Zusätzliche Informationen DmfA - Decava

Block „Ergänzungsentschädigung“ (Block 90336)

Auszufüllende Felder:

Einleitender Hinweis: Die Felder mit * sind Schlüsselfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen. Für einen Arbeitnehmer kann es mehrere Blöcke der Ergänzungsentschädigung geben, wenn sich mindestens 1 Wert eines Schlüsselfelds unterscheidet.

- **Begriff Arbeitgeber*** (Feld 00815): Wird die Meldung von einem Drittzahler durchgeführt, ist die Stammmnummer oder ZDU-Nummer des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer im SAB oder SAEA anzugeben.
- **Paritätische Kommission*** (Feld 00046): Zeitpunkt des Beginns SAB oder SAEA.
- **NACE-Code *** (Feld 00228): nur für LSSPLV-Arbeitgeber. Da dieses Feld für andere Arbeitgeber nicht relevant ist, wird der NACE-Code als „00000“ angegeben.
- **Art Schuldner** (Feld 00949): Zeigt an, ob der Schuldner der Beiträge der Arbeitgeber, ein Drittzahler oder der Hauptschuldner ist oder ob mehrere Schuldner vorhanden sind.

- 0 = der Arbeitgeber ist der einzige Schuldner
- 1 = der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner und der einzige, der die Meldung durchführt
- 2 = der Fonds oder ein anderer Dritter ist der einzige Schuldner
- 3 = der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner und der einzige, der die Meldung durchführt
- 4 = es gibt oder gab verschiedene meldende Schuldner und die Meldung wird vom Arbeitgeber durchgeführt
- 5 = es gibt oder gab verschiedene meldende Schuldner und die Meldung wird vom Fonds oder einem anderen Dritter durchgeführt

Diese Angabe ist wichtig, denn sie bestimmt, welche Kontrollen durchgeführt werden. Man sollte weiterhin angeben, dass es mehrere Schuldner gibt, wenn einer der Schuldner seinen Anteil kapitalisiert hat und die anderen Schuldner weiterhin eine Ergänzungsentschädigung einzahlen. Die Erwähnung mehrerer Schuldner rechtfertigt die anteilige Berechnung der Mindestbeiträge, der Sozialleistungen und der Untergrenze. Die Kontrollen werden im Nachhinein für alle für diese ENSS-Nummer angegebenen Blöcke Ergänzungsentschädigung durchgeführt.

Wenn ein Fonds Hauptschuldner der Einbehaltung ist, aber von mehreren Schuldnern Arbeitgeberbeiträge gezahlt werden, muss der Fonds darauf hinweisen, dass er Hauptschuldner ist, sofern nicht die minimalen Arbeitgeberbeiträge anwendbar sind.

• **Datum für die erste Gewährung der Ergänzungsentschädigung** (Feld 00823): Das Datum wird für die Festlegung des Prozentsatzes in Kombination mit dem Datum für die Zustellung der Kündigungsfrist verwendet.

• **Begriff Art Vereinbarung über die Ergänzungsentschädigung*** (Feld 00824):

- 1 = Sektorielles KAA oder im NAR abgeschlossenes KAA
- 2 = betriebliches oder kollektives Abkommen
- 3 = individuelles Abkommen

Hinweis: Wenn die Ergänzungsentschädigungen auf der Grundlage verschiedener Arten von Abkommen gewährt werden, ist es nicht notwendig, die Ergänzungsentschädigungen in unterschiedliche Blöcke aufzuteilen, sofern die Berechnungsart der Beiträge identisch ist (keine unterschiedlichen Anhebungen oder Senkungen). In diesem Fall ist das sektorielle Abkommen anzugeben.

• **Begriff halbzweijährlich*** (Feld 00825): nur für SAB und Zeitkredite.

- 0 = wenn sich der Arbeitnehmer nicht in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit (Kennzahl 885) oder Halbzweijährlich Frühpension (Kennzahl 879) befindet
- 1 = wenn sich der Arbeitnehmer in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit (Kennzahl 885) oder Halbzweijährlich Frühpension (Kennzahl 879) befindet
- 9 = „nicht anwendbar“ für SAEA (Kennzahl 883)

Für diese Arbeitnehmer gelten besondere Regeln.

Halbzweijährlich Frühpensionierter = ein vollzeitlich beschäftigter Arbeitnehmer, der weiter halbzweijährlich arbeitet und halbzweijährlich in Frühpension geht. Läuft am 01.01.2012 aus: nur an diesem Datum laufende Fälle bleiben zulässig bzw. Regelungen für Arbeitnehmer, die vor dem 28.11.2011 mit ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer Halbzweijährlich-Frühpension getroffen haben, sofern das Beginndatum der Regelung vor dem 01.04.2012 liegt.

Keine Arbeitgeberbeiträge und geringere Einbehaltung für halbzweijährlich Frühpensionierte.

• **Begriff Leistungsbefreiung*** (Feld 00826): nur für Arbeitnehmer mit einem Halbzweijährlich-Zeitkredit

- 0 = wenn der Arbeitnehmer in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit (Kennzahl 885) von Leistungen nicht freigestellt wird
- 1 = wenn der Arbeitnehmer in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit (Kennzahl 885) von Leistungen freigestellt wird
- 9 = „nicht anwendbar“ für Arbeitnehmerkennzahl 879, 883 und 885 nicht halbzweijährlich.

Wenn keine Befreiung vorhanden ist und die Ergänzungsentschädigung auf der Grundlage eines sektoriellen KAA gewährt wird, verringert sich die Berechnungsgrundlage um 95 %

• **Begriff konformer Ersatz*** (Feld 00827):

- für Halbzweijährlich-Zeitkredit ohne Leistungsbefreiung: bei Ersatz, geregelt durch KAA des NAR, wird die Berechnungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge um 95 % verringert
- für die Frühpension bei Ersatz durch einen seit 1 Jahr entschädigungsberechtigten Vollarbeitslosen: auf 33 % verringerter Ausgleichsbeitrag

0 = wenn der Arbeitnehmer nicht ersetzt wird: für einen Arbeitnehmer in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit (Kennzahl 885), der nicht von Leistungen befreit wurde, oder für einen Ausgleichsbeitrag (272)

1 = wenn der Arbeitnehmer ersetzt wurde: für einen Arbeitnehmer in einer Laufbahnunterbrechung für die Hälfte der Arbeitszeit

(Kennzahl 885), der nicht von Leistungen befreit wurde, oder für einen Ausgleichsbeitrag (272)

9 = „nicht anwendbar“ für Kennzahl 879, für die Beitrag 272 nicht geschuldet wird, für Kennzahl 883 und für Kennzahl 885 nicht halbeinmalig oder halbeinmalig, sondern von Leistungen befreit oder mit einer Art von Abkommen, die kein sektorielles KAA ist.

• **ENSS der Ersatzkraft** (Feld 00749): zur Kontrolle. Es wird nur eine ENSS pro Quartal angefordert

• **Für die Arbeitswiederaufnahme vorgesehene Maßnahmen** (Feld 00853): Der Inhalt des Vertrags muss bestimmte Angaben zur Fortzahlung der Ergänzungsentschädigung im Falle der Arbeitswiederaufnahme umfassen (vgl. Punkte A.4. und B.4.). Ist dies nicht der Fall, wird die Berechnungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen verdoppelt.

0 = Der Vertrag oder das Abkommen entsprechen nicht den für eine Wiederaufnahme der Arbeit notwendigen Bedingungen

1 = Der Vertrag oder das Abkommen entsprechen den für eine Wiederaufnahme der Arbeit notwendigen Bedingungen (immer der Fall für SAB (Kennzahl 879), gewährt auf Basis des KAA Nr. 17 oder eines sektoriellen KAA)

9 = „nicht zutreffend“: für SAB (Kennzahl 879) halbeinmalig und für Zeitkredit (Kennzahl 885)

• **Anzahl der Teile der Ergänzungsentschädigung** (Feld 00950): Um anzugeben, dass die Ergänzungsentschädigung in mehreren Teilen für ein und dieselbe Periode angegeben wurde, da sich ein Schlüsselfeld für einen Teil der Ergänzungsentschädigung unterscheidet.

Die Anzahl der Teile darf nicht größer als 1 sein:

- wenn der Vertrag, auf dessen Grundlage die Ergänzungsentschädigung gewährt wird, nicht dem außergesetzlichen Teil entspricht, wodurch der Betrag dieser Entschädigung zur Beitragsberechnung verdoppelt werden muss

- wenn per Zeitkredit eine Ermäßigung von 95 % für den Teil der Ergänzungsentschädigung besteht, die auf Basis eines sektoriellen KAA gewährt wird, nicht aber für den Teil der Ergänzungsentschädigung, der aufgrund eines individuellen Vertrags gewährt wurde

- wenn es sich um eine teilweise Kapitalisierung handelt Nicht mehrere Teile angeben für Ergänzungsentschädigungen, die über mehrere Beitragsblöcke gemeldet werden, die sich auf verschiedene Monate beziehen.

Die Meldung in mehreren Teilen rechtfertigt die anteilige Berechnung des Mindestbeitrags, der Sozialleistungen und der Untergrenze.

Die Kontrollen werden nachträglich für alle Blöcke der Ergänzungsentschädigung durchgeführt, die für die jeweilige ENSS angegeben wurden.

! Die Nutzung dieses Feldes ist ausschließlich auf Fälle beschränkt, bei denen die Ergänzungsentschädigung bei einem einzigen Arbeitgeber in der Meldung zu teilen ist.

Andernfalls erfolgen die Kontrollen nicht bei der Registrierung, sondern werden erst hinterher durch Hinzufügen der verschiedenen Blöcke der angegebenen Ergänzungsentschädigungen hinzugefügt.

• **Datum für die Zustellung der Kündigungsfrist** (Feld 00951): Das Datum wird für die Festlegung des anwendbaren Prozentsatzes in Kombination mit dem Datum für die erste Gewährung der Ergänzungsentschädigung verwendet.

Dieses Datum muss nicht angegeben werden für einen Zeitkredit, für halbeinmalig Frührentierte oder in allen Fällen, in denen die Ergänzungsentschädigung für den ersten Wert vor dem 01.04.2010 gewährt wurde.

• **Begriff Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung** (Feld 00952): nur auszufüllen, wenn das SAB während einer Periode der Anerkennung beginnt. Stets anzugeben auch nach der Periode der Anerkennung für die Bestimmung des Alters am Ende der Periode.

Dieses Feld ist daher nur dann auszufüllen, wenn sich eine Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung tatsächlich auf den anzuwendenden Beitragssatz oder die anzuwendende Beitragskennzahl auswirkt.

Für SAEA: nur zur Rechtfertigung der Anwendung der Übergangsbeitragssätze (Code 280) auszufüllen, wenn ein Unternehmen vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten befindlich anerkannt wurde oder wenn die kollektive Entlassung im Rahmen einer Umstrukturierung vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde.

Die Felder in Bezug auf die Anerkennung eines Unternehmens in der Umstrukturierung oder in Schwierigkeiten müssen für folgende Beitragscodes **nie** angegeben werden:

- 271, 272, 277(Codes SAB)
- 281, 282, 283 und 284 (Codes SAEA)
- 290 (Code Zeitkredit)
- 280 und 270 als „Datum Kündigung“ (im Feld 00951) < 16.10.2009 **ODER** „Datum erste Gewährung“ (im Feld 00823) < **01.04.2010**
- 295 (Code Einbehaltung)

• **Beginndatum Anerkennung** (Feld 00953): das SAB muss während der Periode der Anerkennung beginnen.

- **Enddatum Anerkennung** (Feld 00954): Betrifft den letzten Tag nach der Periode der Anerkennung.

* Schlüsselfelder: Für einen Arbeitnehmer kann es mehrere Blöcke der Ergänzungsentschädigung geben, wenn sich der Wert eines der Schlüsselfelder unterscheidet.

Block „Ergänzungsentschädigung – Beitrag“ (Block 90337)

Auszufüllende Felder:

- **Arbeitnehmerkennzahl Beitrag** (Feld 00082): identifiziert den (die) geschuldeten Beitrag (Beiträge) für einen bestimmten Block Ergänzungsentschädigung

A. SAB (879):

Art des Arbeitgeberbeitrags	Kommerzieller Sektor Übergang SAB	Kommerzieller Sektor Neues SAB	Kommerzieller Sektor Beginn SAB ab 01.04.2012	Nicht-kommerzieller Sektor Übergang SAB	Nicht-kommerzieller Sektor Neues SAB	Nicht-kommerzieller Sektor Beginn SAB ab 01.04.2012
Besonderer Arbeitgeberbeitrag	270	273	276	271	271	277
Ausgleichender Arbeitgeberbeitrag	272	/	/	272	/	/
Besonderer Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	274	274	274	/	/	/
Besonderer Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	/	275	278	/	/	/
Einbehaltungen (Arbeitnehmerbeitrag)	295	295	295	295	295	295

B. SAEA – Arbeitslosigkeit (883):

Art des Arbeitgeberbeitrags	Kommerzieller Sektor Übergang SAEA	Kommerzieller Sektor Neues SAEA	Kommerzieller Sektor Beginn SAEA ab 01.04.2012	Nicht-kommerzieller Sektor Übergang SAEA	Nicht-kommerzieller Sektor Neues SAEA	Nicht-kommerzieller Sektor Beginn SAEA ab 01.04.2012
-----------------------------	---------------------------------------	------------------------------------	---	---	--	---

Besonderer Arbeitgeberbeitrag	280	281	283	280	282	284
Einbehaltungen (Arbeitnehmerbeitrag)	295	295	295	295	295	295

C. SAEA – Zeitkredit (885):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag	280
Einbehaltungen (Arbeitnehmerbeitrag)	295

- **Art Beitrag** (Feld 00083): bestimmt den Beitragssatz in Kombination mit der Periode:
- **Periodencode** (Feld 01129): ab 1.2016: der Code zur Bestimmung des Zeitraums, in dem der SAB/SAEA/Zeitkredit beginnt und der in Kombination mit der Beitragskennzahl in der Beitragsart den Beitragssatz bestimmt. Dieser Code ist obligatorisch für die Beitragskennzahlen 274, 276, 277, 278, 283, 284, 290 und optional für die anderen

0 = keine Änderung des Betrags

Neue Beitragssätze und Mindestbeiträge gelten ab dem 1. April 2012 und für einige SWT im Marktsektor ab dem 1. Januar 2024

- **Begriff Kapitalisierung** (Feld 00892): zeigt an, dass die Beiträge gezahlt werden - vorher und auf einmal, um den Restbetrag zu begleichen ? Wert „1 = vollständige Kapitalisierung“

Wenn die vollständige Kapitalisierung vor dem Beginn des SAB/SAEA erfolgt, ist es möglich, dass die Höhe der Sozialleistung oder des anzuwendenden Grenzbetrags bei Beginn des SAB/SAEA überprüft werden, wenn diese Beträge bei Beginn des SAB/SAEA von den verwendeten Beträgen abweichen.

Ausgleichender Arbeitgeberbeitrag (bis 4/2015)

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB (Alter bei Beginn SAB während der Anerkennung der Periode in Schwierigkeiten)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%
< 52 Jahre	270	0	34,79 %	274	0	17,50 %
< 55 Jahre	270	1	27,83 %	274	1	13,50 %
< 58 Jahre	270	2	20,87 %	274	2	10 %

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB (Alter bei Beginn SAB während der Anerkennung der Periode in Schwierigkeiten)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%
< 60 Jahre	270	3	13,92 %	274	3	6,50 %
< 62 Jahre	270	4	6,96 %	274	4	3,50 %
? 62 Jahre	270	5	6,96 %	274	5	3,50 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	272	0	50 %
Verringerter Prozentsatz	272	1	33 %
Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50 %

- teilweise oder mit einer bestimmten Periodizität ? Wert „2 = teilweise Kapitalisierung“

Einbehaltung

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkennungsperiode)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Umstrukturierung	Art	%
< 52 Jahre	273	0	57,98 %	274	0	17,50 %	275	0	50 %
< 55 Jahre	273	1	46,39 %	274	1	13,50 %	275	1	30 %
< 58 Jahre	273	2	34,79 %	274	2	zehn %	275	2	20 %

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkennungsperiode)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Umstrukturierung	Art	%
< 60 Jahre	273	3	23,19 %	274	3	6,50 %	275	3	20 %
< 62 Jahre	273	4	11,60 %	274	4	3,50 %	275	4	zehn %
? 62 Jahre	273	5	11,60 %	274	5	3,50 %	275	5	zehn %

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50 %

Durch Angabe eines dieser Werte kann eine DmfA mit einer Anzahl von Monaten von mehr als 3 eingereicht werden.

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkennungsperiode)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Umstrukturierung	Art	%
< 52 Jahre	276	0	109,40 %	274	0	17,5 %	278	0	75 %
< 55 Jahre	276	1	103,93 %	274	1	13,5 %	278	1	60 %
< 58 Jahre	276	2	54,70 %	274	2	zehn %	278	2	40 %
< 60 Jahre	276	3	54,70 %	274	3	6,5 %	278	3	40 %
< 62 Jahre	276	4	27,35 %	274	4	3,5 %	278	4	20 %
? 62 Jahre	276	5	27,35 %	274	5	3,5 %	278	5	20 %

In einigen Fällen rechtfertigt dies die anteilige Berechnung des Mindestbetrags, des Betrags der Sozialleistungen und der Untergrenze.

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5 %

• **Betrag der Ergänzungsentschädigung** (Feld 00830): Betrag der Ergänzungsentschädigung(en), auf deren Grundlage die Beiträge berechnet werden.

- Allgemeine Regel = Betrag der Ergänzungsentschädigung(en), die der Schuldner monatlich an den Begünstigten zahlt. Dieser Betrag kann im Laufe des SAB oder SAEA indexiert oder Neubewertet werden.

- Sonderfälle:

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkennungsperiode)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Umstrukturierung	Art	%
< 52 Jahre	276	0	136,75 %	274	0	21,88 %	278	0	93,75 %
< 55 Jahre	276	1	129,91 %	274	1	16,88 %	278	1	75 %
< 58 Jahre	276	2	68,38 %	274	2	12,5 %	278	2	50 %
< 60 Jahre	276	3	68,38 %	274	3	8,13 %	278	3	50 %
< 62 Jahre	276	4	34,19 %	274	4	4,38 %	278	4	25 %
? 62 Jahre	276	5	34,19 %	274	5	4,38 %	278	5	25 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5 %

A.5. Periode 5 = Beginn SAB ab 01.01.2017 im kommerziellen Sektor:

Besondere Arbeitgeberbeiträge

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkennungsperiode)	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung. Art. 18, §7, Absatz 4*	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Umstrukturierung	Art	%
< 55 Jahre	276	1	155,90 %	274	1	16,88 %	278	1	142,50 %
< 58 Jahre	276	2	82,05 %	274	2	12,50 %	278	2	75 %
< 60 Jahre	276	3	82,05 %	274	3	8,13 %	278	3	75 %
< 62 Jahre	276	4	41,03 %	274	4	4,38 %	278	4	30 %
?62 Jahre	276	5	34,19 %	274	5	4,38 %	278	5	30 %

1 = Änderung der Indexierung mit möglicher Neubewertung im Laufe des Quartals

4 = Neubewertung im Laufe des Quartals

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5 %

9 = sonstige Änderung **oder zweite Indexierung** des Betrags im Laufe des Quartals

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	271	0	5,30 %
< 55 Jahre	271	1	4,24 %
< 58 Jahre	271	2	3,18 %
< 60 Jahre	271	3	2,12 %

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 62 Jahre	271	4	0 %
? 62 Jahre	271	5	0 %

Ausgleichender Arbeitgeberbeitrag: nur für laufendes SAB (bis 4/2015)

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	272	0	50 %
Verringerter Prozentsatz	272	1	33 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50 %

A.7. Periode 3 = Beginn SAB ab 01.04.2012 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	277	0	zehn %
< 55 Jahre	277	1	9,5 %
< 58 Jahre	277	2	8,5 %
< 60 Jahre	277	3	5,5 %
< 62 Jahre	277	4	0 %
? 62 Jahre	277	5	0 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
-----------------------	----------	-----	---

Grundbeitrag	295	0	6,5 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,5 %

A.8. Periode 4 = Beginn SAB ab 01.01.2016 im nicht-kommerziellen Sektor(und gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	277	0	22,5 %
< 55 Jahre	277	1	21,38 %
< 58 Jahre	277	2	19,13 %
< 60 Jahre	277	3	12,38 %
< 62 Jahre	277	4	0 %
? 62 Jahre	277	5	0 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,5 %

A.9. Periode 5 = Beginn SAB ab 01.01.2017 im nicht-kommerziellen Sektor (und gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 55 Jahre	277	1	48,11 %
< 58 Jahre	277	2	43,04 %
< 60 Jahre	277	3	27,86 %
< 62 Jahre	277	4	12,38 %
? 62 Jahre	277	5	zehn %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5 %
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,5 %

B. SAEA – Arbeitslosigkeit

B.1. Periode 1 = SAEA - Arbeitslosigkeit: Übergang, Beginn SAEA vor dem 01.04.2010 im kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	280	0	38,82 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.2 Periode 2 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2010 im kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Beginn Pseudo-Frühpension	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	281	0	53,00 %
< 55 Jahre	281	1	42,40 %
< 58 Jahre	281	2	38,82 %
< 60 Jahre	281	3	38,82 %
< 62 Jahre	281	4	38,82 %
? 62 Jahre	281	5	38,82 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
-----------------------	----------	-----	---

Grundbeitrag	295	0	6,50 %
--------------	-----	---	--------

B.3. Periode 3 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2012 im kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Beginn SAEA	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	283	0	100 %
< 55 Jahre	283	1	95 %
< 58 Jahre	283	2	50 %
< 60 Jahre	283	3	50 %
< 62 Jahre	283	4	38,82 %
? 62 Jahre	283	5	38,82 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.4. Periode 4 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.01.2016 im kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Beginn SAEA	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	283	0	125 %
< 55 Jahre	283	1	118,75 %
< 58 Jahre	283	2	62,50 %
< 60 Jahre	283	3	62,50 %
< 62 Jahre	283	4	48,53 %
? 62 Jahre	283	5	48,53 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.5. Periode 5 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.01.2017 im kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Beginn SAEA	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	283	0	150 %
< 55 Jahre	283	1	142,50 %
< 58 Jahre	283	2	75 %
< 60 Jahre	283	3	75 %
< 62 Jahre	283	4	58,24 %
? 62 Jahre	283	5	48,53 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.6. Periode 1 = SAEA - Arbeitslosigkeit: Übergang, Beginn SAEA vor dem 01.04.2010 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	280	0	38,82 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.7 Periode 2 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2010 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	282	0	5,30 %
< 55 Jahre	282	1	4,24 %
< 58 Jahre	282	2	3,18 %
< 60 Jahre	282	3	2,12 %
< 62 Jahre	282	4	0 %
? 62 Jahre	282	5	0 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.8. Periode 3 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2012 im nicht-kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	284	0	10 %
< 55 Jahre	284	1	9,5 %
< 58 Jahre	284	2	8,5 %
< 60 Jahre	284	3	5,5 %
< 62 Jahre	284	4	0 %
? 62 Jahre	284	5	0 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.9. Periode 4= Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.01.2016 im nicht-kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	284	0	22,50 %
< 55 Jahre	284	1	21,38 %
< 58 Jahre	284	2	19,13 %
< 60 Jahre	284	3	12,38 %
< 62 Jahre	284	4	0 %
? 62 Jahre	284	5	0 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

B.10 Periode 5 = Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.01.2017 im nicht-kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	284	0	50,63 %
< 55 Jahre	284	1	48,11 %
< 58 Jahre	284	2	43,04 %
< 60 Jahre	284	3	27,86 %
< 62 Jahre	284	4	12,38 %
? 62 Jahre	284	5	10 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

C. SAEA – Zeitkredit:

C.1 Periode 1, 2 und 3 = Beginn Zeitzredit vor 01.01.2016

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	290	0	38,82 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

C.2 Periode 4 und 5 = Beginn Zeitzredit ab 01.01.2016

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	290	0	48,53 %

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50 %

• **Begriff der Anpassung der Höhe der Entschädigung oder der Sozialleistung.** * (Feld 00829):

bei Indexierung, Neubewertung oder Änderung im Laufe des Quartals.

Durch Eintragen eines unterschiedlichen Wertes kann man einen neuen Beitragsblock mit der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beitrag und der Art Beitrag einrichten, um die verschiedenen Beträge im Laufe eines Quartals anzugeben

0 = keine Änderung des Betrags

1 = Änderung der Indexierung mit möglicher Neubewertung im Laufe des Quartals

4 = Neubewertung im Laufe des Quartals

9 = sonstige Änderung oder zweite Indexierung des Betrags im Laufe des Quartals

! Bei der Indexierung des Zuschlags und/oder der Sozialleistung im Laufe eines Quartals muss diese Zone und nicht die laufende Nummer verwendet werden, da zur Bestimmung des anwendbaren Schwellenwerts (der ebenfalls indexiert werden muss) geprüft wird, ob der Wert 1 angegeben ist.

Daher:

0 = Schwellenwert für den ersten Monat/die ersten Monate des Quartals

1 = Schwellenwert nach Indexierung im Laufe des Quartals

9 = Schwellenwert für den Monat der 2. Indexierung im Laufe des Quartals

- **Laufende Nummer** * (Feld 00955): Mit einer unterschiedlichen laufenden Nummer kann man erforderlichenfalls einen neuen Beitragsblock mit der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beitrag, der Art Beitrag und dem Wert Anpassung des Betrags einrichten

- **Begriff Kapitalisierung** (Feld 00892): zeigt an, dass die Beiträge gezahlt werden
- vorher und auf einmal, um den Restbetrag zu begleichen ? Wert „1 = vollständige Kapitalisierung“

Wenn die vollständige Kapitalisierung vor dem Beginn des SAB/SAEA erfolgt, ist es möglich, dass die Höhe der Sozialleistung oder des anzuwendenden Grenzbetrags bei Beginn des SAB/SAEA überprüft werden, wenn diese Beträge bei Beginn des SAB/SAEA von den verwendeten Beträgen abweichen.

- teilweise oder mit einer bestimmten Periodizität ? Wert „2 = teilweise Kapitalisierung“

Durch Angabe eines dieser Werte kann eine DmfA mit einer Anzahl von Monaten von mehr als 3 eingereicht werden.

In einigen Fällen rechtfertigt dies die anteilige Berechnung des Mindestbetrags, des Betrags der Sozialleistungen und der Untergrenze.

- **Betrag der Ergänzungsentschädigung** (Feld 00830): Betrag der Ergänzungsentschädigung(en), auf deren Grundlage die Beiträge berechnet werden.

- Allgemeine Regel = Betrag der Ergänzungsentschädigung, der monatlich vom Schuldner an den Begünstigten überwiesen wird.

Dieser Betrag kann während der Laufzeit des SAB oder des SAEA indexiert oder neu bewertet werden.

- Sonderfälle:

- entweder im Falle einer vorherigen Zahlung in mehreren Tranchen
- oder wenn einer der Schuldner seine Ergänzungsentschädigung oder einen Teil davon kapitalisiert oder kapitalisiert hat
- oder für SAB und SAEA, die ab 01.04.2010 beginnen, wenn die Ergänzungsentschädigungen nicht monatlich gezahlt werden und/oder nicht bis zum Pensionsalter oder am Ende der für den Zeitkredit vorgesehenen Periode.

1. Wenn die DmfA vom Hauptschuldner durchgeführt wird:

Ergänzungsentschädigungen = Summe der Ergänzungsentschädigungen, die an den Begünstigten monatlich gezahlt werden

2. Falls es mehrere Schuldner gibt, die jeweils eine Meldung durchführen:

Ergänzungsentschädigung = der Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung, gezahlt durch den Schuldner

3. Bei einer Kapitalisierung:

Ergänzungsentschädigung = theoretische monatliche Ergänzungsentschädigung

Der Betrag der Ergänzungsentschädigung wird berechnet durch Division der Summe der Ergänzungsentschädigungen für den gesamten Zeitraum des SAB oder SAEA durch die Anzahl der Monate bis zum Pensionsalter (oder durch die Anzahl der Monate der durch die Ergänzungsentschädigung gedeckte Periode ab 01.04.2010, für Zeitkredite und vorausgehende Zahlungen in Bezug auf SAB oder SAEA, die bereits vor dem 01.04.2010 begonnen haben)

4. Wenn es sich um einen unvollständigen Monat handelt:

Ergänzungsentschädigung = monatliche Ergänzungsentschädigung für einen vollständigen Monat

, da die anteilige Berechnung in Abhängigkeit der Tage, für die Beiträge geschuldet werden, als letzter Schritt auf den Betrag der Beiträge angewandt wird, der für den vollständigen Monat ermittelt wird, ggf. nach Anwendung des Mindestbetrags oder der Untergrenze.

5. einer Arbeitswiederaufnahme (Typ 1 oder Typ 2)

6. einer Entschädigung, die im Laufe eines Monats beginnt oder endet

7. durch Urlaubsgeld gedeckten Tagen

8. einer Änderung des Schuldners im Laufe des Monats

9. Änderung des Betrags der Sozialleistung im Laufe des Monats

10. für einen Vollzeitmitarbeiter mit Familienlast

11. für einen Vollzeitmitarbeiter ohne Familienlast

12. für einen Halbzeitarbeiter mit Familienlast

13. für einen Halbzeitarbeiter ohne Familienlast

- **Theoretischer Betrag der Sozialleistung** (Feld 00956): theoretischer monatlicher Betrag, der vom LfA oder der Zahlstelle für Arbeitslosengeld mitgeteilt wird, d. h.:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes
X 26

- Bei einem Vollarbeitslosen nach einer freiwilligen Teilzeitarbeit:

Tagesbetrag eines halben Arbeitslosengeldes X Anzahl der halben Leistungen pro Woche
(= $Q/S \times 12$) x 4,33

- Bei einem Zeitkredit:

Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Ab der DmfA 1/2011, aber rückwirkend ab 2/2010 ist es möglich, in Sonderfällen einen Sozialleistungsbetrag von null anzugeben.

Sonderfälle

1. Im Falle einer teilweisen Kapitalisierung oder wenn mehrere Schuldner die Meldung einreichen oder wenn die zusätzlichen Entschädigungen in mehreren Teilen gemeldet werden, sollte die Sozialleistung auf die verschiedenen Meldungen aufgeteilt werden, damit sie nicht doppelt berücksichtigt wird.

In diesen Fällen wird die Sozialleistung mit A/B

multipliziert, wobei A = die vom Schuldner gezahlte Ergänzungsentschädigung

B = die gesamte Bruttoergänzungsentschädigung, die alle Schuldner zusammen einem Berechtigten schulden

oder mit Q/S, wenn zwei Schuldner vorhanden sind, durch 2 Teilzeitbeschäftigungen

wobei Q = durchschnittliche Anzahl Stunden des Arbeitnehmers bei seiner letzten Beschäftigung beim Schuldner

S = durchschnittliche Anzahl Stunden der Referenzperson der letzten Beschäftigung beim Schuldner

Der auf diese Weise berechnete Betrag der Sozialleistungen ist in der DmfA anzugeben.

2. Bei einem unvollständigen Monat ist der Gesamtbetrag der Sozialleistungen des Monats in der DmfA anzugeben, da die anteilige Berechnung in Abhängigkeit der Anzahl der Tage, für die Beiträge geschuldet werden, als letzter Schritt auf den Betrag der Beiträge angewandt wird, der für einen vollständigen Monat ermittelt wird, ggf. nach Anwendung des Mindestbetrags oder Grenzwerts.

• **Anzahl der Monate** (Feld 00831): Anzahl Monate, für die Ergänzungsentschädigungen im Block „Ergänzungsentschädigung – Beiträge“ angegeben werden.

Sonderfälle:

1. Vollständige Kapitalisierung:

- Für SAB und SAEA - Arbeitslosigkeit = Anzahl Monate bis zur Pension

- für Zeitkredit = beim LfA beantragte Anzahl Monate Zeitkredit

- für laufende SAB und SAEA vor dem 01.04.2010 = Anzahl Monate ab 01.04.2010 bis zum Ende der Periode, die durch Ergänzungsentschädigungen gedeckt wird

!Für Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer im SAB mit degressiven Prozentsätzen oder im nicht-kommerziellen Sektor wird diese Anzahl Monate über die Blöcke (Ergänzungsentschädigung-Art Beitrag) verteilt, die den verschiedenen Altersabschnitten entsprechen (degressive Prozentsätze)

2. Teilweise Kapitalisierung:

Es betrifft eine fiktive Anzahl von Monaten zur Verteilung des Gesamtbetrags der Beiträge über die Anzahl der vorgesehenen Zahlungen; erhalten wird diese Zahl durch Division der Anzahl Monate bis zum Pensionsalter durch die Anzahl der geplanten Zahlungen und Multiplikation des Ergebnisses mit der Anzahl Zahlungen während dem Meldequartal.

Beispiel:

Monatlich bis zum Alter von 60 Jahren gezahlte Ergänzungsentschädigung (24 Monate)

Anzahl Monate bis zur Pension (einschließlich des Monats von 65 Jahren): $24 + 61 = 85$ Monate

Anzahl Monate pro Quartal, während 8 Quartalen in der DmfA anzugeben: $85/24 \times 3 = 10,62$.

•• **Dezimalstellen für die Anzahl Monate** (Feld 00957): darf nur bei teilweiser und vollständiger Kapitalisierung verwendet werden, um die Berechnung der Anzahl Monate zu verfeinern. Die Anzahl der Monate wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

•• **Anzahl Tage unvollständiger Monat** (Feld 00958): Anzahl Tage, die von der Ergänzungsentschädigung und den Sozialleistungen gedeckt werden, wenn es sich nicht um einen vollständigen Monat (26 Tage) handelt

In der Regel betrifft dies die Anzahl der Tage der durch eine Sozialleistung gedeckten Periode, die in eine Arbeitsregelung von 6 Tagen und 26 Tagen pro Monat umgerechnet wird

•• **Verantwortung Anzahl Tage – unvollständiger Monat** (Feld 00959): zeigt die Gründe an, die einen unvollständigen Monat rechtfertigen.

Dies ist nur möglich bei:

• **Begriff Anwendung Untergrenze (Grenzwert)** (Feld 00960): zeigt an, dass die Einbehaltung auf 0 verringert wird, da das steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers im SAB oder SAEA weniger als die Untergrenze beträgt. Dieser Hinweis ist wichtig, um zu begründen, dass die angegebene Einbehaltung kein Prozentanteil der Berechnungsgrundlage ist.

Ab der DmfA 4/2010 muss man, falls die Einbehaltung verringert wird, die Art der anwendbaren Untergrenze präzisieren:

Wird eine Abweichung von dem in der LfA-Datenbank aufgeführten unteren Grenzwert festgestellt, wird eine Anomalie gemeldet. Der Anmelder hat 6 Monate Zeit, entweder die DmfA zu ändern oder die LfA-Datei ändern zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wird die DmfA erneut überprüft, und das LSS passt den Betrag der Einbehaltung unter Berücksichtigung der Untergrenze an, die in einer ggf. aktualisierten LfA-Datenbank angegeben ist.

Die ersten Nachprüfungen werden ab dem 1.7.2011 für die DMFA von 4/2010 durchgeführt.
Die Nachprüfung der Meldungen von 1/2011 wird bis Ende Oktober 2011 abgeschlossen sein.

Bemerkung: Wenn die Untergrenze infolge einer Änderung der familiären Situation des Beschäftigten im Laufe des Monats angepasst wird, wird diese Anpassung ab dem darauffolgenden Monat berücksichtigt.

• **Beitragsbetrag** (Feld 00085): Um diesen Betrag zu erhalten, wird vorgegangen wie folgt:

- **Arbeitgeberbeiträge:**

1° Festlegung der Berechnungsgrundlage:

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate

Außer:

- bei einer Leistungsbefreiung im Falle eines Zeitkredits (für Kennzahl 290):

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate x 2

- bei einem sektoralen Abkommen und Ersatz gemäß einem im NAR abgeschlossenen KAA im Falle eines Halbzeit-Zeitkredits ohne Leistungsbefreiung (für Kennzahl 290):

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate x 5 %

- wenn der Inhalt des Vertrags in Bezug auf die Arbeitswiederaufnahme nicht konform ist (für Kennzahl 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281 oder 282, 283 oder 284):

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate x 2

2° Berechnung des Arbeitgeberbeitrags:

Berechnungsgrundlage x Prozentsatz

Ausnahmen:

- für SAB (Kennzahl 270, 271, 273, 274, 275, 276, 278):

Anwendung eines monatlichen Mindestbetrags an zu zahlenden Beiträgen

(multipliziert mit Q/S, wenn es infolge von 2 Teilzeitbeschäftigungen mehrere Schuldner gibt)

(multipliziert mit A/B, wenn es mehrere Schuldner gibt, oder teilweise Kapitalisierung oder Meldung in mehreren Teilen)

- Auf das Eineinhalbfache der gezahlten Ergänzungsentschädigung beschränkter Betrag der Beiträge

3° Bei einem unvollständigen Monat:

**[Der unter 2° für einen vollständigen Monat ermittelte Betrag der Arbeitgeberbeiträge
x Anzahl Tage der Periode, in der die Beiträge geschuldet werden] / Anzahl Monate x 26**

- **Einbehaltungen:**

1° Festlegung der Berechnungsgrundlage:

(Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung + Betrag gemeldeter Sozialleistungen) x Anzahl Monate

Außer:

- Bei einer Leistungsbefreiung im Falle eines Halbzeitkredits:

(Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung + Betrag gemeldeter Sozialleistungen) x Anzahl Monate x 2

- Bei einem sektoralen Abkommen und keiner Leistungsbefreiung bei Halbzeitkredit:

(Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung + Betrag gemeldeter Sozialleistungen) x Anzahl Monate x 5 %

- Wenn der Inhalt des Vertrags in Bezug auf die Arbeitswiederaufnahme nicht konform ist:

(Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung + Betrag gemeldeter Sozialleistungen) x Anzahl Monate x 2

2° Berechnung der Einbehaltung:

Berechnungsgrundlage x Prozentsatz

Ausnahmen:

- Einbehaltung beschränkt oder verringert auf 0 sodass das Einkommen nicht unter der Untergrenze liegt
- Auf die gezahlte Ergänzungsentschädigung beschränkter Betrag der Beiträge

3° Bei unvollständigem Monat:

$$\frac{[\text{Der unter 2° für einen vollständigen Monat ermittelte Betrag der Einbehaltungen}] \times \text{Anzahl Tage der Periode, in der die Beiträge geschuldet werden}}{\text{Anzahl Monate} \times 26}$$

Meldung zur Regularisierung für die Quartale vor 2/2010 ab 01.07.2010

Die neuen Regeln für die Berechnung und Meldung der Beiträge und Einbehaltungen von SAB und SAEA gelten nur für Ergänzungsentschädigungen, die sich auf den Monat April 2010 oder den Zeitraum danach beziehen.

Wenn ein Arbeitgeber eine Änderungsmeldung durchführen möchte oder verspätet Ergänzungsentschädigungen für vorausgehende Monate melden möchte, bleibt die frühere Gesetzgebung anwendbar; dies muss über die DmfA geschehen, die sich auf das betreffende Quartal bezieht.

Es müssen aber einige Anpassungen an der Art der Meldung des SAEA vorgenommen werden.

Um den Beitrag SAB vor dem 01.04.2010 zu melden (AK 879):

Der Block 90042 „Beitrag frühpensionierter Arbeitnehmer - EarlyRetirementContribution“ ist mit AK 879 mit einem Quartal vor 2/2010 und die drei obligatorischen Felder (Code Beitrag Frühpension: 0 für den Pauschalbeitrag und 1 für den Ausgleichsbeitrag, Anzahl Monate und Betrag des Beitrags) zu verwenden

Um den Beitrag SAEA vor dem 01.04.2010 zu melden (AK 883 oder 885):

Die vorhandenen Blöcke 90336 und 90337 mit Arbeitnehmerkennzahl 883 oder 885 verwenden, aber

für die Meldungen <2010/2, eingereicht ab 01.07.2010, sind die beiden neuen Schlüsselzonen (NACE-Code und laufende Nummer), hinzugefügt ab 2/2010, folgendermaßen auszufüllen:

- NACE-Code unter 00000
- Laufende Nummer Beitrag initialisieren auf 1.

Zusätzliche Informationen DmfA - Meldung von entlassenem statutarischem Personal

In der DmfA werden die Beiträge für entlassenes statutarisches Personal in einem besonderen Block 90005 „Beitrag für entlassene statutarische Arbeitnehmer“ mit folgenden Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

- **876** für die Regulierung der Regelung für die Kranken- und Invaliditätsversicherung
 - und/oder **877** für die Regulierung der Regelung der Arbeitslosigkeit
- unter der Arbeitnehmerzeile, mit der sie verbunden sind.

Falls eine Beitragspflicht in beiden Regelungen besteht, ist dies in 2 verschiedenen Arbeitnehmerzeilen anzugeben.

Zusätzliche Informationen DmfA - Beiträge bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Für die Meldung der Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind die betreffenden Arbeitgeber unter folgenden Kategorien eingetragen:

- **027**: für Arbeitsunfälle
- **028**: für Berufskrankheiten

In der DmfA,

- im Block 90012 „Arbeitnehmerzeile“ sind **spezifische Arbeitnehmerkennzahlen**, die sich von denen für normale Arbeitnehmer unterscheiden, für die Meldung der persönlichen Beiträge anzugeben, die von Opfern eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu zahlen sind. Diese besonderen Arbeitnehmerkennzahlen sind:

Arbeitnehmerkennzahlen Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

Arbeitnehmerkennzahlen	BETROFFENE ARBEITNEHMER
010	Pensionierte Arbeitnehmer
013	Benachteiligte jugendliche Arbeiter (K. E. Nr. 499)
014	Seeleute in der Handelsschiff-, Bagger- oder Seeschleppfahrt
015	Arbeiter und Gleichgestellte Hauspersonal
016	Bergarbeiter
027	Jugendliche Arbeiter in der Periode, die am 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem sie 18 Jahre alt werden
041	Hausangestellte, die vor dem 01.04.1983 Opfer eines Arbeitsunfalls waren
045	Hausangestellte, die ab dem 01.04.1983 Opfer eines Arbeitsunfalls sind
487	Jugendliche Angestellte in der Periode, die am 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem sie 18 Jahre alt werden
493	Ärzte in Ausbildung Benachteiligte jugendliche Angestellte (K. E. Nr. 499) Stipendiaten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union
494	Entlohnte Sportler, die vor dem 01.01.1998 Opfer eines Arbeitsunfalls waren außer Inhaber einer durch den belgischen Radsportverband ausgestellten Bescheinigung für Berufsradsrennfahrer, die vor dem 01.01.1985 Opfer eines Arbeitsunfalls waren
495	Angestellte und Gleichgestellte Inhaber einer durch den belgischen Radsportverband ausgestellten Bescheinigung für Berufsradsrennfahrer, die vor dem 01.01.1985 Opfer eines Arbeitsunfalls waren Hausangestellte Zugelassene Tageseltern Künstler Gelegenheitsarbeitnehmer im Gastgewerbe
675	Statutarische Arbeitnehmer

! Für die Meldung der Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gelten möglicherweise andere Arbeitnehmerkennzahlen als diejenigen, die von ihrem ursprünglichen Arbeitgeber verwendet werden

- ein (oder mehrere) Block (Blöcke) 90011 „Entschädigung AU - BK“ ist (sind) pro Arbeitnehmerzeile auszufüllen und umfasst (umfassen):

- ein Code, durch den die Art der Entschädigung festgelegt werden kann, die der Arbeitnehmer während des Quartals erhalten hat (vgl. Anlage 10)
- der Grad der Arbeitsunfähigkeit (in %) entsprechend der Art der Entschädigung, die der Arbeitnehmer während des Quartals erhalten hat

- die Gesamtsumme der Entschädigungen nach Art der Entschädigung und Grad der Arbeitsunfähigkeit

Für eine bestimmte Kombination aus Art der Entschädigung und Grad der Arbeitsunfähigkeit kann es nur einen Block „Entschädigung AU - BK“ geben.

- im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ kann es nur einen einzigen geschuldeten Beitrag für die Arbeitnehmerzeile geben und die Berechnungsgrundlage entspricht der Summe aller Entschädigungen und Renten, die an den betroffenen Arbeitnehmer gezahlt wurden.

Der Fonds „Maribel Sozial“ des öffentlichen Sektors

Zusätzliche Information DmfA - Angaben zur neuen Beschäftigung

Die zusätzliche Beschäftigung, die im Rahmen des „Maribel Sozial“ (oder Steuerlich) geschaffen wird, muss vom Arbeitgeber in der DmfA angegeben werden, indem er im Feld „Durchschnittliche Anzahl der bezuschussten Stunden pro Woche des Arbeitnehmers“ auf der Ebene der Beschäftigungszeile ausfüllt.

Diese Informationen werden für die Berechnung der finanziellen Intervention im Rahmen des „Maribel Sozial“ (oder Steuerlich) ab 2021 verwendet.

Das Anfangsdatum eines neuen Arbeitsplatzes, der im Rahmen des „Maribel Sozial“ (oder Steuerlich) zugewiesen wird, muss vom Arbeitgeber im Feld 01148 „Datum der Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes“ des Blocks 90313 „Beschäftigung Erläuterungen“ der DmfA angegeben werden.

Zusätzliche Informationen DmfA - Ausbildungsprojekt für Krankenpfleger

Im Feld 00794 „Maßnahmen Gemeinnützigkeit“ des Blocks 90313 „Beschäftigung Erläuterungen“ der DmfA wird

- der Arbeitnehmer, der die Ausbildung zum Krankenpfleger absolviert, mit **dem Code 3, 4 oder 5 angegeben;**
- der vertragliche Arbeitnehmer, eingestellt als Vertretung für einen Arbeitnehmer, der eine Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsprojekts für Krankenpfleger besucht, mit **dem Code 6** angegeben;

Zusätzliche Informationen DmfA - Laufbahndemaßnahmen öffentliche Gesundheitssektoren

Der Arbeitgeber, der die Finanzierung eines oder mehr zusätzlichen Arbeitsplätze durch den Fonds „Maribel Sozial“ des öffentlichen Sektors in Anspruch nehmen möchte, muss jährlich ein Antwortformular ausfüllen und an das LSS zu übermitteln. Jedes Jahr wird dieses Formular mit einer zwischenzeitlichen Anweisung auf der Portalseite der sozialen Sicherheit veröffentlicht und zu einem bestimmten Datum muss der Arbeitgeber das ausgefüllte Formular einreichen. Sowohl der Arbeitgeber, der die Maßnahme ein erstes Mal anwendet, als auch der Arbeitgeber, der die Maßnahme bereits anwendet und während des Jahres die Finanzierung weiter in Anspruch nehmen möchte, müssen das Formular an das LSS übermitteln.

Das Antwortformular muss von den drei repräsentativen Gewerkschaften unterzeichnet werden. Ist eine Gewerkschaft in der Verwaltung nicht vertreten, muss sich der Arbeitgeber an die provinzielle oder nationale Ebene wenden, um das erforderliche Visum zu erhalten.

In der DmfAPPL DmfA wird der Arbeitnehmer, der als Ersatz eines Arbeitnehmers eingestellt wird, der die Zuweisung des zusätzlichen Urlaubs ab 52 Jahren in Anspruch nimmt, mit dem **Code 11** des Feldes 00794 „Maßnahmen Gemeinnützigkeit“ im Block 90313 „Beschäftigung Erläuterungen“ angegeben.

Verschiedenes

Zusätzliche Informationen DmfA - Trillium

Der Jahresüberblick über die Beschäftigungsmaßnahmen für **2022** umfasst die eingegebenen Daten für die Quartale 4/2020 bis einschließlich 3/2021.

Er bezieht sich auf die Situation am **23.01.2022**. Die nach diesem Datum eingegebenen Änderungen werden nicht berücksichtigt.